

Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

3x

Rendel,

Walter

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin  
B Rep. 057-01

Nr.: 2467

1AR (RSHA) 1555/65



Günther Nickel  
Berlin SO 36

Pr 46

1238



Abgelichtet für

III D1

1Js4-64 RSH.V

1Js7-65 RSHA

1 Js 13/65 "

1 Js 14-18/65 "

(Name and address of requesting agency)

Berlin Document Center,  
U.S. Mission Berlin  
APO 742, U.S. Forces

Date: 3.8.63

**T-URGENT**

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: Rendel, Walter  
Place of birth: 17. 11. 03 Lützen  
Date of birth: 17. 11. 03 Lützen  
Occupation: PS  
Present address:  
Other information:

1198854

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.)

(Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

|                      | Pos. | Neg. |                      | Pos. | Neg. |                        | Pos. | Neg. |
|----------------------|------|------|----------------------|------|------|------------------------|------|------|
| 1. NSDAP Master File | ___  | ___  | 7. SA                | ___  | ___  | 13. NS-Lehrerbund      | ___  | ___  |
| 2. Applications      | ___  | ___  | 8. OPG               | ___  | ___  | 14. Reichsaerztekammer | ___  | ___  |
| 3. PK                | ___  | ___  | 9. RWA               | ___  | ___  | 15. Party Census       | ___  | ___  |
| 4. SS Officers       | ___  | ___  | 10. EWZ              | ___  | ___  | 16.                    | ___  | ___  |
| 5. RUSHA             | ___  | ___  | 11. Kulturkammer     | ___  | ___  | 17.                    | ___  | ___  |
| 6. Other SS Records  | ___  | ___  | 12. Volksgerichtshof | ___  | ___  | 18.                    | ___  | ___  |

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

Mai 1942: PS IV C 2

Juni 1943: PS IV C 2

1) M. ausgew.  
2) Fotokop. angef.

2. 178.



## Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Rueckwandereramt (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939



Name: Rendel Walter  
Geb.-Datum: 17.11.03 Geb.-Ort: Pol. Sekret.  
8742402 Schönbendorf  
Mitgl.-Nr.: 19.8.41 Aufn.: 1. Okt. 1941  
Aufnahme beantragt am: .....  
Wiederaufn. L ..... genhm.: .....  
Austritt: .....  
Gelöscht: .....  
Ausschluß: .....  
Aufgehoben: .....  
Gestrichen wegen: .....  
Zurückgenommen: .....  
Abgang zur Wehrmacht: .....  
Zugang von .....  
Gestorben: .....  
Bemerkungen: 1233

Kaulsdorf Krätkestr. 16  
Wohnung: Berlin  
Ortsgr.: Berlin Gau: Berlin  
Monatsmeldg. Gau: Br. Haus Mt. 12.44 Bl. 9  
Lt. RL./ ..... vom .....  
Wohnung: Plw. Krätkestr. 16  
Ortsgr.: Br. Haus Gau: R.L.  
Monatsmeldg. Gau: ..... Mt. .... Bl. ....  
Lt. RL./ ..... vom .....  
Wohnung: .....  
Ortsgr.: ..... Gau: .....  
Monatsmeldg. Gau: ..... Mt. .... Bl. ....  
Lt. RL./ ..... vom .....  
Wohnung: .....  
Ortsgr.: ..... Gau: .....  
Monatsmeldg. Gau: ..... Mt. .... Bl. ....  
Lt. RL./ ..... vom .....  
Wohnung: Plw. 16  
Ortsgr.: ..... Gau: R.L.



# N. u. S. = Fragebogen

(Von Frauen sinngemäß auszufüllen.)

Name und Vorname des SS-Angehörigen, der für sich oder seine Braut oder Ehefrau den Fragebogen einreicht:

Rendel, Walter

Dienstgrad: SS-Mr.

W. B. Nr.

Name (leserlich schreiben):

Rendel, Walter

in H seit

Dienstgrad:

H-Einheit:

in SA von

bis

, in HJ von

bis

Mitglieds-Nummer in Partei:

in H:

geb. am 14. 11. 1903 zu

Schöbendorf

Kreis:

Zisterbog

Land:

Preußen

jetzt Alter:

35

Glaubensbel.:

ev.

Jetziger Wohnsitz:

Berlin - Kaulsdorf

Wohnung:

Kröckstr. 16.

Beruf und Berufsstellung:

Polizeibüroassistent.

Wird öffentliche Unterstützung in Anspruch genommen?

nein

Liegt Berufswechsel vor?

nein

Außerberufliche Fertigkeiten und Berechtigungsscheine (z. B. Führerschein, Sportabzeichen, Sportauszeichnung):

Führerschein Kl. IV.

Kl. Sportabzeichen.

Reisportabzeichen.

Ehrenamtliche Tätigkeit:

nein

Dienst im alten Heer: Truppe

von

bis

Freikorps

von

bis

Reichswehr

von

bis

Schutzpolizei

ja

von

10. 1. 1924 bis 30. 9. 1933

Neue Wehrmacht

ja Landpolizei

von

1. 10. 1933 bis 31. 10. 1934

Letzter Dienstgrad:

Revieroberwachungsleiter der Schutzpolizei.

Frontkämpfer:

bis

; verwundet

Orden und Ehrenabzeichen einschl. Rettungsmedaille:

Leistung Olympia - Feinwringmedaille.

Personenstand (ledig, verwitwet, geschieden - seit wann):

verheiratet.

Welcher Konfession ist der Antragsteller?

ev.

die zukünftige Braut (Ehefrau)?

ev.

(Als Konfession wird auch außer dem herkömmlichen jedes andere gottgläubige Bekenntnis angesehen.)

Ist neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung vorgesehen? Ja - nein.

Hat neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung stattgefunden? Ja - nein.

Gegebenenfalls nach welcher konfessionellen Form?

Ist Ehestands-Darlehen beantragt worden? Ja - nein.

Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)?

Wann wurde der Antrag gestellt?

Wurde das Ehestands-Darlehen bewilligt? Ja - nein.

Soll das Ehestands-Darlehen beantragt werden? Ja - nein.

Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)?



# Lebenslauf:

(Ausführlich und eigenhändig mit Tinte geschrieben.)

Am 14. November 1903 bin ich Alfred Walter Rendel,  
altwäter Sohn des Tischlermeisters Alfred Rendel und seiner Ehefrau  
Luise, geb. Richter, in Schöbendorf Kreis Hildesheim geboren.

Vom 6. bis 14. Lebensjahre besuchte ich die Volksschule in Schöbendorf.  
Nach der Schulauflösung fand ich bis zum 20. Lebensjahre in der  
Landwirtschaft meiner Eltern Beschäftigung. Da ich Landwirt werden  
wollte, wurde ich mich im September 1923 bei der Polizeischule  
Groß-Berlin in Brandenburg a. G. zur Einstellung als Auswärter  
bei der Schutzpolizei. Am 10. Januar 1924 wurde ich nach Berlin  
überwiesen. Nach einmonatiger Ausbildungzeit erfolgte

Am 21. März 1925 meine Versetzung zur Schutzpolizei Berlin,  
Inspektion Linden. Dieser Dienststelle gehörte ich bis zum Jahre  
1933 als Dienststellenbeamter an. Im November 1933 wurde  
ich zur 2. Gendarmeschaft Prinz-Eitelhof - Stadt der Landespolizei  
Berlin versetzt. Hier fand ich als Untersuchungs- und Verhörführer  
bei der Rekursenausbildung Verwendung. Am 1. 12. 1934 mußte  
ich wegen Überalterung aus der Landespolizei ausscheiden  
und zur Schutzpolizei Berlin zurückkehren. Ich gehörte der  
Reins-Gemeinschaft der Schutzpolizei-Abchnittskommandos  
Pöppel an und fand als Gruppen- und Zugsführer Ver-  
wendung. Am 7. 9. 1936 wurde ich zur Offiziersauswärters-Ausbil-  
dungs-Gendarmeschaft Ost als Ausbilder abgeordnet. Nach Auflösung  
des Lehrganges am 30. 11. 1936 gehörte ich zum 244. Polizei-Reins  
und war als Kommandostellvertreter tätig. Am 1. 3. 1937  
erfolgte meine Einberufung als Polizeibeamtenshilfs auf Probe  
zur Gendarmeschaft Stadtpolizei, Stadtpolizeistelle Berlin. Während  
meiner Dienstzeit besuchte ich die Polizeibeamtenschule bis zur Klasse  
III. Im Jahre 1935 war ich Mitglied der Deutschen Kameradschaft  
und absolvierte die deutsche Kameradschaft. Seit 14. 1. 1938 bin ich mit Frau  
Luise verheiratet und habe aus dieser Ehe eine 6 Jahre alte Tochter.

Walter Rendel.



Raum zum Aufleben der Lichtbilder.





Raum zum Aufleben der Lichtbilder.



1237





Nr. 2 Name des leiblichen Vaters: Rendel Vorname: Alfred  
Beruf: Kipfler, Mühlner, Landwirt Jegiges Alter:        Sterbealter: 60 Jahre.  
Todesursache: Gruppenwahn  
Ueberstandene Krankheiten: Lungenentzündung.

Nr. 3 Geburtsname der Mutter: Richter Vorname: Luise  
Jegiges Alter: 57 Jahre. Sterbealter:         
Todesursache:         
Ueberstandene Krankheiten: Keine.

Nr. 4 Großvater väterl. Name: Rendel Vorname: Ernst Christian  
Beruf: Kipfler, Mühlner Jegiges Alter:        Sterbealter: 84 Jahre.  
Todesursache: Altersschwäche.  
Ueberstandene Krankheiten: nicht bekannt.

Nr. 5 Großmutter väterl. Name: Lehmann Vorname: Maria  
Jegiges Alter:        Sterbealter: 70 Jahre.  
Todesursache: Altersschwäche  
Ueberstandene Krankheiten: nicht bekannt.

Nr. 6 Großvater mütterl. Name: Richter Vorname: August  
Beruf: Handl. Jegiges Alter:        Sterbealter: 65 Jahre.  
Todesursache: Altersschwäche  
Ueberstandene Krankheiten: nicht bekannt.

Nr. 7 Großmutter mütterl. Name: Hausmann Vorname: Luise  
Jegiges Alter:        Sterbealter: 46 Jahre.  
Todesursache: Gruppenwahn am Hinterkopf. Im Krankenhaus Linde verstorben.  
Ueberstandene Krankheiten: Außer Gruppenwahn am Hinterkopf nicht bekannt.

- a) Ich versichere hiermit, daß ich vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.  
b) Ich bin mir bewußt, daß wissentlich falsche Angaben den Ausschluß aus der 44 nach sich ziehen.

Berlin - Karielloof, den 16. November 1938  
Ort Datum

Walter Rendel  
Unterschrift

Die Unterschrift der zukünftigen  
Ehefrau bezieht sich nur auf Punkt a

1238



| Dienststellung                        |  | von                                      | bis                   | h' amtl. |
|---------------------------------------|--|------------------------------------------|-----------------------|----------|
| Eintritt in die H.:                   |  | 2.1.3.33.                                |                       |          |
| Eintritt in die Partei:               |  | 1.10.41.                                 |                       |          |
| Größe:                                |  | 1,72                                     |                       |          |
| Geburtsort:                           |  | Schönbundorf/Krs. Jüterbog               |                       |          |
| H-3.R. Winkelträger:                  |  | SA-Sportabzeichen b. Olympia E. Med.     |                       |          |
| Coburger Abzeichen                    |  | Reiter(sport)abzeichen Fahrabzeichen     |                       |          |
| Blutorden                             |  | Reich(s)portabzeichen Silber D. L. R. G. |                       |          |
| Gold. Parteiabzeichen Gauhrenzzeichen |  | H-Leistungsabzeichen                     |                       |          |
| Totenkopfring                         |  | D. A. d. NSDAP.                          |                       |          |
| Ehrendegen                            |  |                                          |                       |          |
| Julleuchter *                         |  |                                          |                       |          |
| Beruf:                                |  | Arbeiter gelernt                         | Polizeischreiber fest |          |
| Arbeitgeber:                          |  | Reichsicherheitshauptamt II 62           |                       |          |
| Volkschule *                          |  | höhere Schule                            |                       |          |
| Fach- od. Gew.-Schule                 |  | Technikum                                |                       |          |
| Handelschule                          |  | Hochschule                               |                       |          |
| Sprachen:                             |  | Fachrichtung:                            |                       |          |
| Führerschleife:                       |  | H. 17                                    |                       |          |
| Ahnenname:                            |  | Lebensborn                               |                       |          |

1239



|                                                                                                                    |            |                                                                                                                           |                                                                                                      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Freikorps:<br>Stahlhelm:<br>Jungdo:<br>HJ:<br>SA:<br>SA-Ref.:<br>NSKK:<br>NSFK:<br>Ordensburgen:<br>Arbeitsdienst: | von<br>bis | Alte Armee:<br>Front:<br>Dienstgrad:<br>Gefangenhaft:<br>Orden und Ehrenzeichen:<br>Derm.-Abzeichen:<br>Kriegsbefähigt %: | Auslandsstätigkeit:<br>Deutsche Kolonien:<br>Befond. portl. Leistungen:<br>Aufmärsche:<br>Sonstiges: |
| H-Schulen:<br>Tölz<br>Braun/dhweig<br>Berne<br>Sorst<br>Bernau<br>Dachau                                           | von<br>bis | Reichswehr:<br>Polizei:<br>Dienstgrad:<br>Reichsheer:<br>Dienstgrad:                                                      | 10. 1. 24, - 28. 1. 32.<br>Sonstiges:                                                                |

1240



Pr 46

V.

✓ 1) Als AR-Sache eintragen

2) Vermerk:

Der Betroffene wird in den Verfahren 1 Js 4/64, 1 Js 7/65, 1 Js 13/65, 1 Js 14/65, 1 Js 15/65, 1 Js 16/65, 1 Js 17/65 und 1 Js 18/65 (RSHA) als Beschuldigter geführt. Sein gegenwärtiger Aufenthalt konnte noch nicht ermittelt werden.

Gegen ihn soll das Spruchkammerverfahren 4 Sp Ls 85/47 Bielefeld anhängig gewesen sein.

✓ 3) Spruchkammerakten 4 Sp Ls 85/47 Bielefeld betr. Walter Rendel, geb. 17.11.1903, beim Ld. OStA in Bielefeld erfordern.

4) 1.12.65

8.11.65

bi.



V.

1) Vermär:

Die Spandkammerakten waren bereits zu 1.7.65 (RSHA)  
angefordert und sind zu diesem Verfahren eingegangen.

2) aus den Spandkammerakten 4 SpLs 85/47 beilefeld  
sind 9 Veror.-Abbildungen fertigen von  
Hr. 4-5R, 8-9, 19-27, 43, 44

✓ 3) mit Abbildungen od. vorlegen

W.

23.11.65



1. e n d e 1 , Walter geb.17.11.03 Int.Nr.111 739 Aktz. 4a Sp.Js.241/47



Der öffentliche Ankläger  
bei dem Spruchgericht Bielefeld

111739/89

Erste verantwortliche Vernehmung durch Staatsanwalt

Möring  
Protokollführer Vossmerbäumer

Eselheide, den 26. Juni 1947

a) RENDEL  
b) ALFRED, WALTER

1. a) Familienname (auch Beinamen)  
b) Vornamen (Rufnamen unterstreichen)

2. a) Beruf  
(Genauere Angabe, Inhaber, Meister, Geselle, Lehrling, bei Trägern akademischer Würden, wann Titel erworben und bei welcher Hochschule)

b) Einkommensverhältnisse

c) Erwerbslos

d) Vermögen

3. Geboren

a) POLIZEIITSP.

b) IV A. C. II.

c) nicht

am 17.11.03 in SCHÖBENDORF

Verwaltungsbezirk JÜTERBOG

Landgerichtsbezirk POTSDAM

Land PREUSSEN

4. Wohnung bzw. Aufenthalt seit Januar 1933

von 1933 bis 1947  
in BERLIN-KAULSDORF, KANTHASTR. 12

von 1938 bis 1945, KANTHASTR. 16  
in Berlin-Kaulsdorf

von ..... bis .....  
in .....

ITSCHE

GGL. FRÜHER EV.

5. Staatsangehörigkeit

6. Religion (auch frühere)

7. a) Familienstand (led., verh., verw., gesch.)

b) Vor-, Familien- u. Geburtsname des Ehegatten

c) Wohnung des Ehegatten

a) VERH.  
b) FRIDA GEB. BARTZ  
c) BLK-KAULSDORF, KANTHASTR. 16

ehelich: a) Anzahl 3

b) Alter 5. 7. 15

unehelich: a) Anzahl 1

b) Alter 1

8. Kinder

9. a) des Vaters Vor- und Zunamen

b) Beruf, Wohnung (auch wenn gestorben)

c) der Mutter Vor- und Geburtsnamen

d) Beruf, Wohnung (auch wenn gestorben)

a) HUGO FRIEDRICH ALFRED RENDEL  
b) TISCHERMEISTER, MÜSIKER, SCHÖBENDORF + JÜTERBOG  
c) FRIDA GEB. RICHTER  
d) EVFR. SCHÖBENDORF, KANTHASTR. 16



10. Des Vormundes oder Pflegers  
Vor- u. Zunamen, Beruf, Wohnung

11. Vorbestraft:

a) vom .....gericht in .....  
wegen ..... mit .....  
b) vom .....gericht in .....  
wegen ..... mit .....

|                                                        | Amt, Rang     | von               | bis                | in                                                |
|--------------------------------------------------------|---------------|-------------------|--------------------|---------------------------------------------------|
| 12. a) Amt als Gauleiter                               |               |                   |                    |                                                   |
| "    "    Kreisleiter                                  |               |                   |                    |                                                   |
| "    "    Ortsgruppenleiter                            |               |                   |                    |                                                   |
| "    "    Hauptamtsleiter                              |               |                   |                    |                                                   |
| "    "    Amtsleiter                                   |               |                   |                    |                                                   |
| b) Angeh. der Gestapo                                  | POLIZEI Insp. | 1938              | 3.2.45             | BERLIN:                                           |
| c) " des SD                                            | ÜBERSTUF      | 1939              | ENDE               | ATOLEICHUNGSDIENST<br>GRAD.                       |
| d) 1. " der Allgem. SS                                 |               |                   |                    |                                                   |
| 2. " der Waffen-SS                                     |               |                   |                    |                                                   |
| 3. " der Totenkopfverbände                             |               |                   |                    |                                                   |
| 13. Angestellter im                                    |               |                   |                    |                                                   |
| a) VWHA                                                |               |                   |                    |                                                   |
| b) RSHA                                                |               |                   |                    |                                                   |
| c) VOMI                                                |               |                   |                    |                                                   |
| d) RUSHA                                               |               |                   |                    |                                                   |
| e) Lebensborn e. V.                                    |               |                   |                    |                                                   |
| f) RKFDV                                               |               |                   |                    |                                                   |
| g) sämtl. Ministerien b. z. Rang eines Ministerialrats |               |                   |                    |                                                   |
| h) b. d. Fa. Friedr. Flick                             |               |                   |                    |                                                   |
| i) b. d. Fa. IG. Farben                                |               |                   |                    |                                                   |
| j) b. d. Fa. Krupp                                     |               |                   |                    |                                                   |
| k) Dresdner Bank                                       |               |                   |                    |                                                   |
| l) Hermann-Göring-Werke                                |               |                   |                    |                                                   |
| 14. a) Internierungszeit                               |               | 2.5.45<br>31.5.45 | 13.5.45<br>19.6.45 | LÜBBECK<br>KIEL<br>NEUDORF, EISENH<br>ESTERNBERG. |
| b) Internierungsnummer                                 | 111739        | 11.12.45          |                    |                                                   |
| c) Kriegsgef.-Zeit                                     | -             | -                 | -                  |                                                   |
| d) Militär-Dienstzeit                                  | ÜBERWEITUNG   | 1.10.33           | 31.11.34           | LAPOESPOLIZEI                                     |
| e) Verwundungen                                        |               | 3.2.45            | ÜBERSCHENDEL       |                                                   |

Zur Sache: Nach Schulentlassung im April 1918 Beschäftigung als Landarbeiter in der väterlichen Landwirtschaft bis 9.1.1924. Vom 10.1.1924 - 20.3.1925 Polizeianwärter der Polizeischule in Brandenburg a. Havel. 21.3.1925 - 30.9.1933 Schutzpolizei Berlin. Verwendung in der Bereitschaftspolizei als Waffen- und Gerätever-



5  
warter. 1.10.1933 bis 31.10.1934 Landespolizeiinspektion Berlin.  
Verwendung als Ausbilder und Schießlehrer. 1.11.1934 - 28.2.1937  
Schutzpolizei Berlin, Revierhauptmannschaft Köpenick.

Nach 13 jähriger ununterbrochener Dienstzeit in der Schutz - und  
Landespolizei Bewerbung bei der Vormerkstelle in Potsdam um Einberu-  
fung zur Verwaltungspolizei. Am 1.3.1937 Beurlaubung von der  
Schutzpolizei und Einberufung als Polizeibüroassistent auf Probe  
zur Staatspolizeistelle Berlin. Ausbildung in der Registratur  
bis 31.7.1937 vom 1.8.37 bis 31.12.37 Ausbildung im Polizeiamt  
Berlin - Lichtenberg und im Einwohnermeldeamt beim Polizeipräsidium  
in Berlin. Vom 1.1.1938 bis 31.3.38 Ausbildung im Registraturbetrieb  
der Stapo Berlin.

Am 1.4.1938 Anstellung als Beamter auf Lebenszeit und Beförderung  
zum Polizeibüroassistenten im Verwaltungsdienst der Sicherheits-  
polizei bei der Staatspolizeistelle Berlin. Vom 1.4.1948 bis 23.10.38  
Beschäftigung in der Personalabteilung der Polizeiverwaltungsbeamten der  
Stapo Berlin.

Am 24.10.1938 Versetzung zum Geheimen Staatspolizeiamt Berlin.  
Verwendung in der Registratur des Referats II D, nach Umbenennung  
IV C 2 und IV A 6b, 1.10.1939 Beförderung zum Polizeisekretär.

Am 1.4.1942 Zulassung zur Aufbahn des gehobenen Polizeiverwaltungs-  
dienstes der Sicherheitspolizei und Ausbildung in folgenden  
Arbeitsgebieten der Verwaltungspolizei: Kassenwesen, Wirtschafts-  
wesen, Unterkunft, Besoldung, Reisekosten, Bekleidung und Bei-  
hilfen und Unterstützungen der Beamten.

Am 1.2.1943 Beförderung zum Polizeiobersekretär. Vom 1.6.1943 -  
15.10.1943 Polizeiinspektorenlehrgang.

Am 1.2.1944 Beförderung zum Polizeiinspektor. Vom 16.10.1943 bis  
zu meiner Verwendung am 3.2.1945 Verwendung als Hilfssachbearbeiter  
bei der Verbindungsstelle des Referats IV a 6 b in Berlin.

Überwachung des Kurierverkehrs des Referats IV A 6b, das sich seit  
1.11.1943 in Prag befand. Empfang der Besucher, die Bittschriften  
um Entlassung von Schutzhäftlingen und Anträge um Erteilung einer  
Sprecherlaubnis persönlich bei der Dienststelle abgeben wollten.

Analogungsweise Übernahme in die SS am 22.3.1939 als Staffel-  
oberscharführer.

Am 1.10.1940 Beförderung zum SS- Untersturmführer. 9.11.1944  
Beförderung zum SS- Obersturmführer.

Hintritt in die NSDAP am 1.10.1941.



Die Referate in denen ich im RSHA Amt IV arbeitete, nämlich die Referate II D , IV C 2 II IV.A 6b, hatten sachlich immer dasselbe Arbeitsgebiet, nämlich Schutzhaft. Ich bearbeitete in diesem Sachgebiet die Kartei und zwar die Buchstabe Sch und Z; d.h., ich musste die Karteikarten auf dem Laufenden halten. Auf diesen Karteikarten war vermerkt: Vor- und Zuname, Beruf, Geburtstag, Religion, von welcher Dienststelle festgenommen, Aktenzeichen der betreffenden Dienststelle, Stichwortartig der Schutzhaftgrund und der Entlassungstag. Wenn der Schutzhäftling während der Haft verstarb, wurde der Todestag eingesetzt. Wenn ich gefragt werde, ob ich durch diese meine Tätigkeit nicht Kenntnis von der erschreckend hohen Sterblichkeit in den Kl. erhielt, so antworte ich : „Nein.“ Wenn ich weiter gefragt werde, ob ich hierzu nicht mehr zu sagen hätte, so antworte ich: „Bis zum Frühjahr 1942 kannte die Sterblichkeit in den Kl. tatsächlich nicht über den Durchschnitt gelegen haben.“ Ü

Über sonstige Kl. - Angelegenheiten war mir bekannt, dass es drei Stufen innerhalb der Lager gab. Wodurch sich die einzelnen Stufen im Lager unterschieden weiss ich nicht. Ich habe jedoch seiner Zeit angenommen, dass der Unterschied in der Art der Bewachung lag. Über irgendwelche Unmenschliche Behandlungsmethoden in den Kl. habe ich während meiner Dienstzeit nie etwas erfahren. Hierbei bleibe ich, auch wenn mir vorgehalten wird, dass dies völlig unglaublich sei.

Über Judenevakuierungen wusste ich lediglich vom Hören-Sagen, dass irgendwelche Juden nach Polen abgeschoben sein sollten. Über eine Beteiligung der Gestapo an diesen Evakuierungen wusste ich nichts. Ebenso war mir unbekannt, wie die Juden in Polen behandelt wurden.

Über die sogenannte Zwangsarbeiterfrage ist mir nicht bekannt. Ich hatte immer nur gehört dass die ausländischen Arbeiter freiwillig nach Deutschland kamen. Auch hierbei bleibe ich trotz Vorhalts, dessen, dass dies unglaublich sei.

v.g.u.

Walter Rendel.

*Walter Rendel*

*Walter Rendel*



er öffentliche Ankläger  
bei den Spruchgericht

(21a) Bielefeld, den 22. August 1947.

Gerichtstr. 4.

Tel. Nr. 3441-3443.

Ktz.: 4a Sp. Js. 241/47.

Ich erhebe Anklage  
gegen den Zivilinternierten

Alfred, Walter R e n d e l  
geb. am 17.11.1903 in Schöbendorf, unbestraft  
auf Grund des Nürnberger Urteils.

Ich beschuldige ihn, nach dem 1. September 1939

der geheimen Staatspolizei

als Mitglied angehört zu haben, obwohl er wusste, dass diese  
Organisation für die Begehung von Handlungen benutzt wurde, die  
durch Art. 6 des Statuts für den Internationalen Militärgerichts-  
hof für verbrecherisch erklärt worden sind.

Beweismittel: Einlassung des Angeschuldigten.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

Der Angeschuldigte war zunächst in der väterlichen Landwirtschaft  
tätig und trat am 10.1.1924 als Polizei-Anwärter in die Polizei-  
schule Brandenburg a.d. Havel ein. Später kam er zur Schutzpolizei  
Berlin. Nach Ablauf seiner 12-jährigen Dienstzeit bewarb er sich  
um Übernahme in den Polizeiverwaltungsdienst.

Am 1.3.1937 wurde der Angeschuldigte als Polizei-Büroassistent  
auf Probe zur Staatspolizei Berlin einberufen. Hier wurde er in  
der Registratur ausgebildet.



Am 1.4.1938 wurde der Angeschuldigte unter Beförderung zum PPolizei-Büroassistenten auf Lebenszeit im Verwaltungsdienst der Sicherheitspolizei angestellt und der Staatspolizeistelle Berlin zugeteilt. Jetzt wurde ihm die Bearbeitung der Personalien der Verwaltungsbeamten übertragen.

Am 24.10.1938 wurde der Angeschuldigte zum Geheimen Staatspolizeiamt Berlin, später RSHA Berlin, versetzt. Hier wurde er in der Schutzhaftkartei des Amtes IV beschäftigt. Seine Tätigkeit bestand darin, die Karteikarten auf dem laufenden zu halten, d.h. neben den Personalien auf ihnen zu vermerken, von welcher Dienststelle, mit welcher Begründung und auf welche Zeitdauer der Häftling festgenommen worden war. Wenn der Häftling während der Haft starb, war auch der Todestag zu vermerken.

Am 1.4.1942 wurde der Angeschuldigte zur gehobenen Laufbahn des Polizeiverwaltungsdienstes zugelassen und nunmehr im Kassen- und Wirtschaftswesen sowie in Besoldungs- und Unterkunftssachen ausgebildet.

Am 1.2.1943 wurde der Angeschuldigte zum Polizei-Obersekretär befördert.

Vom 10.10.1943 ab wurde der Angeschuldigte wiederum in der Schutzhaftabteilung des Amtes IV des RSHA beschäftigt.

Am 1.2.1944 wurde der Angeschuldigte zum Polizei-Inspektor ernannt.

Angleichungsweise erhielt der Angeschuldigte 1939 den SS-Dienstgrad eines Staffelloberscharführers, 1940 den SS-Dienstgrad eines Untersturmführers und 1944 den SS-Dienstgrad eines Obersturmführers.

Der Angeschuldigte bestreitet Kenntnis von denjenigen Dingen gehabt zu haben, die der Gestapo im Nürnberger Urteil als verbrecherisch zur Last gelegt werden.

Die fast 10-jährige Tätigkeit des Angeschuldigten bei der Gestapo, seine hervorragende Dienststellung und seine langjährige Verwendung im RSHA zwingen jedoch zu der Annahme, dass er wenigstens teilweise Kenntnis von den verbrecherischen Einsatzzwecken seiner Organisation hatte.

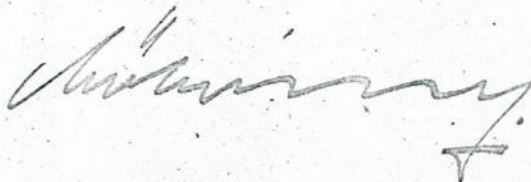


Insbesondere konnte der Angeschuldigte aus seiner Tätigkeit in der Schutzhaftkartei erkennen, dass Einweisungen in Konzentrationslager nach reiner Willkür der Polizei und im Gegensatz zu freisprechenden Gerichtsurteilen erfolgten und dass die Behandlung in diesen Lagern, wie die karteimässig erkennbar werdenden hohen Sterblichkeitsziffern ergaben, allen Gesetzen der Menschlichkeit widersprach.

Dem Angeschuldigten war ferner bekannt, dass Judendeportationen stattfanden. Dass die Durchführung dieser Deportationen in den Händen der Gestapo lag, kann einem Angehörigen des RSHA umsoweniger unbekannt geblieben sein, als die gesamte Öffentlichkeit hierüber unterrichtet war. Dass diese Deportationen unabhängig von dem beabsichtigten Endzweck allein schon deshalb "unmenschliche Handlungen" im Sinne des Art. 6 c des Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof waren, weil die Betroffenen gezwungen wurden, Heimat, Familie und Beruf unter Zurücklassung aller Vermögenswerte mit unbekanntem Ziel zu verlassen, bedarf keiner näheren Darlegung.

Schliesslich kann auch nicht zweifelhaft sein, dass der Angeschuldigte im RSHA Kenntnis davon erhielt, dass der Gestapo erlaubt war, bei Vernehmungen rassistisch, religiös und politisch Verfolgter Stockhiebe zu verabreichen. Eine derartige Vernehmungsart widerspricht einfachsten Gesetzen der Menschlichkeit und ist deshalb gleichfalls als "unmenschliche Handlung" im Sinne des Nürnberger Urteils anzusehen.

Ich beantrage Hauptverhandlungstermin anzuberaumen und dem Angeschuldigten einen Verteidiger beizuordnen.





An das Spruchgericht  
Spruchkammer 4  
in Bielefeld

Detmolderstr. 1.

Bez: Spruchgerichtsverfahren Rendel, Walter, 17.11.03.  
Bezug: 4a Sp. Ls. 85/47.

In der Spruchgerichtssache stelle ich  
nachstehenden Beweis Antrag.

Ich war Angehöriger der Sicherheitspolizei,  
und zwar seit dem 1.4.1938 als Verwaltungsbeamter  
in der Personalabteilung der Staatspolizeileitstelle  
Berlin beschäftigt. Am 24.10.1938 wurde ich zum  
Geheimen Staatspolizeiamt Berlin, dem späteren  
Reichssicherheitshauptamt, Amt IV, versetzt und  
tand dort in der Registratur des Referates ID  
(Schätzhaftereferat) Verwendung. Lediglich in  
der Zeit vom 1.2.43 bis 1.6.43 wurde ich informa-  
torisch im Amt II ausgebildet, um dann anschlie-  
ßend bis zum 15.10.43 an einem Polizeiinspektoren-  
lehrgang teilzunehmen. Nach dieser Zeit trat ich zum  
Amt IV zurück und war für die Bearbeitung der  
Personalangelegenheiten des Amtes IV vorgesehen.  
Meine endgültige Versetzung zur Hauptgeschäfts-  
stelle des Amtes IV wurde auf wiederholte Vorstel-  
lung meines bisherigen Dienststellenleiters,  
Verwaltungs- und Kriminalrat Dr. Berndorff,  
zugänglich gemacht, und ich wurde meiner bis-  
herigen Dienststelle zugewiesen und bei der neu-  
geschaffenen Verbindungsstelle in Berlin be-  
schäftigt. Das Referat war seit Anfang November  
1943 in Prag.

Seit meiner Versetzung zum Geheimen  
Staatspolizeiamt habe ich meinen Dienststellen-  
leiter immer wieder gebeten, zum Verwaltungs-  
dienst des Amtes I oder II versetzt zu werden.  
Sämtliche Gesuche, sowohl vor Kriegsausbruch als auch  
nach Kriegsausbruch, sind von meinem Vorgesetzten abge-  
lehnt worden.



Da seit Kriegsausbruch sämtliche Angehörige der Sicherheitspolizei dem SS.-u. Polizeigericht unterstanden und eine Weigerung, dienstlichen Befehlen nachzukommen, unweigerlich schwerste Bestrafungen nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches zur Folge hatte, sah ich mich gezwungen, dem Befehl meiner Vorgesetzten Folge zu leisten.

Da nun gemäss des Nürnberger Urteils, sowie der Verordnung Nr. 69, erster Anhang, Gruppe B, alle Verwaltungsbeamten des Amtes I und II aus der Anklage herausgenommen worden sind, und meine Versetzung zum Amt II, bzw. mein Verbleiben beim Amt II durch den Staat in solcher Weise erzwingen würde, dass mir keine andere Wahl blieb, mache ich den sogenannten Befehlsnotstand geltend, der auf Grund der genannten Bestimmungen eine Bestrafung ausschliesst.

Als Zeugen für meine Rückversetzungsanträge benenne ich den ehemaligen Oberregierungs- und Kriminalrat Dr. Emil Berndorff; J. C. F. C., Compound E, in Fallingb.-Kastel, und bitte, ihn gerichtlich vernahmen zu lassen.

Tammin 23. 10. 47

Antwort: Ich lehne  
ich die Vorladung des Herrn Exkavator Rendel,  
Dr. Berndorff als Zeuge ab. Es - 17 17 39 -  
Bau als wahr inakzeptabel werden J. C. F. C. A.I/9.  
Kann wiederholt davon fecht haben, zum Amt  
I oder II versetzt zu werden.

D. B. I. 9/11/47  
Winf. W.

M.



Öffentliche Sitzung  
des Spruchgerichts

4 Spruchkammer

Sp. Ls. 85/47

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor H. Meyer

als Vorsitzender,

Kaufmann Willi Osterhagen, Herford,

Breher Willi Städtler, Herford,

als Beisitzer (Schöffen)

Staatsanwalt Siepenkötter

als öffentlicher Ankläger

Justizangestellter Hanßdt

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Bielefeld, den 23. Oktober 1947.

Spruchgerichtsverfahren

gegen den Zivilinternierten  
früheren Polizeiinspektor  
Walter R e n d e l

geb. am 17. 11. 1903 in  
Schöbendorf, verh., gottgl.,  
nicht vorbestraft, Deutscher  
Reichsangehöriger, wohnhaft in  
Berlin - Kaulsdorf, Kratesstr. 16,  
z. Zt. Interniertenlager Eselhei-  
de,

wegen Zugehörigkeit zu

Gestapo

Beim Aufruf der Sache erschien die Angeklagte  
- vorgeführt aus der Internierungshaft -  
Als Verteidiger meldete sich  
Rechtsanwalt Waden aus Bielefeld.

- Die Verhandlung begann mit dem Aufruf der  
Sache  
Zeugen und Sachverständigen Es meldeten  
sich: waren nicht geladen.



~~Der~~ Zeu~~g~~ ~~wurde~~ ~~mit~~ ~~dem~~ ~~Gegenstande~~ ~~der~~ ~~Untersuchung~~ ~~und~~ ~~der~~ ~~Person~~ ~~des~~  
Angeklagten bekannt gemacht. Er — Sie — wurde sodann zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß er — sie — seine — ihre — Aussage zu beeidigen habe — hätten —, wenn keine im Gesetz bestimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt. D ~~er~~ Zeu~~g~~ wurde ferner auf die Bedeutung des Eides und auf die Strafbarkeit einer falschen uneidlichen Aussage sowie darauf hingewiesen, daß der Eid sich auch auf die Beantwortung solcher Fragen beziehe, die de ~~er~~ Zeu~~g~~ über seine — ihre — Person und die sonst im §. 68 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Umstände vorgelegt würden.

~~Der~~ Zeu~~g~~ ~~entfernte~~ ~~sich~~ ~~darauf~~ ~~aus~~ ~~dem~~ ~~Sitzungssaal.~~

Der Angeklagte , über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an:

Dasselbe wie Bl. 4 d. Akten.

Die Anklageschrift vom 22. 8. 1947 Bl. 8 d. Akten wurde vom öffentlichen Ankläger verlesen.

D ~~er~~ Angeklagte wurde befragt, ob ~~er~~ etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle

Er erklärte : Joh besuchte die Volksschule. Nach Schulentlassung im April 1918 Beschäftigung als Lendarbeiter in der väterlichen Landwirtschaft bis 9.1.1924. Vom 10.1.1924 - 20. 3. 1925 Polizeianwärter an der Polizeischule in Brandenburg a. Havel. 21.3.1925 - 30.3.1933 Schutzpolizei Berlin. Verwendung in der Bereitschaftspolizei als Waffen und Geräteverwalter. 1.10. 1933 bis 31.10.1934 Landespolizeiinspektion Berlin. Verwendung als Ausbilder und Schiesslehrer. 1.11.1934 - 28.2. 1937 Schutzpolizei Berlin, Revierhauptmannschaft Köpenick. Nach 13



jähriger ununterbrochener Dienstzeit in der Schutz- und Landespolizei Bewerbung bei der Vormerkstelle in Rotterdam um Einberufung zur Verwaltungspolizei. Am 1.3.1937 Beurlaubung von der Schutzpolizei und Einberufung als Polizeibüroassistent auf Probe zur Staatspolizeistelle Berlin. Ausbildung in der Registratur bis 31.7.1937 von 1.8.37 bis 31.12.37 Ausbildung im ~~xxxxxx~~ Polizeiamt Berlin - Lichtenberg und im Einwohnermeldeamt beim Polizeipräsidium in Berlin. Vom 1.1.1938 bis 31.3.38 Ausbildung im Registraturbetrieb der Stapo Berlin. Am 1.4.1938 Anstellung als Beamter auf Lebenszeit und Beförderung zum Polizeibüroassistenten im Verwaltungsdienst der Sicherheitspolizei bei der Staatspolizeistelle Berlin. Vom 1.4. 1938 bis 23. 10. 38 Beschäftigung in der Personalabteilung der Polizeiverwaltungsbeamten der Stapo Berlin. Am 24.10.1938 Versetzung zum Geheimen Staatspolizeiamt Berlin. Verwendung in der Registratur des Referats II d, nach Umbenennung IV C 2 und IV A 6b, 1.10.1939 Beförderung zum Polizeisekretär. Am 1.4.1942 Zulassung zur Laufbahn des gehobenen Polizeiverwaltungsdienstes der Sicherheitspolizei und Ausbildung in folgenden Arbeitsgebieten der Verwaltungspolizei: Kassenwesen, Wirtschaftswesen, Unterkunft, Besoldung, Reisekosten, Bekleidung und Beihilfen und Unterstützungen der Beamten.

Am 1.2.1943 Beförderung zum Polizeibürosekretär. Vom 1.5. 1943 - 15.10.1943 Polizeiinspektorenlehrgang. Am 1.2.1944 Beförderung zum Polizeiinspektor. Vom 15.10.1943 bis zu meiner Veranlassung am 3.2.1945 Verwendung als Hilfsfachbearbeiter bei der Verbindungsstelle des Referats IV a 6 b in Berlin. Überwachung des Kurierverkehrs des Referats IV A 6b, das sich seit 1.11.1943 in Trag befand. Empfang der Besucher, die Bittschriften um Entlassung von Schutzhaftlingen und Anträge um Erteilung einer Sprecherlaubnis persönlich bei der Dienststelle abgeben wollten.

Angleichungsweise Übernahme in die SS am 22.3.1939 als Staffelführer. Am 1.10.1940 Beförderung zum SS - Untersturmführer. 9.11.1944 Beförderung zum SS-Obersturmführer. Eintritt in die NSDAP. am 1.10.1941.

Bei der Stapo Berlin habe ich erst in der Registratur, später auch in der Abt. C (Kirchen) gearbeitet. Ich hatte die Vorgänge in das Tagebuch einzutragen vorzulegen und nach Rückkehr vom Sachbearbeiter wieder aufzuzeichnen. Es waren Vorgänge über Pfarrer Kirchen und Predigten. Abt. innere Gegner, glaube ich war 3). Abt. d) Vereinswesen) Überwachung von Veranstaltungen usw.

In ~~Abteilung~~ IV war ich zunächst beim Referat II b (Schutzhaftlinge) beschäftigt. Ich bearbeitete hier Registraturmasse die ~~1938~~



stehen Sch - Z. Vorgänge durch die Extenmeisterei zugeteilt, in der Suchkartei nachgesehen ob der Betreffende bereits erfasst ist, dann dem Sachbearbeiter vorgelegt. Wenn keine Vorgänge vorhanden, Karteikarte angelegt, ins Tagebuch eingetragen und dann vorgelegt. Die Vorgänge kamen von den Stapostellen. Auch von anderen Stellen. Der Sachbearbeiter bearbeitete dann das weitere. Die Abteilung war getrennt nach Sachgebieten. Vorgänge gingen immer an das RSHA. weiter mit der Bitte um Entscheidung und Stellungnahme. Wenn die Ermittlung bereits abgeschlossen, kam die endgültige Schutzhaftanordnung. Endgültige Anordnung auf unbestimmte Zeit in ein Kz. Es gab auch Schutzhaftanordnung für die Dauer der Ermittlungen. Diese wurden dann ins Polizeigefängnis eingeliefert. Die Regel der Einweisung war unbegrenzt, es musste aber 1/4 jährliche Haftprüfung vorgenommen werden. Die Führungsnisse wurden vom Lagerkommandanten angefordert. Die Betreuung der Familien der Schutzhaftlinge erfolgte durch die zuständigen Stapostellen in wirtschaftlicher Hinsicht damit die Angehörigen keine Not litten. Saumige Stapostellen wurden immer darauf hingewiesen. Diese mussten dann durch die NSV. Dienststellen dafür sorgen. Vergehen krimineller Art, politische Gegner, Saboteure und Geistliche befanden sich in den Kz.-Lagern. Die Geistlichen hatten sich gegen Massnahmen der Partei aufgelehnt. Die Juden wurden im Kz. genau so behandelt wie die Deutschen.

Judenfrage: Juden die ins Kz. kamen hatten meistens gegen die Münberger Gesetze verstossen, aber auch Diebstahlsdelikte usw. waren der Anlass. Vom Abtransport der Juden nach dem Osten habe ich gewusst. Sie wurden dort in Ghettos untergebracht und zum Strassenbau und in der Landwirtschaft eingesetzt. Mir war auch bekannt, dass die Juden zum Teil nach Theresienstadt gekommen sind. Es wurde gesagt, dass die Transporte durch die SS und den SD gemacht worden sind. Es wurde auch gesagt, dass die Juden in die Kz.-e gekommen sind und von dort in die Ghettos. Ich nehme an, dass das Judenreferat hieran beteiligt war, weisse es aber nicht. Ich habe auch Vorgänge gegen die Juden zu bearbeiten gehabt und leitete diese dem Judenreferat zu. Mir war auch bekannt, dass die Juden aus Ämtern und Wirtschaft entfernt wurden, ebenso, dass verschiedene Juden schon vor dem Kriege ausgewandert sind. Ebenfalls war mir bekannt, dass sie nicht der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterstanden sondern der Gestapo.

Auf Vorhalt des Staatsanwalts: Von einer allgemeinen Aktion, dass die Juden von den Kz.-e in die Ghettos kamen, ist mir nichts bekannt. Es kamen nur Meldungen aus den Kz.-e dass der Jude ...



folgt der Name) in das Ghetto nach (Name) überwiesen worden ist.

Betr.: Erlasse: Die Erlasse sind uns durch unseren Sachbearbeiter nur insoweit bekannt gegeben worden, wie es für unseren Dienstbetrieb erforderlich war. Geheimenordnungen usw. sind uns nicht zu Gesicht gekommen.

Aktion gegen politische Gegner nach dem Attentat vom 20. 7. 1944.

Zu Anfang des Krieges wurde schon einmal eine Aktion gegen politische Gegner vorgenommen. Es sind aber wohl einzelne wieder entlassen worden. Nach dem Attentat wurden Funktionäre der ehem. SPD, KPD, Zentrum usw. verhaftet. Sie wurden aber zum größten Teil wieder entlassen. .

Ich habe kein Kz.-Lager gesehen oder sonst etwas über die Misshandlungen dort erfahren.

Dass in den Kz.-Lagern Haftlinge auf der Flucht erschossen worden sind wusste ich. Der Tatort musste fotografiert werden und auf Todesmeldung an uns gesandt werden. Mein Tagebuch zeigte seit dem Jahre 1938 so um die Nr. 2000 herum. Es können aber 10 000 gewesen sein im ganzen. Hiervon sind aber viele wieder aus dem Kz.-Lager entlassen worden, auch viele doppelt eingetragen gewesen. Fluchtereschiesungen sind bestimmt jeden Monat vorgekommen. Nach den Fotografien musste man annehmen, dass die Haftlinge auf der Flucht erschossen worden sind.

Sonstige Todesursachen in den Kz.s waren Lungenentzündungen, Herzkreislaufrschwäche und Magenkrebs. Eine ungefähre Anzahl Sterblichkeitsfälle kann ich nicht angeben. Mir ist aufgefallen, dass im Winter 38 oder 39 die Todesmeldungen häufiger gewesen sind. Es soll dort eine Krankheit epidemischer Art geherrscht haben. Mir war bekannt, dass sie in den Kz.s arbeiten mussten. Auch war mir bekannt, dass die Bevölkerung eine ungeheure Angst für die Kz.-Lager hatte. Von Misshandlungen in den Kz.s habe ich nichts gehört.

Auf Verhalt des Staatsanwalts: Mir ist aufgefallen, dass keine Vernehmungen Niederschriften bei Vorgängen beigelegt waren. Diese wurden dann aber nachgefordert. Die Lagerordnung war mir nicht bekannt. Stockschläge sind durch den Chef der deutschen Polizei angeordnet worden. Es wurde dann in den Akten vermerkt.

Bilder aus den Kz.-Lagern: Bilder von Einrichtungen aus den Kz.s habe ich gesehen. Auch weibliche Kz.-Haftlinge bekamen Stockschläge. Gegenüber den Lagern XXI I und II zu III, kann ich an, dass sie in den Lagern der Stufe III sehr schwer arbeiten mussten.



Betr. Sonderbehandlung: Mir war bekannt, dass Polen wenn sie mit deutschen Frauen Geschlechtsverkehr ~~hätten~~ verübt hatten, hingerichtet wurden. Der ~~Erlass~~ hierüber war mir bekannt. Ob Steinbrucharbeiten eine beliebte Todesarbeit war, ist mir nicht bekannt gewesen.

Auf Vorhalt des Staatsanwalts: Die Einweisungen wurden stetig durch den Regierungsrat Dr. Berndorf vorgelegt und von dort nach Genehmigung bearbeitet. Den Stempel hatte der Regierungsrat unter Verschluss.

Von meiner Dienststelle ist bis aufs kleinste alles geprüft worden ehe eine Einweisung in die Kz.-Lager geschah.

Der Leiter Reg. Rat Dr. Berndorf war ein sehr korrekter und gewissenhafter Mensch. Menschlich habe ich dieses alles nicht für richtig gehalten. ~~Über die Einrichtung von Polen, bei einem Verkehr mit deutschen Frauen, kann ich nur sagen, dass ich es für die Dauer des Krieges für richtig gehalten habe.~~

Hierauf wurde die Beweisaufnahme geschlossen!

---



23

~~— Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen, Sachverständigen und Mitangeklagten sowie~~  
nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks — wurde d. Angeklagte befragt, ob  
~~etwas zu erklären habe.~~ —

Der öffentliche Ankläger und sodann d. Angeklagte und der Verteidiger erhielten  
zu ihren Ausführungen — und zu der Frage der Haftfortdauer — das Wort.

Der öffentliche Ankläger beantragte:

2 Jahre 3 Monate Gefängnis unter Anrechnung der Internierungs-  
zeit in voller Höhe.

— D. Angeklagte und der Verteidiger —  
beantragte : milde Bestrafung.

— Der Angeklagte — der Verteidiger — hatte das letzte Wort.

— Der Angeklagte wurde befragt, ob er selbst noch etwas zu seiner  
Verteidigung anzuführen habe. Er erklärte : — Ich bitte um milde Bestrafung.



Der Vorsitzende verkündete\*)

durch Verlesung der Urteilsformel und durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe folgendes Urteil:

Der Angeklagte hat der Gestapo nach dem 1. September 1939 als Mitglied angehört, obwohl er wusste, dass diese für die Begleitung von Handlungen benutzt wurde, die durch Artikel 6 der Satzungen des Internationalen Militär-Gerichts für verbrecherrisch erklärt worden sind.

Er wird daher gemäss dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 in Verbindung mit der Verordnung Nr. 69 der I. M. G. zu einer Gefängnisstrafe von

- 2 - zwei - Jahren

verurteilt.

Auf die strafe wird die Internierungshaft voll. angerechnet.  
Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Angeklagte wurde über das Rechtsmittel belehrt.

*Meyer*

*Lawlor*

\*) Hier ist in Fällen, in denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, die Wiederherstellung der Öffentlichkeit und in Fällen, in denen eine erlittene Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe ganz angerechnet wird (§ 60 StGB.), der Zeitpunkt der Urteilsverkündung nach Stunde und Minute zu vermerken.



Das Spruchgericht

4. Spruchkammer

An.: 4 Sp.Ls. 85/47

*Handwritten signature and date: 13.11.47*

URTEIL

Im Namen des Rechts!

In dem Spruchgerichtsverfahren

gegen

den Zivilinternierten, früheren Polizeiinspektor

Alfred Walter R e n d e l ,

geb. am 17.11.1903 in Schöbendorf, wohnhaft in Berlin-Kaulsdorf, Krättestr.16, z.Zt. Lager Eselheide, Int.Nr. 111739,

hat die 4. Spruchkammer des Spruchgerichts Bielefeld in der Sitzung vom 23. Oktober 1947,  
an welcher teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor H. Meyer  
als Vorsitzender,

Schöffe Kaufmann Willi Osterhagen, Herford,  
Schöffe Dreher Willi Stedtler, Herford,  
als Beisitzer,

Staatsanwalt Siepenkötter  
als öffentlicher Ankläger,

Justizangestellter Hanoldt  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte hat der Gestapo nach dem 1. September 1939 als Mitglied angehört, obwohl er wusste, dass diese für die Begehung von Handlungen benutzt wurde, die durch Artikel 6 der Satzungen des Internationalen Militärgerichts für verbrecherisch erklärt worden sind.

Er wird daher gemäss dem Kontrollratsgesetz Nr.10 in Verbindung mit der Verordnung Nr.69 der Brit.Mil.Reg. zu einer Gefängnisstrafe von

- 2 - zwei - Jahren.

verurteilt.

Auf die Strafe wird die Internierungshaft voll angerechnet.  
Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

*Vertical stamp: Justiz-Oberinspektor*





G r ü n d e :

Nach Volksschulbesuch war der Angeklagte etwa 6 Jahre in der väterlichen Landwirtschaft in Schöbendorf Krs. Jüterbog tätig. Von 1924 bis 25 war er 1 Jahr als Polizeianwärter auf der Polizeischule in Brandenburg/Havel. Von 1925 bis 30.9.1933 tat er bei der Schupo in Berlin Dienst. Im Anschluss daran war er bis zum 31.10.1934 bei der Landespolizeiinspektion in Berlin als Ausbilder und Schiesslehrer tätig. Dann tat er wieder bis zum 28.2.1937 bei der Schupo in Berlin Dienst. Am 1.3.1937 wurde er, nachdem er sich um die Einberufung zur Verwaltungspolizei beworben hatte, als Polizeibüroassistent auf Probe zur Staatspolizeistelle Berlin einberufen: er wurde dort bis zum 31.7.1937 in der Registratur ausgebildet. Sodann befand er sich bis zum 31.12.1937 beim Polizeiamt Berlin-Lichtenberg und nebenbei beim Einwohnermeldeamt. Vom 1.1.1938 bis 31.3.1938 setzte er seine Ausbildung in der Registratur bei der Stapostelle Berlin fort. Am 1.4.1938 wurde er als Beamter auf Lebenszeit angestellt und zum Polizei-Assistenten befördert. Vom 1.4. bis 23.10.1938 wurde er in der Personalabteilung der Staatspolizeistelle Berlin beschäftigt. Am 24.10.1938 wurde er zum Geheimen Staatspolizeiamt Berlin versetzt und fand dort Verwendung in der Registratur des Referats II D, welches später in IV C 2 und IV A 6 b umbenannt wurde. Am 1.10.1939 wurde er zum Polizeisekretär befördert. Am 1.4.1942 wurde er zur Laufbahn des gehobenen Polizeiverwaltungsdienstes der Sicherheitspolizei zugelassen und 1 Jahr lang in folgenden Arbeitsgebieten der Verwaltungspolizei ausgebildet: Kassen- und Wirtschaftswesen, Unterkunft, Besoldung, Reisekosten, Bekleidung, Beihilfen und Unterstützung von Beamten. Am 1.2.1943 wurde er zum Polizeiobersekretär befördert. Vom 1.6. bis 15.10.1943 machte er beim Amt I des RSHA einen Polizeiinspektoren-Lehrgang mit. Vom 16.10.1943 bis 3.2.45 wurde er als Hilfssachbearbeiter bei der Verbindungsstelle des Referats IV A 6 b in Berlin beschäftigt; das Referat selbst befand sich seit dem 1.11.1943 in Prag. Der Angeklagte hatte in dieser Zeit den Kurierverkehr zu seinem Referat zwischen Berlin und Prag zu überwachen und Besuche zu empfangen, welche Bitt-



schriften um Entlassung von Schutzhäftlingen und Anträge auf Erteilung einer Sprecherlaubnis persönlich bei der Dienststelle abgeben wollten. Am 1.2.1945 wurde er zum Polizeiinspektor befördert. Am 22.3.1939 hatte er einen Angleichungsrang als SS Staffelotherscharführer erhalten. Am 1.10.41 war er der NSDAP beigetreten. Während seiner Ausbildungszeit bei der Gestapo Berlin hatte der Angeklagte zunächst in der Registratur, später in der Abteilung C (Kirchen) zu arbeiten; er hatte dort die Neueingänge in das Tagebuch einzutragen, sie dann dem Sachbearbeiter vorzulegen und später aufzubewahren. Im RSHA arbeitete er immer im Schutzhaftreferat, und zwar hatte er die Kartei über die Buchstaben SCH <sup>mit</sup> bis Z anzulegen und auf dem Laufenden zu halten. Wenn ein Eingang vorgelegt wurde, hatte er zunächst zu prüfen, ob die betreffende Person bereits in der Kartei eingetragen war; war dies der Fall, hatte er die bereits vorhandenen Vorgänge beizufügen und die Akten dem Sachbearbeiter vorzulegen. Anderenfalls hatte er eine neue Karteikarte anzulegen. Die Karteikarte enthielt die genauen Personalien des Beschuldigten, die Angabe, von welcher Dienststelle er festgenommen war, das Aktenzeichen der Dienststelle, stichwortartig den Schutzhaftgrund, den Entlassungstag, gegebenenfalls den Todestag, wenn der Häftling während der Haft verstorben war. Ehe der Sachbearbeiter der Schutzhaftabteilung den von der Gestapostelle gestellten Schutzhaftantrag an den Amtschef des Amtes IV mit seiner Stellungnahme weitergab, hatte er die Akten dem in Betracht kommenden Sachreferenten des Amtes IV zur Stellungnahme vorzulegen. Die Anordnung der Schutzhaft erging entweder für die Dauer der Ermittlungen, wenn diese noch nicht abgeschlossen waren (in diesem Fall blieb der Schutzhäftling in Polizeigewahrsam), oder auf unbestimmte Zeit, in selteneren Fällen auch auf eine bestimmte Frist von mindestens 6 Monaten. Die Schutzhaft auf bestimmte oder unbestimmte Zeit wurde im KZ vollstreckt. Es sollte in diesen Fällen regelmässig alle 3 Monate eine Haftprüfung stattfinden, ~~wer~~ zu der sowohl die zuständige Gestapostelle wie auch der Lagerkommandant sich äussern sollten.

Der Angeklagte hat seit seiner Versetzung zum Geheimen Staatspolizeiamt sowohl vor wie auch während des Krieges seinen Dienststellenleiter, den Oberreg.rat Berndorff, wieder-



holt um seine Versetzung zu den Ämtern I oder II des RSHA, welche reine Verwaltungstätigkeit ausübten, gebeten; sämtliche Gesuche wurden abgelehnt. Seit dem 11. 12.1945 befindet sich der Angeklagte in Internierungshaft, nachdem er zuvor schon vom 2. - 13.5.45 und vom 31.5. - 19.6.45 interniert war.

Hinsichtlich der Kenntnis des Angeklagten von verbrecherischen Handlungen der Gestapo hat die Hauptverhandlung, und zwar im wesentlichen auf Grund der eigenen Angaben des Angeklagten, folgendes ergeben:

- I. Dem Angeklagten war bekannt, dass die Juden während des Krieges aus Deutschland nach dem Osten abtransportiert waren, um dort entweder in Ghettos untergebracht oder zur Arbeit im Strassenbau oder in der Landwirtschaft eingesetzt zu werden. Er gibt zwar an, er habe nicht gewusst, dass der Abtransport durch die Gestapo vorgenommen worden sei, räumt aber ein, angenommen zu haben, dass das Judenreferat des RSHA den Abtransport angeordnet oder sonst in irgendeiner Weise dabei mitgewirkt habe. Dem Angeklagten war ferner bekannt, dass die Juden in den letzten Jahren des Krieges der Gerichtsbarkeit der deutschen Strafgerichte entzogen waren und der Gerichtsbarkeit der Gestapo unterstanden. Er wusste auch, dass Juden nach ihrer Entlassung aus dem KZ nicht in Freiheit gesetzt sondern nach dem Osten in Ghettos abgeschoben wurden.
- II. Der Angeklagte hatte ferner Kenntnis davon, dass den Polen während des Krieges der Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen verboten und für den Fall der Übertretung dieses Verbots die Todesstrafe durch Erhängen<sup>an</sup> angedroht war. Er hatte auch davon gehört, dass dieser Erlass durchgeführt wurde. Schliesslich wusste er, dass die Polen während der letzten Zeit des Krieges der Gerichtsbarkeit der deutschen Strafgerichte entzogen waren und der Gestapo unterstanden.
- III. Besonders umfassende Kenntnis hatte der Angeklagte infolge seiner Tätigkeit im Schutzhaftreferat über das Verfahren, das einer Einweisung in das KZ vorausging, teilweise auch über die Verhältnisse in den KZ's. Er wusste, dass nicht nur Berufsverbrecher, asoziale Elemente,



Kriegsdienstverweigerer und gefährliche Staatsfeinde, die während des Krieges eine Gefahr für die Sicherheit des Staates bedeuteten, in die KZ's eingewiesen wurden, sondern auch Juden, Geistliche der verschiedenen Konfessionen oder politische Gegner aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen. Er behauptet zwar, sein Abteilungsleiter, Oberregierungsrat Berndorff, sei sehr korrekt und gründlich gewesen und habe alles bis aufs Kleinste geprüft. Es kann ihm aber nicht verborgen geblieben sein, dass viele Personen aus völlig nichtigen Gründen in die KZ's eingeliefert wurden, z.B. schon dann, wenn sie durchaus berechtigte Kritik an Parteimassnahmen oder Parteiführern übten. Er wusste auch, dass die Beschuldigten keine ausreichende Verteidigungsmöglichkeiten hatten, dass ihnen keine Rechtsmittel gegen die Inhaftierung zur Verfügung standen und dass ihnen von vornherein nicht geglaubt wurde, wenn sie durch politische Leiter, etwa durch ihren Ortsgruppenleiter, belastet wurden, deren Äusserungen ausschlaggebend waren und über ihr Schicksal entschieden. Er wusste weiterhin, dass die Einlieferung in die KZ's in den meisten Fällen auf unbestimmte Zeit erfolgte und die Entlassung mehr oder weniger allein von der Willkür des Lagenkommandanten abhing. Dem Angeklagten war auch die allgemeine Furcht der Bevölkerung vor den KZ's bekannt, welche diese Lager als Orte des Grauens ansah. Darüber hinaus wusste er aber auf Grund seiner Tätigkeit beim Schutzhaftreferat, dass in den KZ's die Zahl der Todesfälle gegenüber den Todesfällen im normalen Leben eine besonders hohe war, und zwar in den Lagern der Stufe III eine noch erheblich höhere als in den Lagern der Stufe I und II. Aus letzterer Tatsache hat er die Folgerung gezogen, dass die Verhältnisse in den Lagern der Stufe III besonders schlecht waren, sei es hinsichtlich der Unterbringung und Verpflegung, oder sei es auch hinsichtlich der geforderten Arbeit oder der Behandlung. Er hatte auch Kenntnis davon, dass regelmässig zahlreiche Fälle von "Erschiessungen auf der Flucht" oder "Erschiessungen wegen Widerstandes" vorkamen. Selbst wenn er geglaubt haben sollte, wie er angibt, dass die Erschiessungen aus den angegebenen Gründen vorgenommen worden seien, und nicht gewusst haben sollte, dass es sich in diesen Fällen nur um fingierte Erschiessungen <sup>auf der Flucht</sup> in Wirklichkeit



aber um nackte Morde handelte, hat er aus diesen Vorkommnissen doch zweifellos den Schluss gezogen, dass die Verhältnisse in den Lager so unerträglich waren, dass die Inhaftierten auf die sichere Gefahr hin, erschossen zu werden, Fluchtversuche unternahmen, um aus diesen Verhältnissen herauszukommen. Schließlich gibt der Angeklagte auch zu, gewusst zu haben, dass den Inhaftierten in vielen Fällen zusätzlich zu ihrer Inhaftierung von vornherein eine bestimmte Anzahl von Stockhieben durch das RSHA zudiktiert wurde, die dann nach der Einlieferung in das Lager verabreicht wurden, dass aber auch die Prügelstrafe als Disziplinarstrafe auf ein Gesuch des Lagerkommandanten durch das RSHA verhängt werden konnte und auch in zahlreichen Fällen vollstreckt ist. Auch dass diese Strafen an Frauen vollstreckt wurden, war ihm bekannt. Auf Grund dieser Feststellungen ist erwiesen, dass der Angeklagte Kenntnis von verbrecherischen Handlungen der Gestapo während des Krieges hatte.

Der Angeklagte gehörte der Gestapo freiwillig an; die Ablehnung seiner Gesuche, in ein anderes Amt des RSHA versetzt zu werden, kann nicht als Zwang im Sinne des Gesetzes angesehen werden.

Der Angeklagte war daher gemäss dem Kontrollratsgesetz Nr.10 in Verbindung mit der Verordnung Nr.69 der Militärregierung zu bestrafen.

Beim Strafmass wurde strafmildernd berücksichtigt, dass der Angeklagte nur eine reine Bürotätigkeit ausgeübt hat und keinerlei Entscheidungen zu treffen hatte. Es ist ihm auch keine Beteiligung an verbrecherischen Handlungen nachgewiesen worden und hat sich auch sonst nichts Belastendes gegen ihn ergeben, sodass davon ausgegangen ist, dass er seinen Dienst korrekt und einwandfrei versehen hat. Besonders fiel ferner zu seinen Gunsten ins Gewicht, dass er offen und freimütig dem Gericht das, was er von verbrecherischen Handlungen seiner Organisation wusste, gestand und dadurch zur Wahrheitsfindung beigetragen hat. Das Gericht hat auch von ihm auf Grund der eingehenden Vernehmung den Eindruck gewonnen, dass er vieles, was er von den Methoden seiner



Organisation wusste, innerlich nicht billigte, aber als zum Gehorsam erzogener Beamter es für seine Pflicht hielt, an der Stelle zu bleiben, an die er gestellt war. Strafschärfend kam andererseits die lange Zeit seiner Tätigkeit bei der Gestapo in Betracht, und zwar bei der Zentralstelle der Gestapo, welche letzten Endes für die zahlreichen schweren Verbrechen die Hauptverantwortung trug; ferner der verhältnismässig grosse Umfang seiner Kenntnis von verbrecherischen Handlungen seiner Organisation. Unter Abwägung dieser Gründe erschien eine Gefängnisstrafe von 2 - zwei - Jahren angemessen.

Mit Rücksicht auf die lange Dauer der Internierungshaft und das offene Geständnis des Angeklagten schien es billig, die Internierungshaft voll auf die Strafe anzurechnen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 465 StPO.

*Mun*



Fachbereich, den 12.1.1948

Anklagebehörde  
bei dem Spruchgericht  
in Bielefeld  
19. Jan. 1948  
Eing. ....  
Bd. .... Anl.

## Bearn



Polizei-Posten 4,  
Polizei-Abteilung  
Hohenwestedt/Rendsburg

Luhnstedt, den 19.1.48

Unschriftlich

an  
den öffentlichen  
Ankläger im Spruchgericht

Anklagebehörde  
bei dem Spruchgericht  
in Bielefeld  
Eing. 23. Jan. 1948  
Bd.

in B I E L E F E L D

zurückgesandt mit folgendem Bericht: Der umseitig  
beschriebene RENSEL ist hier in Luhnstedt bei dem  
Bauern REIMER als landw. Arbeiter beschäftigt.  
Sein monatliches Einkommen beträgt 50.-RM. XXXXXX  
XXXXXXX Er gibt an, kein Barvermögen zu besitzen.  
Dieses kann von hier nicht geprüft werden, da seine  
Familie in der russ. Zone wohnt.

Polizei-Meister

.....  
Osternstedt, Rendsburg  
über

( 24 )

Polizei-Abteilung

an die

Sp. Is. 05/47

"Old Lace"  
Dienstpost im Spruchverfahren





1 AR (RSHA) 1555/65

V.

1) Vermutl.: Aufenthalts Ermittlung läuft in 1 Jg 7/65 (RSHA)

2) Von den Ablichtungen aus den Sperrkammerakten  
je 1 Satz zu 1 AR (RSHA) 1555/65 und zu den  
Rebildungsheften bei 1 Jg 4/64, 1 Jg 7/65, 1 Jg 13/65, 1 Jg 14/65  
1 Jg 15/65, 1 Jg 16/65, 1 Jg 17/65 und 1 Jg 18/65. (RSHA)

3) 1.2.66 (Aufenthalt ermittelt?)

Si.

10.12.65



I - A - KI 3/1 - 68/65

Berlin, den 7.1.1966

V e r m e r k:

Betr.: Aufenthaltsermittlung des LKPA Kiel - SK/NS -

Laut Aufenthaltsermittlung des LKPA Kiel ist der Pol.-  
Obersekretär a.D. und Backwarenhändler

Alfred, Walter R e n d e l,  
17.11.1903 in Schöbendorf Krs. Jüterbog geb.,  
in Bad Segeberg, Falkenburger Str. 97 d

polizeilich gemeldet.

*Schultz*  
(Schultz) KM



1 AR (RSMH) 1535/65

V.

- 1) Vermehr:  
Der Inhalt des Betroffenen ist ermittelt (vgl. unv. Vermerk)  
Im AR-Verfahren ist z.Zt. nichts mehr zu veranlassen.
- ✓ 2) Weiter zur Ergänzung der Ausdrift erg. 10/1.66 Gk.
- ✓ 3) Dem STA Schmidt zu 1 Zs 14-18/65 (RSMH) m.d.B. um Kenntnisnahme  
"1 h. s.  
2/ Vfg wart auf-  
dem "11.
- ✓ 4) Abklärung des unv. Vermerk zu den Besd.-Heften betragen
- ✓ 5) Als AR-Sache weglegen
- ✓ 6) Dem OStA Kossin m.d.B. für Kenntnisnahme  
und fgt. zu 5)

10.1.66  


7.1.66

V.



Eselheide,,den 5. Juni 1947

37

Es erscheint Walter R e n d e l , geb. am 17. 11. 1903 in Schöbendorf, Krs. Jüterbog, wohnhaft in Berlin Kaulsdorf, Krätkestrasse 16, z.Zt. Eselheide.

Er erklärt:

Ich war Registrat<sup>or</sup> im Schutzhaftreferat unter der Leitung von Berndorff; zeitweilig war Dr. Rang mein Gruppenleiter. Berndorff hatte den Faksimilestempel von Koltenbrunner und Heydrich; dass Berndorff den Stempel hatte , war im Referat bekannt,. Es gab manche Fälle, in denen Berndorff selbständig entscheiden konnte, in manchen anderen aber musste er die Genehmigung des Gruppenleiters oder des Amtschefs haben. Soweit die Einweisungsbefehle dem Gruppenleiter vorgelegt wurden, musste er sie gegenzeichnen und weiterverfügen, ob sie dem Amtschef IV oder dem Chef der Sipo vorgelegt werden sollten. Ich weiss ~~dass~~ dieses aus den Verzeichnungen auf den Wegweiser- mappen.

Ich weiss nicht, ob Dr. Rang auf Grund seiner Stellung alles aus ~~den~~ ihm unterstellten Referaten wusste oder nicht. Ich weiss nicht, in wie weit Dr. Rang über die gesamten Vorgänge unterrichtet war.

v.g.u.

Walter Rendel.

*[Handwritten signature]*



TAR(RSHA) 1555/65  
Pr 46  
GenSta bei dem Kammergericht Berlin

1Js 7/65 (RSHA)

./.

Vernehmende:

Staatsanwalt N a g e l

z.Z. Bad Segeberg

18. 8. 66

Kriminalobermeister S c h u l t z

auf Vorladung

xx

Bad Segeberg, Falkenburger

xxx 97 d

3429

R e n d e l

Alfred Walter

17.11.03

Schöbendorf

Jüterbog

Jüterbog

Dt.

kfm. Angestellter

Polizeibeamter

Pol.-Verw.-Beamter im RSHA

Beamter a.L.

entf.



ca. 260.--RM monatl.  
600.--DM brutto "

verh.

Frieda R., geb. Bartz

Berlin-Kaulsdorf, Krätkestr. 16

Hausfrau

3

33, 26, 24 J.

Alfred R.

Tischlermeister  
1934 verst.

Berta R., geb. Richter

Hausfrau

1950 verst.

entf.

Dt.

keine

PA Nr. 0514350 der BRD  
Der Bürgermeister in Wahlstedt  
am 15.12.60

Okt. 1947 Spruchgericht Bielefeld  
AZ. 4 Sp. Ls. 85/47 - 2 J. Gefängn  
Kontr.Ratsges. Nr. 10 i.V. VO Nr.  
69 der Brit. Mil.Reg.



Dem Beschuldigten wurde eröffnet, welche Tat ihm zur Last gelegt wird - Beteiligung der Referate IV C 2 und IV B 4 des ehemaligen RSHA an der Schutzhafteinweisung von Juden in KL mit dem Ziel der Tötung - und welche Strafvorschriften - § 211 StGB a.u.n.F. - in Betracht kommen.

Er wurde darauf hingewiesen, daß es ihm nach dem Gesetz freisteht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und zu jeder Zeit, auch schon vor Beginn seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Er erklärte:

Ich will mich jetzt zu der Beschuldigung äußern.

Noch zur Person:

Ich überreiche hier einen von mir handgeschriebenen Lebenslauf und bin damit einverstanden, daß er zu den Akten genommen wird. Ich mache diesen Lebenslauf zum Inhalt meiner heutigen Aussage und ergänze ihn im einzelnen auf Befragen wie folgt:

Bis Anfang 1953 handelte ich mit Textilien und Backwaren. Zu diesem Zeitpunkt gab ich den Handel mit Textilien auf.

Ende Nov. 1963 beendetet ich auch meine Tätigkeit als ambulanter Backwarenhändler.

Am 1.12.1963 wurde ich beim Textilwerk Segeberg in der Zentralregistratur eingestellt. Ich werde ~~der~~ dort als Angestellter beschäftigt.

Gem. Art. 131 GG wurde ich mit Wirkung vom 1.12.1965 nach Vollendung des 62. Lebensjahres zwangsweise in den Ruhestand versetzt; seit dem beziehe ich vom Pensionsamt Kiel Ruhegeld als POS in Höhe von knapp 600.-DM.

Im Jahre 1958 stellte man mir die Frage, ob ich einen Unterbringungschein annehmen oder darauf verzichten wolle. Ich verzichtete darauf, da ich sonst jede mir gebotene Arbeit hätte annehmen müssen.

Zur Sache:

Ich will nun näher auf meine Tätigkeit im Schutzhaftreferat im RSHA zu sprechen kommen.



Bevor ich Angaben zu meiner damaligen Tätigkeit im Schutzhaftreferat mache, möchte ich noch kurz die Zeit meiner Tätigkeit bei der Stapoleitstelle Berlin erläutern.

Am 1.3.1937 begann meine Ausbildung als Polizeibüroassistent. Ich war anfangs in der Registratur des Kirchenreferates tätig. An den Namen des Leiters dieses Referates erinnere ich mich nicht mehr - soeben fällt mir ein, daß er C h a n t r é hieß -. Anschließend war ich etwa von August 1937 bis Jan. 1938 im Zuge der Ausbildung zur Polizeiverwaltung Berlin abgeordnet.

Danach kam ich zurück zur Stapoleitstelle Berlin und war bis zu meiner Ernennung als Polizeibüroassistent unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Registrator in einem mir nicht mehr Erinnerlichen Referat tätig. An Personal aus diesem Referat erinnere ich mich nicht mehr.

Vom 1.4.1938 bis zum Okt. 1938 war ich als Registrator in der Personalabteilung der Stapoleitstelle Berlin tätig, die von PR J u n g geleitet wurde.

Anlässlich meiner Versetzung zum Gestapa kam ich gleich in das Schutzhaftreferat, das sich damals II D nannte, Leiter war Dr. B e r n d o r f f, Vertreter KR L i n d o w, danach KR F ö r s t e r. Ein KR W o l t e r s d o r f ist mir nicht bekannt; mir wurde aus der Lichtbildmappe 1 Js 7/65 Bild 54 vorgelegt, und die dort abgebildete Person ist mir nicht bekannt. Ich kann mich noch daran erinnern, daß das Schutzhaftreferat später in IV C 2 und noch später in IV A 6 b umbenannt wurde.

Ich hatte mich beim Gestapa zunächst bei dem PR ZIMMERMANN auf der Geschäftsstelle vorzustellen. Von dort wurde ich sogleich dem Schutzhaftreferat zugeteilt. Dort wurde ich dem Sachbearbeiter D i d i e r als Registrator zugewiesen. D i d i e r bearbeitete während der ganzen Zeit, als ich für ihn Registrator war, eine Buchstabenrate mit den Buchstaben Sch und Z. Zur damaligen Zeit und auch später gab es im Schutzhaftreferat eine Anzahl von Buchstabenraten, in denen die Schutzhaftfälle entsprechend dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Betroffenen bearbeitet wurden.



Zu jeder Buchstabenrate gehörten in der Regel ein Sachbearbeiter, ein Registrator und eine Schreibkraft. Schreibkraft für D i d i e r war Frä. S c h n e i d e r.

Daneben gab es noch eine Geheim-Rate, die K e t t e n h o f e n bearbeitete und die von F e u s n e r bearbeitete Rate mit den allgemeinen Sachen.

Ich war jedoch nicht ausschließlich nur für D i d i e r als Registrator tätig; zwischenzeitlich wurde ich vielmehr als Registrator aushilfsweise zur Aufarbeitung von Registraturarbeiten in einer anderen Rate eingesetzt. Bei dieser handelte es sich nach meiner Erinnerung um die Rate Nr. 9, jedoch sind mir die dort bearbeiteten Buchstaben und auch der Name des Sachbearbeiters nicht geläufig.

Auch für die Sachbearbeiter F i n k e n z e l l e r, O b e r s t a d t und den Vorgänger von R o g g o n habe ich zeitweilig aushilfsweise Registraturarbeiten verrichtet.

Bei D i d i e r habe ich aushilfsweise zur Einarbeitung leichtere Sachbearbeiteraufgaben ausgeführt. Es handelte sich hierbei lediglich um die Absetzung der Verfügung, mit der die Akten bei neueingehenden Schutzhaftanträgen den Sachreferaten zur Kenntnis- und Stellungnahme zugeschrieben wurden, sowie um die Anforderung von Führungsberichten. Andere Sachbearbeiteraufgaben - insbesondere die Absetzung der Verfügung, die bei der Einweisung eines Schutzhäftlings zu treffen waren - habe ich während dieser Zeit nicht verrichtet.

Mir werden nunmehr aus meinem Personalheft die Bl. 38 u. 40 vorgelegt, auf denen ich unter der Haftnummer Sch. im März 1942 und am 26.3.44 Führungsberichte angefordert habe. Diese Verfügungen meinte ich in meiner vorstehenden Aussage.

Am 1. April 1942 wurde ich zur Vorbereitung auf die Laufbahn des gehobenen Polizeiverwaltungsdienstes zugelassen.

Ich blieb dann zunächst einige Monate noch im Ref. IV C 2. Dort wurde ich zur Tätigkeit im Sachbearbeiterdienst vorbereitet.



Während dieser Zeit verrichtete ich die vollständige Tätigkeit eines Sachbearbeiters für die mir jeweils zugewiesenen Fälle. Soweit ich mich erinnere, bekam ich von D i d i e r im wesentlichen leichter gelagerte und nicht komplizierte Fälle zur Bearbeitung. Ich weiß aber noch mit Bestimmtheit, daß ich einmal K r a b b e während dessen Abwesenheit vollständig zu vertreten hatte.

Während dieser Zeit mußte ich zu B o n a t h gehen und diesen um Rat fragen, wenn ich einmal nicht wußte, was in der Akte zu verfügen war. Von B o n a t h bekam ich jedoch nie einen Rat; er sagte immer zu mir: " Sie müssen doch wissen." Ich ging dann zu Herrn O b e r s t a d t, der mir half.

Nach dieser Zeit wurde ich als Durchläufer in den folgenden Arbeitsgebieten der Verwaltungspolizei eingesetzt: Kassenwesen, Wirtschaftswesen, Unterkunft, Besoldung, Reisekosten, Bekleidung, Beihilfe und Unterstützungen der Beamten. Diese Durchlaufzeit dauerte bis zu meiner am 1.6.1943 erfolgten Abordnung zum Polizeiinspektorenlehrgang.

Als ich diesen Lehrgang im Okt. 1943 beendet hatte, war das Schutzhaftreferat bereits nach Prag verlagert worden. Ich meldete mich auf der Geschäftsstelle des Amtes IV bei PR P i e p e r zurück.

P i e p e r sagte mir, daß er mich zum Dienst in der Geschäftsstelle des Amtes II vorgesehen habe. Da der Beamte, den ich dort ablösen solle, jedoch noch nicht versetzt worden sei, solle ich mich zunächst Herrn Dr. B e r n d o r f f weiter zur Verfügung stellen. Ich meldete mich daraufhin bei Herrn Dr. BERNDORFF zurück, der nicht mit nach Prag gegangen war und seinen Dienstsitz nunmehr im Hause Zimmerstr. 19 hatte.

Dr. B e r n d o r f f übertug mir die Überwachung des Kurierverkehrs zwischen der Verbindungsstelle Berlin und der Dienststelle in Prag.

Daneben wurde mir die Aufgabe übertragen, diejenigen Besucher zu empfangen, die um Sprech- bzw. Besuchserlaubnis oder um die Entlassung von KL-Häftlingen baten.

Außerdem hatte ich jeweils auf Geheiß von Dr. B e r n d o r f f den Sachreferaten diejenigen Akten zur nochmaligen Stellungnahme



zu übersenden, in denen er mit der vorliegenden Stellungnahme nicht einverstanden war.

Diese Tätigkeit übte ich bis zu meiner Verwundung am 3. Febr. 45 aus. Wie ich bereits erwähnte, befand ich mich anschließend bis Kriegsende in verschiedenen Lazaretten.

Nach Kontakten zu ehemaligen Angehörigen des Schutzhaftreferates befragt, möchte ich angeben, daß ich 1950, während des Umschulungslehrganges, M e i s s n e r wiedertraf, mit dem ich auch im Internierungslager zusammen war. M e i s s n e r gehörte wohl bis 15.8.1939 dem Schutzhaftreferat an.

Ebenso traf ich R o g g o n während der Internierungszeit wieder, und 1955 suchte ich K r a b b e einmal in seiner Hamburger Wohnung auf, jedoch ließ er mich nicht in seine Wohnung hinein, sondern traf sich mit mir im Hafen.

Mir wird soeben noch vorgehalten, daß die Zeugin M u n s k y ausgesagt hat, ich wäre etwa Mitte 1943 in der Wrangelstr. Sachbearbeiter gewesen und sie habe dort für mich als Registratorin gearbeitet.

Ich kann mich zwar an Frau M u n s k y erinnern; sie war mit Frl. S c h m o c k beim Verbindungsstab in Berlin. Nach meiner Erinnerung war sie aber nicht Registratorin für mich in der Zeit davor. Auch nach längerer Überlegung kann ich nicht sagen, ob ich vor meiner Einberufung zum Polizeiinspektorenlehrgang und im Anschluß an meine Durchlaufzeit noch einmal kürzere Zeit im Schutzhaftreferat tätig war.

Die Vernehmung wird gegen 12.05 Uhr zur Einnahme des Mittagessens unterbrochen.

Fortsetzung der Vernehmung um 13.20 Uhr.

Ich will nun näher schildern, wie die einzelnen Schutzhaftvorgänge im Ref. IV C 2 bearbeitet wurden.

Die Anträge auf Verhängung der Schutzhaft kamen von den verschiedenen Stapo(leit)stellen mit dem Sitz im Reichsgebiet.



Ich kann nicht genau sagen, ob derartige Anträge auch von Stapostellen kamen, die ihren Sitz im Ausland hatten  
- beispielsweise dem BdS Den Haag --.

Die Anträge kamen über den üblichen Verteilungsweg innerhalb des RSHA zunächst zum Schutzhaftreferat. Dort wurden sie - wie ich meine ohne Vorlage bei Herrn Dr. B e r n d o r f f - sodann der Registratur zugeleitet, die für den Anfangsbuchstaben des Nachnamens zuständig war. Dort wurde zunächst nachgesehen, ob der Betroffene schon in der Kartei erfaßt war. War dies nicht der Fall, so wurde der Vorgang im Registrierbuch eingetragen. Dieses Registrierbuch hatte in der linken Spalte fortlaufende Nummern, die <sup>die</sup> Haftnummern darstellten. Daneben wurden die Personalien des Betroffenen eingetragen und in die folgenden Spalten kamen die sogenannten Stellvermerke.

Weiterhin waren Karteikarten auszufüllen. Auf diese kamen folgende Eintragungen:

Vor- und Zuname, Beruf, Geburtstag u. Ort, Religionszugehörigkeit, von welcher Dienststelle festgenommen und deren Aktenzeichen, stichwortartiger Schutzhaftgrund und die Haftnummer. Weiterhin wurde gegebenenfalls der Entlassungstag bzw. der Todestag eingesetzt.

Der Vorgang ging sodann in einer Weisermappe zum Sachbearbeiter.

In den Antragsschreiben der Stapostellen standen die Personalien des Betroffenen und die Begründung für die beantragte Inschutzhaftnahme. Diesen Antragsschreiben waren Vernehmungsniederschriften und Personalbogen, sowie ärztliche Atteste auf Lager- und Haftfähigkeit beigelegt. Mitunter wurden die Anträge auch in Form von Fernschreiben gestellt und die betreffenden Unterlagen wurden nachgereicht bzw. angefordert.

Der Sachbearbeiter leitete sodann diese Anträge dem jeweils in Betracht kommenden Sachreferat im RSHA zur Stellungnahme zu. Dies geschah in Form eines Gummistempels, in den lediglich die Bezeichnung des Sachreferats, sowie das Datum einzutragen waren. Derartige Stempel hatten alle Sachbearbeiter des Schutzhaftreferats.



Die Stellungnahmen der Sachreferate wurden nach meiner Erinnerung mit Schreibmaschine geschrieben. Sie waren verschieden lang und ich kann mich daran erinnern, daß beispielsweise bei der Einschutzhafnahme der polnischen Intelligenz ein summarisches Verfahren eingeschlagen wurde.

Ich kann nicht mit Bestimmtheit sagen, von wem die Stellungnahmen der Sachreferate unterschrieben wurden. Jedoch möchte ich meinen, daß dies überwiegend die Sachreferenten bzw. deren Stellvertreter taten, und ich erinnere mich insbesondere daran, daß die Stellungnahmen des Judenreferats IV B 4 - dieses Bezeichnung ist mir noch geläufig - meist von E i c h m a n n unterschrieben waren.

An Sachbearbeiter des Judenreferates kann ich mich nicht erinnern.

Die Stellungnahmen der Sachreferate hatten etwa folgenden

**Inhalt:**

Ich erkläre mich mit dem Vorschlag der Stapostelle einverstanden und schlage die Überführung in ein KL der Stufe.... vor.

Die Stellungnahme des Sachreferates war entscheidend für die Verhängung der Schutzhaft. Ich kann mich daran erinnern, daß die Sachreferate in vielen Fällen entgegen dem Antrag der Stapostelle die Verhängung der Schutzhaft nicht für erforderlich hielten. Ob und welche Referate nun besonders großzügig waren, kann ich nicht sagen.

Der Vorgang ging sodann mit der Stellungnahme des Sachreferates zunächst zu Herrn Dr. B e r n d o r f f, der über die weitere Sachbearbeitung zu entscheiden hatte. Er schrieb dann beispielsweise an den Rand der Stellungnahme "einverstanden", unterstrich die Lagerstufe oder verfügte: "drei Monate".

Wenn er mit der Stellungnahme des Sachreferats nicht übereinstimmte, gab er die Akten mit einer kurzen eigenen Stellungnahme nochmals an das Sachreferat zurück oder er führte die Entscheidung des Amtschef IV herbei.

An dieser Stelle möchte ich erwähnen, daß alle Vorgänge, die von IV C 2 aus an den Amtschef IV bzw. dessen Vorgesetzte gingen, über den Gruppenleiter IV C, Herrn Dr. R a n g, gingen, der den Vorgang gegenzuzeichnen hatte.



Wenn diese Entscheidung von Herrn Dr. B e r n d o r f f aktenkundig gemacht war, hatte der Sachbearbeiter eine Verfügung mit folgendem Inhalt abzusetzen:

1. Vermerk über den Sachgegenstand: festnehmende Stapostelle, Grund für die Inschutshaftnahme, Antrag der Stapostelle und Stellungnahme des Sachreferats.
2. Kanzlei schreibe: Schutzhaftbefehl für X, als Schutzhaftgrund ist einzusetzen: folgt die Begründung.....

Weiter war in der Verfügung zu schreiben, daß der Betreffende als Häftling der Stufe... in das KL .... zu überführen sei. Zugleich mußte ein Haftprüfungstermin angesetzt werden.

Mit dieser Verfügung gingen die Akten sodann nochmals an Herrn Dr. B e r n d o r f f. Dieser drückte sodann auf das Schutzhaftbefehlsformular oder auf die Verfügung den Faksimilestempel mit der Unterschrift H e y d r i c h 's bzw. KALTENBRUNNERS.

Wie diese Entscheidung der Stapostelle mitgeteilt wurde, kann ich nicht sagen und ich erinnere mich daran auch nach Vorhalt (zunächst wie Dok.bd.1 Bl. 7/8 und später wie Bd. 1 Bl. 28/29) nicht.

Von IV C 2 aus gingen häufig Akten an M ü l l e r bzw. dessen Vorgesetzte. Ich weiß dies auch aus der Zeit meiner Registratorentätigkeit, da ich es dem Weiser entnehmen konnte. Es handelte sich hierbei um Fälle, in denen das Schutzhaftreferat mit der Entscheidung des Sachreferats nicht einverstanden war oder auch um Fälle, in denen das Sachreferat von sich aus bat, die Entscheidung des CdSipo herbeizuführen. Mitunter hatte dies das Sachreferat schon selbst getan und es hieß dann in der Stellungnahme beispielsweise: der RFSS hat entschieden.....

Die Einteilung der KL in die Stufen I, II u. III habe ich noch in Erinnerung. Ich meine, daß die Einteilung der Stufen entsprechend der Art der Beschäftigung der Häftlinge erfolgte. Nach meiner Ansicht richtete sich die Frage, in welche KL-Stufe der Häftling eingewiesen wurde, nach dessen Gesundheitszustand und nach der Art seines Vergehens. In Stufe I war leichte Arbeit zu verrichten, in Stufe II schwerere und in Stufe III schwere Arbeit.



In Mauthausen gab es, wie uns damals bekannt war, Steinbrüche, in denen die Häftlinge zu arbeiten hatten.

Wenn die Anträge hinsichtlich der Lagerstufe der Stapostelle und des Sachreferats nicht übereinstimmten, so hatte das Sachreferat den größeren Einfluß.

Wenn das Sachreferat entschieden hatte, so war ich an diese Entscheidung gebunden und ich konnte auch dann nichts machen, wenn ich diese Entscheidung für zu hart hielt.

Ich selbst hatte keine <sup>eigene</sup> ~~eigene~~ Erlaßsammlung; eine derartige besaßen aber wohl die ständigen Sachbearbeiter.

Ich weiß noch, daß die gesetzliche Grundlage für die Verhängung der Schutzhaft die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat war. Die einzelnen Erlasse über Schutzhaft habe ich als Registrator nicht gekannt. Zu Beginn meiner Tätigkeit als Sachbearbeiter mußte ich sie mir durchgelesen haben, ohne dies heute aber mit Bestimmtheit sagen zu können. Ich hatte damals in Einzelfällen keine Veranlassung, in die entsprechenden Erlasse hineinzusehen, denn mit Vorliegen der Entscheidung des Sachreferats, sowie von Herrn Dr. B e r n d o r f f hatte ich ohnehin keine eigene Entscheidungsbefugnis mehr. Wenn das Sachreferat in seiner Stellungnahme zur Begründung für die Notwendigkeit der Schutzhaft auf irgendeinen Erlaß Bezug nahm und der Inhalt dieses Erlasses mir nicht bekannt war, so hatte ich trotzdem keinen Anlaß, mich mit dem Inhalt dieses Erlasses vertraut zu machen; denn ich konnte ja an der Entscheidung von Herrn Dr. B e r n d o r f f ohnehin nichts ändern.

Ich werde nunmehr darüber befragt, was ich zur Schutzhaftverhängung über jüdische Bürger zu sagen habe.

Vor Kriegsausbruch wurden beim Anschluß Österreichs und auch im Zusammenhang mit der sogen. Reichskristallnacht viele Juden in Schutzhaft genommen. Während des Krieges erfolgte bis zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Inschutzhaftnahme aus den selben Gründen, wie sie auch bei der übrigen Bevölkerungsschicht durchgeführt wurde, beispielsweise bei Festnahmen nach der A-Kartei.

Von einem späteren Zeitpunkt ab wurden nach meiner Erinnerung Juden nicht mehr unter Mitwirkung des Schutzhaftreferats in



Schutzhaft genommen, sondern nur noch vom Judenreferat allein.

Gründe, die zu einer Schutzhaftverhängung gegen Juden führten, habe ich nicht mehr in Erinnerung und sie fallen mir auch auf Vorhalt <sup>nicht</sup> ein. Allerdings möchte ich meinen, daß gegen Juden vielleicht leichter Schutzhaft verhängt wurde als gegen sogen. Arier, vor allem bei Verstößen gegen Wirtschaftsbestimmungen und auch bei Verstößen gegen die ihnen im einzelnen auferlegten Beschränkungen.

Mir sind in diesem Zusammenhang verschiedene Erlasse aus Dok. 8, Bl. 76 bis 126 auszugsweise bekanntgegeben worden, in denen Juden für ein bestimmtes Tun oder Unterlassen Schutzhaft angedroht worden ist. Inhaltlich glaube ich diese Erlasse damals zu-  
zu mindest teilweise zur Kenntnis genommen haben, ohne dies aber im einzelnen heute noch sagen zu können. Ich meine auch, daß während der Zeit meiner Tätigkeit im Ref. IV C 2 Juden in Schutzhaft genommen wurden, weil sie gegen den einen oder anderen dieser Erlasse verstoßen hatten.

Juden kamen zunächst wie auch die übrigen Häftlinge in dasjenige KL der entsprechenden Lagerstufe, das ihrem Wohnsitz am nächsten lag. Nach Auschwitz kamen auch welche. Mir wurden soeben aus Dok. Bd. 7, die Erlasse vom 2.10. u. 5.11.1942 betr. Einweisung von jüdischen Häftlingen und deren Überführung in das KL Auschwitz vorgelesen. Ich kann nicht sagen, ob jüdische Schutzhäftlinge ausnahmslos nach Auschwitz kamen.

In diesem Zusammenhang kann ich mich daran erinnern, daß auch aus Theresienstadt Juden im Wege der Schutzhaftverhängung auf Antrag der Stapostelle Prag in das KL Auschwitz eingeliefert wurden, weil sie sich irgendwem <sup>Luftk</sup> zu Schulden kommen lassen.

Ich weiß, daß in Lublin ein Lager war, kann aber nicht sagen, ob von IV C 2 aus Schutzhäftlinge dorthin eingewiesen wurden.

Ich habe mich gedanklich soeben nochmals mit dem Vorbesprochenen beschäftigt, und mir fällt jetzt folgendes ein:

Der Erlaß Dok. Bd. 7 Bl. 17 a vom 2.10.1942 betr. Einweisung weiblicher jüdischer Häftlinge kommt mir so bekannt vor, daß ich mit Bestimmtheit meinen möchte, ihn damals gesehen zu haben.



Ebenso fällt mir jetzt ein, daß jüdische Schutzhäftlinge wohl überwiegend in KL der Stufe II eingewiesen worden sind.

Beim Ableben von Schutzhäftlingen im KL erhielt das Schutzhäftreferat jeweils durch Fernschreiben davon Kenntnis.

Es waren überwiegend neutrale Todesursachen angegeben, wie z.B. Herz- und Kreislaufschwäche, Lungenentzündung und irgendwelche Infektionskrankheiten; seltener war "auf der Flucht erschossen" oder "Freitod durch Elektrozaun" angegeben. Ich könnte beim besten Willen heute nicht mehr angeben, ob und ggf. welches KL die letztgenannten Todesarten besonders häufig mitteilte.

Diese Todesmitteilungen wurden zum Vorgang genommen; der Todestag wurde auf der Karteikarte vermerkt.

Der Sachbearbeiter hatte dann etwa folgende Schlußerfügung zu treffen:

1. Häftling am... verstorben
2. Ref.-Leiter zur Kenntnis
3. Referat... mit der Bitte um Kenntnisnahme (es handelte sich hierbei um das bei der Schutzhäftverhängung beteiligte Sachreferat des RSHA)
4. zur Auswertung (hiermit war die Statistik gemeint)
5. Aktenhauptverwaltung zum Verbleib.

Listen, in denen der Tod einer ganzen Reihe von Häftlingen mitgeteilt wurde, habe ich damals ebensowenig gesehen wie zettelmäßige Mitteilungen.

Ich habe mir damals Gedanken darüber gemacht, daß häufig die gleiche Todesursache mitgeteilt wurde, und mir ist auch aufgefallen, daß manche Häftlinge schon <sup>bald</sup> ~~kurz~~ nach ihrer Einlieferung starben. Ich dachte mir, daß diese die Umstellung und vielleicht die ungewohnte Arbeit nicht vertragen hätten. Ich habe nicht gedacht, daß in den KL Häftlinge getötet wurden bzw. daß die angegebenen Todesursachen falsch sein könnten.

Mir ist ebenfalls nicht aufgefallen, ob bzw. welche Häftlingskategorien in den KL keine besonders große Lebenserwartung hatten. Dies gilt auch für jüdische Schutzhäftlinge, über deren prozentualen Anteil bei den Einweisungen und beim Ableben ich keinerlei Zahlen angeben kann.



Damals habe ich außerdem noch gedacht, daß die KL nicht so eingerichtet wären, daß der normale Mensch, der aus einer gepflegten Wohnung kommt, da leben kann, ohne an seiner Gesundheit Schaden zu erleiden. Ich dachte mir, daß Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit ungewohnter Arbeit und schlechter Bekleidung schon eine ziemlich gesunde Natur erfordert, um den KL-Aufenthalt zu überstehen.

Hinsichtlich des Ablebens jüdischer Schutzhäftlinge sind mir aus der Opferkartei verschiedene Einzelfälle mit dem Buchstaben Sch. vorgehalten worden, und es wurden mir aus dem Korherr-Bericht die dort enthaltenen Angaben über "Juden in den KL" aus Dd.bd. 7, Bl. 50/51 genannt.

Ich wußte damals, daß schon die in der Freiheit befindlichen Juden es schlechter hatten, als die übrigen Bevölkerungskreise. Demzufolge möchte ich aufgrund der mir soeben gemachten Vorhaltungen heute annehmen, daß sie damals in den KL ebenfalls schlechter behandelt wurden als die übrigen Häftlinge. Zur damaligen Zeit habe ich mir diese Gedanken nicht gemacht.

Die Vernehmung wird für den heutigen Tag um 18.05 Uhr beendet. Sie soll morgen am 19.8.66 um 09.00 Uhr fortgesetzt werden. Außer der Mittagspause war eine weitere Pause oder sonstige Unterbrechung der Vernehmung nicht erforderlich, ich konnte ihr in allen Punkten folgen und habe alle Fragen richtig verstanden. Da laut diktiert wurde, verzichte ich ausdrücklich darauf, das Protokoll heute noch selbst durchzulesen; ich will dies vielmehr morgen vor Fortsetzung der Vernehmung tun.

Geschlossen: laut diktiert, genehmigt, unterschrieben

*Capel*  
*Müller*

..... *v. Krumpholtz* .....

Ra.

*Rambow*

V e r m e r k:

Die Unterschrift wurde ohne durchlesen des Protokolls am heutigen Tage von dem Beschuldigten *K e n d e l* verweigert.

*Müller*

*Capel*

*Rambow*



In Fortsetzung der Vernehmung vom 18. August 1966 w e i t e r -  
v e r h a n d e l t a m 19. August 1966 um 08.00 Uhr.

Ich habe mir soeben das Vernehmungsprotokoll vom gestrigen Tage durchgelesen. Die Niederschrift entspricht in allen Punkten meiner gestrigen Aussage. Ich habe keinerlei Änderungen vornehmen müssen.

Zum Ableben von Schutzhäftlingen jüdischen Glaubens wurden mir soeben die Aussagen folgender bisher vernommener Personen - soweit Blauklammer - vorgehalten:

K a u l, Bd. V, Bl. 86 bis 88;  
S i e v e r s, Bd. V, Bl. 208/209;  
K o s m e h l, Bd. VII, Bl. 138, 140, 141;  
B o n a t h, Bd. VII, Bl. 168, 171, 172.

Ich werde nun gefragt, was ich zu diesen Aussagen zu sagen habe und ob ich meine Aussage vom gestrigen Tage zu ergänzen bzw. zu berichtigen habe.

Ich bin der Meinung, daß dies Angaben der Vernommenen sind, die sich an diese Dinge genauer erinnern können, wozu ich nicht in der Lage bin. Ich muß in diesem Zusammenhang nochmals auf meine gestrige Aussage hinweisen, daß das Ableben der Juden in den KL mit schlechter Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang zu bringen ist.

Im Hinblick auf die vielen Todesmitteilungen hatte ich damals schon innere Zweifel, ob die angegebenen Todesursachen wirklich in allen Fällen zutrafen oder ob da nicht in dem einen oder anderen Fall von dem Lagerpersonal nachgeholfen wurde. Ich hatte aber nicht die Möglichkeit, mich damals davon zu überzeugen, ob diese Zweifel berechtigt waren oder nicht. Ich möchte meinen, daß ich damals mit Frä. S c h m o c k und Herrn S p i e c k e r (Bild 51 der Lichtbildmappe 1 Js 7/65 RSHA) darüber sprach. Beide hatten dieselben Zweifel wie ich.

Ich weiß, daß damals Dienstbesprechungen bei Herrn Dr. B e r n d o r f f stattfanden; jedoch erinnere ich mich nicht daran, ob ich an derartigen Dienstbesprechungen teilgenommen habe.



Ich bin damals nicht zu Herrn Dr. B e r n d o r f f gegangen, um mir von dieser Aufklärung geben zu lassen. Jedoch meine ich mich daran erinnern zu können, daß er bei irgendeinem Anlaß zu erkennen gab, daß er meine inneren Zweifel teile. Dr. B e r n d o r f f war in seiner menschlichen Art und als Jurist gründlich eingestellt und manches an den ihm erteilten Weisungen behagte ihm nicht.

Wenn ich nun danach gefragt werde, ob mir aufgefallen ist, daß bzw. welche Häftlingsgruppen in den KL auffallend häufig unter den Verstorbenen waren, so bemerke ich:

Von den im KL Dachau untergebrachten Geistlichen starben nur wenige. Bei Juden verstarb eine weit höhere Anzahl, jedoch kann ich mich auf eine Zahl nicht festlegen.

Von den Todesmitteilungen kamen eine besonders hohe Anzahl und während längerer Zeiträume aus den KL Mauthausen und Auschwitz. Eine Zeitlang kamen wohl xx im Zusammenhang mit einer Epidemie eine recht hohe Anzahl von Todesmitteilungen aus den KL Neuen-  
gamme und Buchenwald.

Ich erinnere mich, daß in vereinzelten Fällen zu den Todesmeldungen Arztberichte nachgereicht wurden. Diese Berichte stammten von dem jeweiligen Lagerarzt und hatten den Krankheitsverlauf und das Ableben des Betroffenen zu Inhalt. Ich erinnere mich jedoch nicht, daß derartige Berichte extra angefordert wurden. Ich kann nicht sagen, in welchen vereinzelten Fällen solche Berichte zu uns abgesandt wurden; regelmäßig, für jeden Todesfall, kamen sie jedoch nicht.

Gelegentlich kam ein Bericht, ich weiß jedoch nicht, von wem er verfaßt war, wenn es sich um einen auf der Flucht Erschossenen gehandelt hat. In diesem Bericht kam irgendwie zum Ausdruck, wie sich der Vorfall ereignete und ob er bei einem Arbeitskommando außerhalb des Lagers oder innerhalb desselben abge-  
spielt hat. Es handelte sich dabei jedoch nicht um Berichte des Lagerarztes.

Auf Befragen, weshalb ich trotz meiner Zweifel weiter meine Arbeit im Schutzhaftreferat verrichtete:

Ich unterstand den allgemeinen Beamtengesetzen und den strengen Gesetzen der SS. Ich weiß, daß viele SS-Angehörige für geringste



Verstöße in den Erziehungsturm eines KL oder unmittelbar in ein KL eingewiesen wurden. Allerdings ist mir kein Fall bekanntgeworden, in dem ein RSHA-Angehöriger sich geweigert hätte, die ihm übertragenen Arbeiten auszuführen. Jedoch erinnere ich mich an einen Untersturmführer, der in der Prinz-Albrecht-Straße als Ehrenhäftling einsaß, weil er irgendwie Bedenken über die Behandlung der Gefangenen hatte, jedoch weiß ich den genauen Grund nicht mehr.

Aus der Stellung eines Beamten selbst in ein KL zu kommen, war das Schlimmste, was einem als Beamten passieren konnte.

Zu meiner damaligen Einstellung gegenüber jüdischen Bürgern befragt, gebe ich an, daß diese gut war. Ich erinnere mich heute noch an einen jüdischen Zahnarzt, der mich im Jahre 1929 ausgezeichnet behandelt hat. Als die Maßnahmen gegen die Juden immer schärfer wurden, wollte ich diesen Zahnarzt einmal besuchen, er wohnte jedoch nicht mehr in diesem Haus. Beim Einwohnermeldeamt habe ich mich nach seinem Verbleib nicht erkundigt. Die Nürnberger Gesetze kamen mir gewagt und nicht richtig vor. Wenn ich befragt werde, wieso ich dann trotzdem ~~zur~~ mich zur Gestapo beworben habe, so gebe ich an, daß ich damals nicht überblicken konnte, was die Gestapo überhaupt machte bzw. was dort die Verwaltungsbeamten zu tun hatten.

Haftprüfungen wurden regelmäßig alle drei Monate vorgenommen. Es wurden von den KL Führungsberichte angefordert und die Akten wurden dann zur Stellungnahme den Sachreferaten vorgelegt. Ich kann nicht genau sagen, ob auch bei den Einweisungen auf längere Dauer - dies wurde entweder vom Cdsipo oder vom RFSS verfügt - in Abständen von drei Monaten Haftprüfungen durchgeführt wurden. Auch bei Juden wurden nach meiner Erinnerung die regelmäßigen Haftprüfungen vorgenommen.

Ich kann mich daran erinnern, daß während des Krieges von einem bestimmten Zeitpunkt an, jüdische Schutzhäftlinge nicht mehr entlassen werden durften. Ich kann nicht sagen, ob von diesem Zeitpunkt an weiterhin Führungsberichte angefordert worden sind.

Die Entlassung eines Schutzhäftlings konnte nicht vom Sachbearbeiter des Schutzhaftreferates selbst verfügt werden.



Wenn der Führungsbericht gut ausfiel, wurde der Vorgang dem Sachreferat zur Stellungnahme über-sandt. Wenn dieses sich mit der Entlassung einverstanden erklärte, verfügte Dr. BERNDORFF sodann, daß der Häftling zu entlassen sei. In diesen Fällen brauchte Herr Dr. B e r n d o r f f nicht die Zustimmung seiner Vorgesetzten.

Es gab jedoch auch Fälle, in denen beispielsweise der Führungsbericht gut ausfiel, das Sachreferat aber gleichwohl eine Entlassung ablehnte.

In diesen Fällen leitete Herr Dr. B e r n d o r f f mit einem entsprechenden Vermerk entweder den Vorgang nochmals zum Sachreferat zurück, oder er legte die Akten über Herrn Dr. R a n g dem Amtschef bzw. dem Cdsipo zur Entscheidung vor.

Ich will nun noch nähere Angaben über die Tätigkeit der Verbindungsstelle machen.

Zu dieser gehörten:

Dr. B e r n d o r f f, F e u ß n e r, F i s c h e r, O r t h, T a m s e l - ein früherer Polizeihauptmann - und ich, sowie die Damen M u n s k y, S c h m o c k, B l e e c k, die in der letzten Zeit aber wohl nicht mehr in Berlin war, sowie eine weitere Dame, an deren Namen ich mich nicht erinnern kann und die wohl für F i s c h e r schrieb.

Für mich schrieb, wenn ich etwas zu schreiben hatte, Frä. SCHMOCK.

Meine Tätigkeit im Führungsstab habe ich bereits kurz am Eingang meiner Vernehmung geschildert.

Von Prag aus kamen alle die Akten nach Berlin, die an die verschiedenen Sachreferate, die ihren Sitz noch in Berlin hatten, zur Stellungnahme gingen.

Den Transport der Akten von und nach Prag nahmen zwei Kuriere vor, die von der Hauptverteilungsstelle dafür eingesetzt waren. An ihre Namen kann ich mich nicht erinnern. Wenn einer von diesen Kurieren ausfiel, sprang O r t h oder F i s c h e r ein.

Ich hatte dafür zu sorgen, daß die Akten richtig verpackt wurden und daß die Kuriere pünktlich abfahren. Von einer bestimmten Zeit ab ging diese Arbeit in die Hände von O r t h und F i s c h e r über.



Mit den einzelnen Sachreferaten hatte ich in dieser Zeit nur dann etwas zu tun, wenn Herr Dr. B e r n d o r f f mit deren oder F ö r s t e r s Entscheidungen nicht einverstanden war und mir dann die Akten mit dem Bemerken übergab, ich solle deren nochmalige Stellungnahme herbeiführen.

F i s c h e r bearbeitete wie F e u s n e r Akten von allgemeiner Natur.

O r t h war Registrator und erledigte die anfallenden Registraturarbeiten. T a m s e l war dienstverpflichtet und half ihm dabei. Er hatte mir erzählt, daß er früher Polizeihauptmann gewesen war und wegen irgendwelcher Unstimmigkeiten entlassen und vom Arbeitsamt kriegsdienstverpflichtet worden ist.

Ich kann nicht mit Sicherheit sagen, ob Dr. B e r n d o r f f noch in Berlin den Faksimilestempel hatte, möchte dies aber annehmen.

Ich glaube, daß die Todesmitteilungen unmittelbar nach Prag gingen. Die Akten, die mit den Todesmitteilungen zur Kenntnisnahme an die Sachreferate gingen, wurden diesen auf dem üblichen Verteilerweg laut Wegweiser zugeleitet. Ob Herr Dr. B e r n d o r f f sie zur Kenntnisnahme erhielt, weiß ich nicht.

Exekutionsvorgänge bekam Herr Dr. B e r n d o r f f bestimmt zur Gegenzeichnung und Weiterleitung an den RFSS vorgelegt. Ich glaube nicht, daß Dr. B e r n d o r f f diese Gegenzeichnung dem KR F ö r s t e r überlies. Diese Exekutionsvorgänge gingen auf dem üblichen Weg über Dr. R a n g, M ü l l e r und K a l t e n b r u n n e r an den RFSS.

Wenn ich gefragt werde, um was für Vorgänge es sich hierbei handelte, so erinnere ich mich daran, daß die Vorgänge Polen betrafen, die mit deutschen Frauen Geschlechtsverkehr gehabt hatten.

Ich erinnere mich weiterhin noch an einen Fall, in dem ein deutscher Arzt in der Posener Gegend für einen gesellschaftlichen Personenkreis Speisen aus Menschenfleisch zubereiten ließ und sich damit später brüstete.



Ich weiß nicht genau, ob er exekutiert worden ist.

Abschließend möchte ich zur Verbindungsstelle angeben, daß Herr Dr. B e r n d o r f f auch in dieser Zeit der eigentliche Leiter der Dienststelle war und nach wie vor die meisten Vorgänge erhalten haben dürfte.

Da ich mich bei meiner Tätigkeit als Registrator geistig nicht ausgefüllt fühlte, hatte ich Herrn Dr. B e r n d o r f f gebeten, meiner Versetzung zum Verwaltungsdienst im Amt I oder Amt II zuzustimmen. Diese von mir mündlich gestellten Gesuche wurden von Herrn Dr. B e r n d o r f f sämtliche abgelehnt mit der Begründung, daß wir unsere Pflicht dort zu tun hätten, wo wir hingestellt seien. Ein schriftliches Versetzungsgesuch habe ich zu keiner Zeit eingereicht.

Außer den von mir vorstehend bereits erwähnten Personen kann ich mich noch an folgende ehemaligen Sachbearbeiter des Ref. IV C 2 erinnern.

#### G i e s e n

war zunächst Registrator, ging etwa 1940 zum Inspektorenkursus, wurde dann Sachbearbeiter und war in Prag für die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Referatsangehörigen zuständig.

#### I b s c h

war Sachbearbeiter und starb während des Krieges.

#### J u n g n i c k e l

war Registrator und kam später mit nach Prag.

#### ein K o s c h a t e

war als Sachbearbeiter bei uns, wurde aber später versetzt. Ich glaube, daß ich für ihn aushilfsweise gearbeitet habe.

#### K o s m e h l

war zunächst Registrator und wurde später Hilfssachbearbeiter.

#### K r u m r e y (Bild 22) jedoch nicht mit Sicherheit -)

war Sachbearbeiter



K u b s c h und K ü n n e  
ebenfalls.

R o g g e n (Bild 35)  
war gleichfalls Sachbearbeiter.

S c h u l z  
war zunächst Registrator und wurde dann Sachbearbeiter.

S c h w a l e n s t ö c k e r  
war Sachbearbeiter.

S t o b e r  
war zunächst Registrator und wurde mit S c h u l z zusammen  
Sachbearbeiter.

Außer den mir hier genannten Personen kann ich mich noch an  
einen Sachbearbeiter erinnern, der bei meinem Hinkommen im  
Schutzhaftreferat arbeitete und nach Kriegsausbruch versetzt wurde.  
Er arbeitete nach meiner Erinnerung mit J u n g n i c k e l  
zusammen, jedoch fällt mir sein Name nicht ein.

Geschlossen:

*Uegel*  
*Heinrich*

*selbst* gelesen, genehmigt, unterschrieben  
..... *Walter Rendel* .....

*Raubow*



## Lebenslauf.

Am 14.11.1903 wurde ich als drittes Kind des Tischlermeisters Alfred Rendel und seiner Ehefrau Paula Rendel, geb. Richter, in Schöbendorf, Krs. Jüterbog, geboren. Nach Besuch der Volksschule arbeitete ich von 1918- bis 1923 in der Landwirtschaft meiner Eltern in Schöbendorf, Krs. Jüterbog.

Meine Beamtenlaufbahn begann mit der Einberufung als Polizeianwärter zur Polizeischule Brandenburg a/H. Nach Beendigung des Lehrganges und Beförderung zum Polizeiuwachtmeister, wurde ich am 21.3.1925 zur Schutzpolizei Berlin versetzt. Ich gehörte zur Bereitschaftspolizei der Polizei-Inspektion Linden. Im Jahre 1928 wurde ich Polizeiwachtmeister und am 1.1.1931 Polizeiobwachtmeister.

Im Jahre 1933 wurde meine Dienststelle zur Landespolizeiinspektion Berlin-Brandenburg übernommen. Ich führte den Dienstgrad Oberwachtmeister der Landespolizei.

Vom 1.11.1934 bis zum 28.2.1937 gehörte ich als Revierobwachtmeister der Schutzpolizei zur Revierhauptmannschaft des Polizeiabschnittes Berlin-Köpenick.

Im Januar 1937 bewarb ich mich bei der Vorkommission in Potsdam, um Übernahme in den Polizeiverwaltungsdienst. Auf Grund dieser Bewerbung wurde ich am 1.3.1937 von der Schutzpolizei Berlin, ohne Gehalt, zur Staatspolizeistelle Berlin, zur Ableistung eines Probendienstjahres, beurlaubt. Nach bestandener Prüfung erfolgte am 1.4.1938 bei dieser Dienststelle meine Ernennung zum Polizeibeamtenassistenten unter gleichzeitiger Bestellung als Beamter auf Lebenszeit. Dienst verrichtete ich in der Personalabteilung für Verwaltungsbeamte.

Am



Am 24.10.1938 wurde ich als Registraturbeamter zum  
Geheimen Staatspolizeiamt Berlin versetzt. Mit Wirkung vom  
1.10.1939 wurde ich zum Polizeisekretär befördert.

Da ich die Prüfung für den mittleren Polizeiverwaltungs-  
dienst mit gut bestanden hatte, begann am 1.4.1942 meine  
Vorbereitungszeit für die Laufbahn des gehobenen Poli-  
zeiverwaltungsdienstes. Am 1.2.1943 wurde ich zum  
Polizeiobersekretär befördert. Vom 1.6.1943 bis zum 30.10.1943  
war ich Schüler eines Polizeiinspektorenanwärterlehrganges  
und wurde am 1.2.1944 zum Polizeiinspektor ernannt.

Auf Grund des Angleichungserlasses des dama-  
ligen Chefs der Deutschen Polizei vom Jahre 1938, erhielt ich  
am 21.3.1939 den Angleichungsdienstgrad eines S.S.-Haupt-  
führers unter gleichzeitiger Übernahme in die S.S.  
Am 1.10.1940 wurde ich S.S.-Untersturmführer und am 9.11.44  
S.S.-Obersturmführer.

Der N.S.D.A.P. gehörte ich seit dem 1.10.1941 unter  
Nr. 8742402 als Mitglied an.

Seit dem 14.1.1930 bin ich mit Frieda Rendel,  
geb. Bartz, geb. am 24.2.1904 in Berlin, verheiratet. Aus  
dieser Ehe habe ich drei Kinder im Alter von 23, 16 u. 13  
Jahren. Meine Frau und Kinder wohnen noch in Berlin-  
Kaulsdorf, Kräftestr. 16. (Russischer Sektor).

Am 3.2.1945 wurde ich bei einem Tagesluftan-  
griff auf Berlin, in der Dienststelle im Hause Kinnmarkt 19,  
schwer verwundet. Mit dem S.S. und Polizeilazarett kam  
ich im April 1945 von Forch bei Potsdam nach Lübeck.  
Nach Wiederherstellung meiner Gesundheit war ich, vom  
2.5.1945 bis zum 13.5.1945, im Lager der Polizei Lohmühle,  
in Lübeck interniert. Am 30.5.1945 meldete ich mich  
beim Herrn Polizeipräsidenten in Kiel. Dort wurde  
ich auf Veranlassung der Britischen Militärpolizei  
an



am 31.5.1945 festgenommen. Nach erfolgter Überprüfung entließ man mich am 19.6.1945 aus der Haft. Ich arbeitete dann als Gelegenheitsarbeiter in der Landwirtschaft. Am 11.12.1945 nahm mich die Britische Militärpolizei erneut fest und überführte mich in das Internierungslager Krummhorst. Von dort kam ich in das Vernehmungslager Osterwege und weiter über das Lager Hemmer nach dem Lager Eselheide bei Paderborn.

Das Spruchgericht in Bielefeld verurteilte mich am 23.10.1947, wegen Zugehörigkeit zur Geheimen Staatspolizei, zu zwei Jahren Gefängnis. Die Haft- und Internierungszeit wurde mir auf die Strafe angerechnet. Ich wurde am 24.11.1947 aus dem Internierungslager Eselheide entlassen.

Der Entnazifizierungsausschuss stuft mich am 14.9.1948 in die Kategorie IV ohne Berufs- und Vermögensbeschränkung, und am 2.1.1951 in die Kategorie V ein.

Nach meiner Entlassung aus der Internierungshaft arbeitete ich als landwirtschaftlicher Gehilfe in Lühndorf, Krs. Rendsburg.

In der Zeit vom 6.1.1950 bis 6.7.1950 schulte ich in den Umschulungswerkstätten des Landesamtes Schleswig-Holstein, in Wahlstedt Krs. Segeberg, auf das Maurerhandwerk um. Vom 10.7.50 bis zum 30.4.1951 arbeitete ich als Hilfsmaurer beim Baugeschäft Johannes Spindt in Wahlstedt.

Vom 1.5.1951 bis zum 11.7.1951 war ich arbeitslos und bezog Arbeitslosenunterstützung. Am 12.7.51 wurde ich vom Arbeitsamt als Notstandsarbeiter zum Heinschlag verpflichtet.



Seit dem 1.8.1951 bin ich als Händler mit Textilien  
und Brauwaren im Wandergewerbe tätig.

Ich gehöre weder einer Gewerkschaft, noch  
einer Partei als Mitglied an.

Seit März 1951 besitze ich die Führerschein-Klasse I+II.  
Vom Pensionsamt Kiel = Listen-Nr. 2/R 2573 =  
beziehe ich ab 1.9.1953 Übergangsgeld.

Ich bin 1,72 m groß, fühle mich gesund und  
bin als freiwilliges Mitglied bei der Allgemeinen  
Erstkrankenkasse des Kreises Segeberg versichert.

Ich war ohne Unterbrechung vom 10.1.1924 bis  
zur Kapitulation im Jahre 1945 Polizeibeamter.

Walter Rendel,

Wahlstedt, Kr. Segeberg, Bahnhofstr. 110.



oPA  
r 46 1555/65  
1 Js 4/64 (RSHA)

An den  
Innenminister  
des Landes Schleswig-Holstein

23 K i e l  
Postfach

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen des Verdachts des Mordes;

hier: Überprüfung der Versorgungsansprüche des  
Polizeiinspektors a.D. Walter R e n d e l ,  
geboren am 17. November 1903,  
wohnhaft in Bad Segeberg, Falkenburger Str. 97 d,  
nach § 3 Nr. 3a des Gesetzes zu Art. 131 Grund-  
gesetz (G 131)

Bezug: Schreiben vom 15. September 1966 - I 15 d 1912 - 159 -;  
mein Schreiben vom 10. Oktober 1966 - 1 Js 13/65 (RSHA)

Das hier u.a. gegen Herrn Walter Rendel anhängige Ermittlungsverfahren 1 Js 4/64 (RSHA) richtet sich gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes, die verdächtig sind, Exekutionen gegen Fremdarbeiter, Kriegsgefangene und ausländische Insassen von Konzentrationslagern wegen Verstoßes gegen die ihnen auferlegten Lebensführungsregeln oder wegen krimineller Delikte angeordnet oder bei der Anordnung der Exekution mitgewirkt zu haben.

Die Lebensführung der im damaligen Reichsgebiet eingesetzten Fremdarbeiter wurde außer durch die bestehenden Strafgesetze auch durch verschiedene Erlasse des "Reichsführers SS" eingehend geregelt. Dabei wurde den polnischen und sowjetischen Fremdarbeitern insbesondere jeder geschlechtliche Umgang mit Deutschen verboten. Dieses Verbot galt auch für alle Kriegsgefangenen. Bei dem Vorliegen von Straftaten, bei Verstößen gegen das Verbot des Geschlechtsverkehrs und bei sonstigen Disziplinwidrigkeiten wurde der Sachverhalt von den örtlichen Stapostellen dem Reichssicherheitshauptamt gemeldet, das



daraufhin in zahlreichen Fällen die Exekution des betreffenden Fremdarbeiters oder Kriegsgefangenen anordnete, wobei rassische Gesichtspunkte eine besondere Rolle gespielt haben dürften. Die Exekutionen erfolgten dann in der Nähe des Tatortes oder in einem Konzentrationslager.

Hatten ausländische Insassen von Konzentrationslagern strafbare Handlungen begangen oder waren sie aus dem Lager geflohen und wiederergriffen worden, so wurde von der jeweiligen Lagerleitung dem Reichssicherheitshauptamt berichtet. Das Reichssicherheitshauptamt ordnete in diesen Fällen häufig die Exekution des Häftlings an, die regelmäßig auf dem Appellplatz des Lagers im Beisein der gesamten Lagerbelegschaft durchgeführt wurde.

Herr Walter Rendel ist deshalb als Mitbeschuldigter in das Verfahren einbezogen worden, weil er als Hilfssachbearbeiter im Schutzhaftreferat (IV C 2 bzw. IV A 6 b) des Reichssicherheitshauptamtes tätig war und der Verdacht besteht, daß das Schutzhaftreferat bei dem Zustandekommen oder bei der Übermittlung der Exekutionsanordnungen mitgewirkt hat, wenn Fremdarbeiter oder Kriegsgefangene in einem Konzentrationslager oder auch Insassen von Konzentrationslagern exekutiert werden sollten. Konkrete Belastungen haben sich gegen Herrn Rendel bisher nicht ergeben; zu dem gegen ihn bestehenden Verdacht ist er noch nicht gehört worden.

Das Ergebnis der Ermittlungen gegen Herrn Rendel werde ich zu gegebener Zeit mitteilen.

In den Verfahren 1 Js 7/65 (RSHA) und 1 Js 18/65 (RSHA) werde ich gesondert berichten.

Im Auftrage

(Severin)  
Oberstaatsanwalt



Ph

1 Js 13/65 (RSHA)

An den  
Innenminister des Landes  
Schleswig-Holstein

23 K i e l  
Postfach

Betrifft: Voruntersuchung gegen Polizeibeamte wegen Verdachts  
von NS-Verbrechen;

hier: Überprüfung der Versorgungsansprüche des  
Polizeiinspektors a.D. Walter R e n d e l ,  
geboren am 17. November 1903, wohnhaft in  
Bad Segeberg, Falkenburger Straße 97 d,  
nach § 3 Nr. 3 a des Gesetzes zu Art. 131  
Grundgesetz (G 131)

Bezug: Schreiben vom 15. September 1966  
- I 15 d 1912 - 159 -

Der Obengenannte wird bei mir in folgenden Ermittlungsverfahren  
als Mitbeschuldigter geführt:

1 Js 4/64 (RSHA)  
1 Js 7/65 (RSHA)  
1 Js 13/65 (RSHA) und  
1 Js 18/65 (RSHA)

Das Verfahren 1 Js 13/65 (RSHA) richtet sich gegen verschiedene  
frühere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes  
(RSHA) wegen Verdachts der Teilnahme am Mord. Es betrifft fol-  
genden Sachverhalt:

Auf Grund einer Vereinbarung vom 18. September 1942 zwischen  
Himmler und dem damaligen Reichsjustizminister Dr. Thierack  
wurden in der Zeit ab November 1942 mehr als 15.000 Sicherungs-  
verwahrte und Strafgefangene (darunter alle Juden, Zigeuner,  
Russen und Ukrainer sowie Polen mit Freiheitsstrafen von mehr  
als 3 Jahren) aus den Vollzugsanstalten der Justiz an die  
Polizei abgegeben und zur "Vernichtung durch Arbeit" in Kon-  
zentrationenlager eingewiesen. Die Durchführung dieser Abgabe-



aktion oblag zum Teil dem Schutzhaftreferat (IV C 2) des RSHA.

Rendel ist als früherer Angehöriger des Referats IV C 2 in den Kreis der Beschuldigten einbezogen worden. Konkrete Belastungen liegen gegen ihn bisher nicht vor. Er ist zu diesem Sachverhalt noch nicht vernommen worden.

Das Ergebnis der Ermittlungen gegen Rendel werde ich zu gegebener Zeit mitteilen.

In den Verfahren 1 Js 4/64 (RSHA), 1 Js 7/65 (RSHA) und 1 Js 18/65 (RSHA) werde ich gesondert Mitteilung machen.

Im Auftrage

(Severin)  
Oberstaatsanwalt  
(Leiter der Arbeitsgruppe)

Le



OPh

1 Js 18/65 (RSA)

An den  
Innenminister  
des Landes Schleswig-Holstein

23 K i e l  
Postfach

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes (RSA) wegen des Verdachts des Mordes;

hier: Überprüfung der Versorgungsansprüche des  
Polizeiinspektors a.D. Walter R e n d e l ,  
geboren am 17. November 1903,  
wohnhaft in Bad Segeberg, Falkenburger Str. 97 d,  
nach § 3 Nr. 3a des Gesetzes zu Art. 131 Grund-  
gesetz (G 131)

Bezug: Schreiben vom 15. September 1966 - I 15 d 1912 - 159 -;  
mein Schreiben vom 10. Oktober 1966 - 1 Js 13/65 (RSA)

Das hier u.a. gegen Herrn Walter Rendel anhängige Ermittlungs-  
verfahren 1 Js 18/65 (RSA) richtet sich gegen ehemalige Ange-  
hörige des Reichssicherheitshauptamtes (RSA), die verdächtig  
sind, Exekutionen gegen deutsche Staatsangehörige - außer  
gegen jüdische Mitbürger - angeordnet zu haben.

Deutsche Insassen von Konzentrationslagern, die gegen die Lager-  
ordnung verstoßen, an ihren Arbeitsplätzen strafbare Handlungen  
begangen hatten oder aus den Lagern geflohen und wiederergriffen  
worden waren, wurden von der jeweiligen Lagerleitung dem Reichs-  
sicherheitshauptamt gemeldet, das in vielen Fällen die Exekution  
des Häftlings anordnete. Ferner wurden in den Konzentrations-  
lagern auf Anordnung des Reichssicherheitshauptamtes zahlreiche  
weitere Deutsche wegen strafbarer Handlungen, wegen ihrer  
politischen Einstellung oder aus anderen, bisher noch nicht  
geklärten Gründen exekutiert, ohne daß eine Verurteilung durch  
ein Gericht erfolgt war.



Herr Walter Rendel ist deshalb in den Kreis der Beschuldigten miteinbezogen worden, weil er als Hilfssachbearbeiter im Schutzhaftreferat (IV C 2 bzw. IV A 6 b) des Reichssicherheitshauptamtes tätig war und der Verdacht besteht, daß das Schutzhaftreferat bei dem Zustandekommen oder bei der Übermittlung der Exekutionsanordnungen mitgewirkt hat. Konkrete Belastungen haben sich gegen Herrn Rendel noch nicht ergeben; zu dem gegen ihn bestehenden Verdacht ist er bisher noch nicht gehört worden.

Das Ergebnis der Ermittlungen gegen Herrn Rendel werde ich zu gegebener Zeit mitteilen.

In den Verfahren 1 Js 7/65 (RSHA) und 1 Js 4/64 (RSHA) werde ich gesondert berichten.

Im Auftrage

(Severin)  
Oberstaatsanwalt





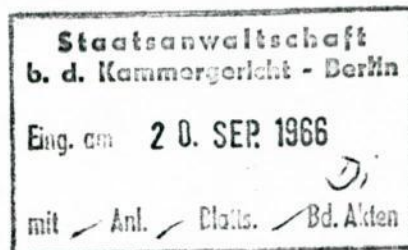
DER INNENMINISTER  
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN

I 15 d 1912 - 159  
(Geschäftszeichen im Antwortschreiben angeben)

23 KIEL, den 15. September 1966  
POSTFACH  
Durchwahl 596/

An den  
Herrn Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht Berlin

in Berlin



Betr.: Voruntersuchung gegen Polizeibeamte wegen Verdachts  
von NS-Verbrechen;

hier: Überprüfung der Versorgungsansprüche des Polizeiein-  
spektors a.D. Walter R e n d e l, geb. 17.11.1903,  
wohnhaft in Bad Segeberg, Falkenburger Str. 97 d,  
nach § 3 Nr. 3 a des Gesetzes zu Art. 131 Grundgesetz  
( G 131)

Bezug: AZ. 1 Js 7/65 (RSHA)

Der Obengenannte hat mitgeteilt, daß er am 18.8. und 19.8.1966  
zu o.a. Bezug als Beschuldigter durch Staatsanwalt Nagel und  
Krim.Obermeister Schulz in Bad Segeberg vernommen worden ist.

Da an R. Versorgungsbezüge nach dem G 131 vom Pensionsamt  
Schleswig-Holstein gezahlt werden, bin ich gehalten, seine Ver-  
sorgungsansprüche auf die Anwendung des § 3 Nr. 3 a G 131 hin  
zu überprüfen. Diese Vorschrift bestimmt, daß Personen,  
die durch ihr Verhalten während der Herrschaft des National-  
sozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechts-  
staatlichkeit verstoßen haben, nach Kap. I dieses Gesetzes  
keine Rechte haben. Ohne nähere Unterlagen ist es mir jedoch  
nicht möglich, Feststellungen zur Schuldfrage zu treffen. Ich  
wäre Ihnen daher dankbar, wenn Sie mir mitteilen würden, welche  
Vorwürfe gegen R. erhoben werden und darf bitten, mir Abschriften  
oder Ablichtungen etwa vorliegender Unterlagen zur Verfügung zu  
stellen. Insbesondere wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mir eine  
Abschrift der bisherigen Einlassungen Rendels zu den ihm zur  
Last gelegten Handlungen übersenden würden.

Vermutl. Rendel mit Beschäftigtes in:

1 Js 4/64 (RSHA)  
1 Js 7/65 "  
1 Js 13/65 "  
1 Js 18/65 "

Im Auftrage  
gez. Dr. Frost



Beglaubigt

*Max R.*  
Angeschiedener



1 Js 4/64 (RSA)

1AR 1555/65

V.

1) Vermerk:

Gegen die Beschuldigten

- 1) Dr. Emil B e r n d o r f (Nr. 2),  
geb. am 1. 12. 1892 in Berlin,  
wohnhaft in Göttingen, Flüthenweg 7,
- 2) Dr. Rudolf B i l f i n g e r (Nr. 107),  
geb. am 20. 5. 1903 in Eschenbach,  
wohnhaft in Stuttgart W, Reinsburger Straße 51 b,
- 3) Wilhelm B o e s e (Nr. 133),  
geb. am 12. 4. 1897 in Köln,  
wohnhaft in Rodenkirchen b. Köln, Friedrich-Ebert-Str. 7,
- 4) Gerhard B o n a t h (Nr. 20),  
geb. am 27. 10. 1900 in Thorn,  
wohnhaft in Berlin 31, Güntzelstr. 60,
- 5) Walter B r a n d e n b u r g (Nr. 3),  
geb. am 30. 4. 1914 in Osnabrück,  
wohnhaft in Berlin 31, Bundesallee 31a,  
zweiter Wohnsitz: Bielefeld, Am Wellenkotten 8,
- 6) Hans B ü r j e s (Nr. 135),  
geb. am 2. 1. 1902 in Berlin,  
wohnhaft in Holterfehn Nr. 72a Krs. Leer,
- 7) Dr. Richard B u r g (Nr. 127),  
geb. am 20. 9. 1908 in Düsseldorf,  
wohnhaft in Düsseldorf, Drakestr. 3,
- 8) Walter C a r l (Nr. 136),  
geb. am 2. 7. 1902 in Demmin,  
wohnhaft in Niendorf/Ostsee, Strandstr. 48,
- 9) Richard D i d i e r (Nr. 22),  
geb. am 29. 10. 1903 in München,  
wohnhaft in München 42, Stürzerstr. 20,
- 10) Marcel D o l l (Nr. 137),  
geb. am 12. 2. 1910 in Paris,  
wohnhaft in Bad Godesberg, Im Meisengarten 57,
- 11) Karl D o r b a n d t (Nr. 128),  
geb. am 28. 6. 1901 in Dresden,  
Aufenthalt nicht bekannt,
- 12) Paul D r e s s e l (Nr. 138),  
geb. am 22. 3. 1885 in Wettin,  
Aufenthalt nicht bekannt,
- 13) Heinrich E i c h m a n n (Nr. 139),  
geb. am 8. 10. 1902 in Flensburg,  
wohnhaft in Pinneberg, Schenefelder Landstr. 61,



- 14) Rudolf F u m y (Nr. 6),  
geb. am 25. 3. 1900 in München,  
wohnhaft in Vatterstetten Gde. Parsdorf,
- 15) H a a s (Nr. 140),  
weitere Personalien und Aufenthalt nicht bekannt,
- 16) Otto H a v e m a n n (Nr. 141),  
geb. am 18. 7. 1902 in Dossow,  
wohnhaft in Berlin 42, Friedrich-Franz-Str.32,
- 17) Otto H e u s s (Nr. 129),  
geb. am 3. 11. 1904 in Neuwied,  
wohnhaft in Gießen, Röderring 26,
- 18) Dr. Heinz H ö n e r (Nr. 142),  
geb. am 23. 10. 1908 in Heipka/Lippe,  
wohnhaft in Hamburg 1, Besenbinderhof 31,
- 19) Dr. Karl-Heinz H o f f m a n n (Nr. 143),  
geb. am 14. 2. 1912 in Duisburg,  
wohnhaft in Koblenz, Gymnasialstr. 10,
- 20) H o r s c h (Nr. 153),  
weitere Personalien und Aufenthalt nicht bekannt,
- 21) Dr. Gustav J o n a k (Nr. 7),  
geb. am 23. 5. 1903 in Ölsnitz,  
wohnhaft in Nürtingen, Limburgweg 12,
- 22) Helmut J u n g n i c k e l (Nr. 72),  
geb. am 24. 1. 1899 in Eisleben,  
wohnhaft in Berlin 46, Eiswaldstr. 7e,
- 23) Dr. Günther K n o b l o c h (Nr. 32),  
geb. am 13. 5. 1910 in Breslau,  
wohnhaft in Redwitz a.d.Rottach, Unterlangenstadter Str.46,
- 24) Karl-Heinz K o s m e h l (Nr. 76),  
geb. am 19. 4. 1911 in Berlin,  
wohnhaft in Berlin 36, Bergmannstr. 111,
- 25) Günter K o w a l (Nr. 144),  
geb. am 7. 1. 1913 in Berlin,  
wohnhaft in Osterrode/Harz, Igelweg 2,
- 26) Otto K r a b b e (Nr. 34),  
geb. am 2. 4. 1893 in Hamburg,  
wohnhaft in Hamburg 80, Binnenfeldredder 42,
- 27) Theodor K r u m r e y (Nr. 35),  
geb. am 12. 4. 1899 in Mittenwalde,  
wohnhaft in Hannover, Ritter-Brüning-Str. 20,
- 28) Paul K u b s c h (Nr. 36),  
geb. am 18. 1. 1898 in Oessig Krs. Guben,  
wohnhaft in Langelsheim, Braunschweiger Straße 15,



- 29) K ü h n (Nr. 124),  
weitere Personalien und Aufenthalt nicht bekannt,
- 30) Walter L e p p i n (Nr. 130),  
geb. am 30. 11. 1902 in Kyritz,  
wohnhaft in Berlin-Tegel, Alt Tegel 5,
- 31) Dr. Bruno L e t t o w (Nr. 131),  
geb. am 19. 1. 1910 in Calbe/Saale,  
wohnhaft in Kulmbach, Alte Marter 7,
- 32) Kurt L i s c h k a (Nr. 122),  
geb. am 16. 8. 1909 in Breslau,  
wohnhaft in Köln-Holweide, Bergisch-Gladbacher Straße 554,
- 33) Helmut N e u k i r c h n e r (Nr. 145),  
geb. am 30. 11. 1904 in Dresden,  
Aufenthalt nicht bekannt,
- 34) Gustav-Adolf N o ß k e (Nr. 9),  
geb. am 29. 12. 1902 in Halle,  
wohnhaft in Düsseldorf, Rosenstr. 18,
- 35) Reinhold O b e r s t a d t (Nr. 40),  
geb. am 6. 4. 1907 in Wehlau,  
wohnhaft in Krefeld, Neuer Weg 111,
- 36) Paul P a u l i k (Nr. 146),  
geb. am 15. 3. 1889 in Eutrich,  
Aufenthalt nicht bekannt,
- 37) Albin P i l l i n g (Nr. 149),  
geb. am 22. 2. 1910 in Gießen,  
wohnhaft in Düsseldorf, Jülicher Straße 47,
- 38) Dr. Friedrich R a n g (Nr. 10),  
geb. am 9. 4. 1899 in Grottau,  
wohnhaft in Göttingen, Brauweg 19,
- 39) Albert R e i p e r t (Nr. 111),  
geb. am 7. 6. 1907 in Grafenstein,  
wohnhaft in Bad Godesberg, Akazienweg 5,
- 40) Walter R e n d e l (Nr. 96)  
geb. am 17. 11. 1903 in Schöbendorf,  
wohnhaft in Bad Segeberg, Falkenburger Straße 97d,
- 41) Richard R o g g o n (Nr. 45),  
geb. am 17. 1. 1895 in Griesen,  
wohnhaft in Paderborn, Geroldstr. 18,
- 42) Kurt R o s e (Nr. 125),  
geb. am 31. 5. 1913 in Menteroda,  
wohnhaft in Trippstadt, Neuhofstr. 4,
- 43) Heinrich R o t h m a n n (Nr. 112),  
geb. am 15. 2. 1908 in Mainz,  
wohnhaft in Oker/Harz, Höhlenweg 18,



- 44) Albert S c h e f f e l s (Nr. 147),  
geb. am 28. 7. 1901 in Groß-Fischbach,  
Aufenthalt nicht bekannt,
- 45) Walter S c h m i d t (Nr. 46),  
geb. am 11. 10. 1899 in Hamburg,  
Aufenthalt nicht bekannt,
- 46) Otto S c h u l z (Nr. 47),  
geb. am 14. 1. 1903 in Allenstein,  
wohnhaft in Köln-Flittard, Semmelweißstr. 80,
- 47) Fritz S e i b o l d (Nr. 48),  
geb. am 8. 9. 1909 in München,  
wohnhaft in München, Minerviusstr. 7,
- 48) Kurt S p i e c k e r (Nr. 120),  
geb. am 27. 7. 1913 in Friedheim,  
Aufenthalt nicht bekannt,
- 49) Walter S t a r k (Nr. 148),  
geb. am 30. 9. 1906 in Bergen,  
wohnhaft in Elmshorn, Jürgenstr. 5,
- 50) Paul S t e f f e n (Nr. 150),  
geb. am 13. 9. 1881 in Neutessin,  
Aufenthalt nicht bekannt,
- 51) Franz T h i e d e k e (Nr. 51),  
geb. am 26. 6. 1893 in Milonka,  
Aufenthalt nicht bekannt,
- 52) W o l f (Nr. 151),  
weitere Personalien und Aufenthalt nicht bekannt,
- 53) Hans-Hellmuth W o l f f (Nr. 123),  
geb. am 2. 2. 1910 in Wiehl,  
wohnhaft in Ratingen, Hubertusstr. 1,  
zweiter Wohnsitz: Büderich b. Düsseldorf, Schillerstr. 9,
- 54) Fritz Z i m m a t (Nr. 152),  
geb. am 2. 7. 1908 in Kiel,  
wohnhaft in Kiel, Klosterkirchhof 7 - 9

sind noch weitere, zum Teil umfangreiche staatsanwaltschaftliche Ermittlungen erforderlich. Um den Abschluß des Verfahrens gegen die übrigen Beschuldigten nicht zu verzögern, erscheint es zweckmäßig, diese Ermittlungen in einem besonderen Verfahren weiterzuführen.



- 2) Das Verfahren gegen die im Vermerk zu 1) genannten 54 Beschuldigten wird abgetrennt.
- 3) Das abgetrennte Verfahren unter 1 Js 5/67 (RSHA) neu eintragen.
- 4) bis 7) pp.

Berlin, den 11. Dezember 1967

gez. Bilstein  
Staatsanwältin





DER INNENMINISTER  
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN

- IV 01e 1912 - 159 -

(Geschäftszeichen im Antwortschreiben angeben)

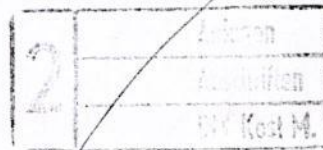


074 17R 1555/65  
23 KIEL, den 23 Januar 1968  
POSTFACH 2381  
Durchwahl 596/ .....

An den

Herrn Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

1 B e r l i n 21  
Turmstr. 91



Betr.: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichs-  
sicherheitshauptamtes wegen Verdachts von NS-Verbrechen;  
hier: Polizeiinspektor a.D. Walter R e n d e l , geb. 17.11.  
1903 in Schöbendorf, Kreis Jüterbog

Bezug: Ihr Schreiben vom 27.6.1967 - Gesch.Z. 1 Js 7/65 (RSHA) -

Ich wäre für eine Mitteilung über den Stand der Voruntersuchung  
im Verfahren 1 Js 7/65 dankbar. Gleichzeitig bitte ich mir das  
Ergebnis der gegen R. geführten weiteren Ermittlungsverfahren 1 Js  
4/64 (RSHA), 1 Js 13/65 (RSHA) und 1 Js 18/65 (RSHA) mitzuteilen.

pp 12.5.67 (RSHA)

Im Auftrage:  
gez. Neumann-Silkow

Beglaubigt:

56  
Angeordnete





Der Untersuchungsrichter  
bei dem Land - ~~Kammer~~ - Gericht

Berlin 21, ~~am~~ n.Zt. Bad Segeberg,  
Turmstraße 91.

den 21. August 1967.

AZ.: IV VU 4.67

Gegenwärtig:

Landsgerichtsrat Dr. Glöckner  
als Untersuchungsrichter,

S t r a f s a c h e

als Beamter der Staatsanwaltschaft gegen W ö h r n u. A.

als Verteidiger, wegen Mordes.

Frieböse  
als Urkundsbeamter der Geschäfts-  
stelle.

Auf Ladung - ~~verurteilt~~ - erschien  
d ~~er~~ Angeeschuldigte Walter Rendel.

Die Personalien des Angeschuldigten wurden  
wie Bd. Bl. ~~41~~ 41. A. festgestellt.  
des P<sub>e</sub>rs<sub>o</sub>nalheftes

Die Verfügung vom 12. April 1967 Bd. XI Bl. 118<sup>121</sup> A. A.,  
durch welche die Voruntersuchung eröffnet ist,  
wurde ih<sup>m</sup> bekannt gemacht.

Über ~~sein~~ Recht zum Einwand aus § 180 Abs. 1 StPO  
wurde ~~er~~ belehrt.

D ~~er~~ Angeschuldigte wurde auf ~~sein~~ Recht hingewiesen,  
sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur  
Sache auszusagen.

~~Er~~ erklärte: Ich möchte mich äussern



Meiner Vernehmung, die am 18. 8. 1966 durch den Staatsanwalt Nagel erfolgte, habe meinen selbst geschriebenen Lebenslauf beigegeben. Diesen Lebenslauf habe ich mir jetzt noch einmal durchgelesen und ihn für richtig befunden. Ich mache ihn also zum Gegenstand auf meiner heutigen Vernehmung und ergänze ihn dahin, dass ich Ende November 1963 meine Tätigkeit als selbstständiger Händler aufgab und am 1. 12. 1963 beim Textilwerk Segeberg eine Anstellung als Angestellter fand. Zur Zeit bin ich dort tätig als ~~Rgxx~~ Registrator der Zentralregistratur. Wie ich bereits in meiner Vernehmung vom 18. 8. 66 angegeben habe, kam ich im Okt. 1938 zum Gestapa und wurde dem Schutzhaftreferat als Registrator zugewiesen. Dieses Referat hatte damals die Bezeichnung 2 D unter der Leitung des Kriminalrats Dr. Berndorff; sein Vertreter war der Kriminalrat Lindow, später Kriminalrat Förster. Bei der Einrichtung des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) erhielt das Schutzhaftreferat die Bezeichnung 4 C II und gegen Ende des Krieges 4 A XI b.

Ich wurde als Registrator dem Sachbearbeiter ~~Didier~~ Didier zugewiesen. Didier bearbeitete, soweit mir erinnerlich, die Rate 12, jedenfalls war es die Buchstaben Sch Z. Die Arbeit war im Schutzhaftreferat nach Arbeitsraten aufgegliedert, d. h. jede Arbeitsrate hatte Schutzhaftfälle zu bearbeiten, entsprechend dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Schutzhäftlings. Zu jeder Arbeitsrate gehörte ein oder mehrere Buchstaben, je nach der Häufigkeit.

Zu jeder dieser Raten gehörte ferner ein Registrator und eine Schreibkraft. Bei gehäuften Arbeitsanfall in einer Buchstabenrate wurden gelegentlich ein Hilfsregistrator und eine Hilfsschreibkraft herangezogen. So war ich, obgleich ständiger Registrator für Didier, gelegentlich auch für andere Sachbearbeiter aushilfsweise tätig, wenn zuviel zu tun war, oder "versackt war". Genauso erging es auch den Schreibkräften.

Da ich wegen meiner langen Zugehörigkeit zur Polizei ~~xxxxxx~~ und meiner mit "gut" bestandenen Prüfung für die mittlere Polizeiverwaltungslaufbahn, erfüllte ich die Voraussetzung zur Zulassung für den gehobenen Polizeiverwaltungsdienst. Da ich die Voraussetzung erfüllte, wollte ich nicht nur immer Registrator bleiben und dem Sachbearbeiter Akten vorlegen, . Auf meinen Antrag auf Zulassung zur gehobenen Laufbahn wurde ich zum Zwecke der Einarbeitung mit leichteren Sachbearbeitersaufgabe unter Aufsicht von Didier betraut.



Meine Tätigkeit als Hilfssachbearbeiter begann im Frühjahr 1941 . Mir wurde aus dem Personalheft Blatt 40 ein Schreiben vom 26. 3. 1941 an das KL Flossenbirk vorgelegt, das meine Unterschrift trägt. Daraus ersehe ich, dass ich am 26.3. 41 Sachbearbeiteraufgaben wargenommen habe, da die Einholung von Führungsberichten vom KL zum Aufgabengebiet eines Sachbearbeiters gehörte. Ich möchte aber meinen, dass ich zu dieser zeit nur gelegentlich Sachbearbeiteraufgaben versehen habe und daneben vorwiegend Registratortätigkeit versehen habe. Ausschiessliche Sachbearbeitertätigkeit habe ich ab 1.4.42 ausgeübt, und zwar von dem Tage meiner Zulassung für die Laufbahn für den gehobenen Polizeiverwaltungsdienst.

Ich arbeitete nunmehr weiter unter der Anleitung von Didier. Er wies mir von seinen Akten die Fälle zu, die er für eine Einarbeitung geeignet hielt. Es handelte sich im wensentlichen um leichtere, unkompliziertere Fälle. Diese Tätigkeit versah ich bis zum 1. 6. 1943, dem Tage meiner Einberufung zum Polizeiinspektorenlehrgang. Neben der Tätigkeit unter Didier hatte ich auch einmal den Sachbearbeiter Krabbe während seines Urlaubs zu vertreten. Ich möchte meinen, dass ich auch Aushilfs-sachbearbeiter in dieser Zeit einmal den Sachbearbeiter Künne zugeteilt war, der mir gleichfalls nur geeignetere Akten zur Bearbeitung zuwies.

Während meiner Vertretertätigkeit für Krabbe habe verschiedentlich diese Sachbearbeiter Bonath und Oberstadt um Rat gefragt, den ich insbesondere von letzteren erhielt. Diese Ratschläge bezogen sich auf die technische Durchführung der Sachbearbeitertätigkeit, d. h. also, wie ein Schutzhaftantrag von einem Sachbearbeiter richtig zu bearbeiten war, nicht aber, auf die Frage der Zulässigkeit des Schutzhaftantrages im Hinblick auf den Erlass von Heydrich vom 25. 1. 1938.

Den Polizeiinspektoren lehrgang hatte ich im Oktober 1943 mit Erfolg beendet. Zu dieser Zeit war das Schutzhaftreferat bereits nach Prag verlagert; in Berlin befand sich nur noch der Führungsstab mit Dr. Berndorff sowie den Sachbearbeitern Feussner und Fischer, ferner "Vorzimmermann Berndorffs", Ort, ferner ein weiteren Registrator und einigen Schreibkräften.



Dem Führungsstab wurde ich zugewiesen, als ich mich zum Dienst zurückmeldete. Dr. Berndorff übertrug mir die Aufgabe, Besuche zu empfangen und Sprechs- und Besucherlaubnis für Angehörige der Schutzhaftlingen zu erteilen. Außerdem hatte ich den Kurierverkehr zwischen Berlin und Prag zu überwachen. Diese Überwachung vermochte ich später durch tägliche große Besucherzahl nicht mehr wahrzunehmen. Die Überwachung schlief dann ganz ein oder aber Orth versah diese Aufgabe. Außerdem hatte ich Akten ~~erne~~ zur erneuten Stellungnahme an die Sachreferate zu übersenden, wenn die bisherige Stellungnahme unzureichend oder unbefriedigend war, und Dr. Berndorff eine nochmalige Stellungnahme für erforderlich hielt. Eine eigentliche Sachbearbeitertätigkeit in dem Sinne, dass ich Schutzhaftverfügungen entwarf, habe ich seit meiner Rückkehr, Polizeiinspektorenlehrgang nicht mehr ausgeübt.

Die Bearbeitung von Schutzhaftfällen geschah ab Okto. 1943 grundsätzlich von Prag aus. Dort wurden auch die Akten geführt. Zu Dr. Berndorff kamen mit Kurier nur die Akten, in denen sein Vertreter, Kriminalrat Förster, nicht entscheiden wollte oder nicht entscheiden konnte, und die somit Dr. Berndorff als Referatsleiter entscheiden musste.

Wie hoch der Anteil dieser Akten war, vermag ich nicht zu sagen, weil Dr. Berndorff in den letzten Kriegsjahren in erheblichem Umfang Schutzhaftvorgänge seinem Vertreter Förster zur selbständigen Entscheidung übertragen hatte. Der Stempel "Heydrich" oder später "Kaltenbrunner" ~~war~~ muß sich meines Wissens in Prag befunden haben. Ich war bisher der Ansicht, dass Dr. Berndorff in Berlin einen weiteren Faximilistempel gehabt haben muss, mit dem er, die von ihm zutreffenden Entscheidungen unterstempelt haben muss. Wenn mir gesagt wird, dass Dr. Berndorff in seiner Vernehmung angegeben hat, es sei im gesamten Referat nur ein Faximilistempel vorhanden gewesen ist, den Förster mit nach Prag genommen habe, so halte ich auch dies für möglich.

Über die Bearbeitung der Schutzhaftsachen befragt, möchte ich folgendes angeben:

Anträge auf in Schutzhaftnahme einer Person kamen von den verschiedenen Stapo-Stellen, bzw. Stapoleitstellen des Reiches.

Sie gingen über die Zentrale-Verteilerstelle des RSHSk und wurden von dort in Weisermappen an die zuständige Bearbeitungsstelle übersandt, d.h. sie kamen zu dem Registrator, der betroffenen Buchstabenrate.



Ob zuvor Dr. Berndorff jeden Schutzhaftantrag gesehen und abgezeichnet hatte, kann ich nicht sagen.

Mir ist nicht mehr erinnerlich, ob die eingehenden Anträge die zu mir kamen, einen Sichtvermerk Dr. Berndorffs, entweder in Form "B" oder aber einen Strich mit lila Kopierstift, dem Zeichen Dr. Berndorffs, aufwiesen. Ich möchte meinen, dass die Vorgänge nicht gleich in die Registratur kamen, sondern von der allgemeinen Annahmestelle zum Schutzhaftreferat allgemein gelangt sind und dann erst von möglicherweise Feussner mit dem Eingangsstempel versehen und dann den einzelnen Buchstabenraten zugewiesen wurde.

Jedenfalls trug der Registrator den Vorgang unter laufender Nummer in das Registrierbuch ein, und legte eine Karteikarte an.

Buch und Karte <sup>enthielten</sup> neben Registriernummer den Namen, Vornamen, Geburtstag des Betreffenden, ferner wurde die einweisende Dienststelle angegeben. Im Registrierbuch war eine weitere Spalte vorgesehen für Stellvermerke. Ob im Registrierbuch und aus der Karteikarte anzubeben waren, die Rasse und Religionszugehörigkeit des Betroffenen kann ich nicht mehr sagen.

Nach der so erfolgten Registraturmäßigen Behandlung des Vorgangs kam diese zum Sachbearbeiter. Der Sachbearbeiter holte zunächst die Stellungnahme des zuständigen Sachreferats ein.

Nach Eingang der Stellungnahme setzte der Sachbearbeiter die sogenannte Schutzhaftverfügung ab. Sie bestand zunächst aus einem Vermerk, in welchem der Sachbearbeiter das Ergebnis der Ermittlungen und den Sachverhalt schriftlich niederlegte und auf den Antrag und die Stellungnahme unter Angabe der Blatt Nr. Bezugnahme. Sodann enthielt die Verfügung die Schutzhaftanordnung mit einer kurz gefassten Begründung.

Diese Verfügung zeichnete der Sachbearbeiter mit seinem Handzeichen ab. Der Vorgang ging alsdann zu Dr. Berndorff, der mittels des Faximilistempels "Heydrich" bzw. später "Kaltenbrunner" die Schutzhaftanordnung unterstempelte. Dannach wurden in der ersten Zeit meiner Tätigkeit im Schutzhaftreferat die roten Schutzhaftbefehle von der Schreibkraft der einzelnen Buchstabenraten ausgeschrieben, und beglaubigt. Die Schutzhaftbefehle wurden dann mit einem Anschreiben, der beantragenden Gestapostellen übersandt.

In späterer Zeit ging der unterschriebene Vorgang zur Fernschreibstelle. Hier wurde die Schutzhaftanordnung, der einweisenden Stapostellen per Fernschreiben übersandt. Die Stapostelle fertigte dann selbst das rote Schutzhaftformular aus und übernahm in den Schutzhaftbefehl wörtlich die Begründung aus dem Fernschreiben.



Mir wurden gezeigt:

Aus meinem Personalheft die Fotokopie eines Schutzhaftbefehls (Bl. 37) und aus Dokumentenband I, Blatt 28, die Fotokopie eines Fernschreibens, durch das Schutzhaft angeordnet wird.

Schutzhaftbefehle dieser Art sowie Fernschreiben dieser Art habe ich gesehen.

Daß ursprünglich Schutzhäftlinge nach regionalen Gesichtspunkten und ohne Rücksicht auf den Grad und die Schwere ihrer Verfehlungen in das jeweils nächstgelegene KL eingeliefert wurden, ist mir nicht bekannt. Ich weiss nur, daß auf Grund eines Erlasses die KL klassifiziert wurden in die Stufen 1, 2, 3, und daß die Schutzhäftlinge jeweils nach dem Grad ihrer Verfehlung in ein bestimmtes Lager eingewiesen wurden. So weiss ich noch, daß die Lager Dachau und Sachsenhausen zur Lagerstufe 1 (leichte Fälle) und die Lager Buchenwald und Neuengamme zur Stufe II gehörten (schwerere Fälle). Daß Mauthausen ein Lager der Stufe 3 war, und für schwerste Fälle, kriminelle und asoziale Zuständige waren, und daß dort § Arbeiten im Steinbruch verrichtet werden mußten, war mir bekannt.

Ob Auschwitz ein Lager der Stufe 1 und 2 war, kann ich mit Bestimmtheit heute nicht mehr sagen. Eine Stufeneinteilung bei Frauen gab es nicht, weibliche Schutzhäftliche kamen nach Ravensbrück, später auch in die Frauenabteilung des KL Auschwitz.

Nach dem Erlass über die Stufeneinteilung der Lager wurde angeordnet, daß jede Schutzhaftanordnung gleichzeitig die Anweisung an die Stapostelle enthalten musste, in welches Lager, welcher Stufe der Schutzhäftling zu bringen sei. Das Sachreferat hatte in seiner Stellungnahme zum Schutzhaftantrag eine bestimmte Lagerstufe, die es für erforderlich hielt, anzugeben. Mitunter hatten die Stapostellen schon in ihrem Antrag eine bestimmte Lagerstufe vorgeschlagen.

Wir Sachbearbeiter durften entgegen dem Vorschlag der Stapostelle sofern ein solcher vorlag, und der Stellungnahme des Sachreferats keine andere Lagerstufe anordnen, wie wir auch einen Schutzhaftantrag nicht von uns aus ablehnen durften, weil wir beispielsweise den Schutzhaftantrag für unzulässig hielten im Hinblick auf § 1 des Erlasses vom 25. 1. 1938. Wir Sachbearbeiter hatten also nicht zu prüfen, ob der Antrag sachlich zulässig war, und ob es gerechtfertigt war, wegen der Verfehlung des Betroffenen Schutzhaft zu verhängen. Wir Sachbearbeiter hatten nur zu prüfen ob die formellen Voraussetzungen vorlagen, nämlich Antrag, Stellungnahme des Sachreferats und hatten dann, die Schutzhaftverfügung zu entwerfen.



Wenn

in welchem Einzelfalle ein Sachbearbeiter Zweifel hatte, ob das Schutzhaft bei einem geringfügigen Fehlverhalten eine ungerechtfertigt schwere Andung sei, bzw. dass die Lagerstufe 2 bei dem Umfang und der Art des Fehlverhaltens ungerechtfertigt hart sei, so konnte der Sachbearbeiter wie bereits gesagt, weder den Antrag ablehnen noch die Lagerstufe von Lauf L ermässigen, sondern er konnte höchstens entweder persönlich beim Referatsleiter Dr. Berndorff seine Bedenken vortragen oder seine Bedenken schriftlich widerlegen und schriftlich Dr. Berndorff vortragen. Teilte dieser die Bedenken des Sachbearbeiters, so konnte auch er nur eine schriftliche oder mündlich Vorlage unter Darlegung der Gründe beim Amtschef IV, Gruppenführer Müller, machen, nicht aber selbst den Antrag ablehnen bzw. die Lagerstufe ermässigen. Die Entscheidung Müllers war dann in jedem Fall sowohl für Dr. Berndorff als auch für den Sachbearbeiter bindend. Hielt Dr. Berndorff eine Vorlage bei Müller nicht für erforderlich, weil er selbst die Bedenken seines Sachbearbeiters nicht teilte, so konnte er selbst dem Sachbearbeiter anweisen, Diese Anweisung war dann für den Sachbearbeiter ebenfalls bindend. Mir ist aber auch erinnerlich, dass Dr. Berndorff in vielen Fällen in denen ihm ein Sachbearbeiter Bedenken vortrug, das betreffende Sachreferat noch einmal anschrieb, seine gegenteilige Meinung darlegte und um erneute Überprüfung ersuchte. In vielen Fällen schloss sich das Sachreferat der Meinung Dr. Berndorff an. Beharrt das Sachreferat auf seiner Meinung, und wollte Dr. Berndorff diesem Vorschlag nicht folgen, so blieb, wie gesagt, nur die Vorlage bei Müller.

Es sind Fälle vorgekommen in denen Dr. Berndorff meine Ansicht mitgeteilt habe, dass ich mit dem Antrag der Stapostelle und der Stellungnahme des Sachreferats nicht einverstanden bin, und Dr. Berndorff zu bedenken gegeben habe, dass statt Einweisung ins KL drei Wochen Arbeitslage auch genügen würden. In diesen Fällen hat Dr. Berndorff mir gesagt, dann schreiben wir noch einmal an das Sachreferat und sehen zu was die dazu sagen. War die Stellungnahme des Sachreferats unverändert, so möchte ich meinen, dass Dr. Berndorff diese Fälle Müller zur Entscheidung vorgelegt hatte. Ordnete dieser die Schutzhaft an, so war nichts mehr zu machen, Müller schrieb in solchen Fällen, ganz kurz entweder Ja oder Nein an den Rand dieser Vorlage.



Todesmeldungen über das Ableben von Häftlingen im KL wurden von dort jeweils durch Fernschreiben dem Schutzhaftreferat mitgeteilt. Diese Meldungen gingen technische denselben Weg wie die Schutzhaftanträge und gelangten über den Registrator zum Sachbearbeiter. Der Registrator berichtete anhand der Todesmitteilung, die den Namen, den Vornamen, die Haftnummer, den Todestag und die Todesursache des verstorbenen enthielt, das Registrierbuch und die Karteikarte und legte die Akten mit der Todesmitteilung dem Sachbearbeiter vor. Dieser vermerkte in den Akten den Tod des Häftlings und traf die Schlussverfügung, d. h. er verfügte, dass die Akte über das Sachreferat (zum Zwecke der Kenntnissnahme vom Tode) zur Hauptaktenverwaltung hin, wo die erledigten Akten aufbewahrt wurden. Ich möchte aber meinen, daß der Referatsleiter Dr. Berndorff die Schlussverfügung selbst unterschrieben und der Sachbearbeiter abgezeichnet hat. Ich begründe diese Meinung damit, dass Dr. Berndorff die Schutzhaftanordnung unterstempelt hatte, er folglich auch wissen musste, was mit dem Schutzhäftling geschah bzw. wissen musste, wenn er verstarb.

Selbstverständlich musste Dr. Berndorff davon Kenntnis erhalten, wenn einer entlassen wurde.

Die mitgeteilten Todesursachen deuteten immer auf ein natürliches Ableben hin. Als Todesursache war meist angegeben, Herz- und Kreislaufschwäche usw. Ich habe auch gelesen: auf der Flucht erschossen.

Befragt über die Anzahl der jüdischen Schutzhäftlinge möchte ich sagen, dass sie bis Kriegsbeginn in bescheidenen Grenzen blieb. Bis dahin wurde den Juden Schutzhaft aus genau den gleichen Gründen angeordnet, wie gegen Arier, mit Ausnahme der Fälle in denen Juden bzw. Jüdinnen wegen Rassenschande ins KL eingewiesen wurden oder wegen Verstosses gegen die ~~Kennzeichnungsbestimmungen~~ Bestimmungen über den Besuch von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen.

Während des Krieges wurden die Sonderbestimmungen für Juden durch verschieden ~~E~~rlasse, die ich im einzelnen nicht mehr im Kopf habe, vermehrt. So mussten beispielsweise die Juden, ich glaube seit 1941, einen Judenstern tragen. Sie waren ferner gehalten, beim Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel und Verlassen ihrer Wohngemeinde, um Genehmigung nachzusuchen, widrigenfalls sie in Schutzhaft genommen werden mussten. Sie hatten auch eigene Lebensmittelkarten, d. h. besonder gekennzeichnete, sie durften keine arischen Friseure in Anspruch nehmen, ohne Genehmigung nicht über Vermögen verfügen, Rundfunkgeräte waren anzumelden, ihre Wohnungen mussten besonders gekennzeichnet werden, Ein Verweilen ausserhalb



ihrer Wohnung nach 20.00 Uhr war ihnen untersagt, auch durften sie mit deutschblütigen keinen gesellschaftlichen Verkehr pflegen. Bei Zuwiderhandlungen gegen einen dieser Erlasse drohte Juden die Inschutzhaftnahme und die Einweisung ins KL.

Auch jüdischen Mischlinge 1. Grades war der intime Verkehr mit deutschblütigen untersagt. Unter der Androhung, dass eine Fortsetzung des Verhältnisses eine Inschutzhaftnahme zur Folge haben werde. Diese Bestimmungen sind mir zwar inhaltlich bekannt gewesen und sie waren bei Verstößen der Juden verbindlich, so daß wir vom Schutzhaftreferat Juden auf Antrag der Stapostellen und nach Befürworten des Judenreferats IV B 4 bei nachgewiesenen Verstößen in Schutzhaft nehmen mussten.

Nach Erlass dieser Sonderbestimmung sind mir mehr Juden als zuvor in Schutzhaft genommen worden. Ich erinnere mich, das als Begründung für die Inschutzhaftnahme Verstöße gegen die Sonderbestimmung angegeben wurden. Den Sinne dieser Judenbestimmungen habe ich darin gesehen, dass die damalige NS-Regierung den jüdischen Volksteil auch äußerlich von dem deutschen Volksteil abtrennen und nach außen hin kenntlich machen wollte, deshalb der Zwang für Juden zum Tragen des Judensterns und die Bestimmung, dass männliche Juden den Namen Israel und Jüdinnen den Namen Sara zusätzlich zu ihrem Vornamen führen mussten. Ich war durchaus der Ansicht, dass die Sonderbestimmungen für diese diskriminierend waren, und dass sie nicht nur rein äußerlich vom deutschblütigen Teil getrennt werden sollten, sondern auch vom Leben des deutschen Volkes ausgeschlossen werden sollten, insbesondere vom kulturellen Leben; deshalb das Verbot für Juden kulturelle Veranstaltungen Verkehrsmittel usw. zu benutzen.

Ich habe mit Frl. Schmock, der Schreibkraft von Feussner verschiedentlich darüber gesprochen, dass die Judenbestimmungen mit der hohen Strafandrohung für Verstöße sehr hart seien und in keinem Verhältnis zur Schwere des Vergehens stehen. Ich selbst fand, es nicht richtig, dass mir Juden wegen solcher letztlich doch geringfügiger Verstöße in Schutzhaft genommen werden mussten. Darüber, dass diese Bestimmungen nur zu dem Zweck erlassen worden sind, um Juden ins KZ bringen zu können, habe ich mir keine Gedanken gemacht. Mir ist der Unterschied zwischen Deportation und Schutzhaft erklärt worden. Ich kannte damals den Unterschied nicht so genau. Ich wusste damals von Deportation von Juden nach dem Osten, ich wusste auch von den allgemeinen Deportationen bestimmte Gruppen ausgenommen waren, z. B. in Mischehe verheiratete Juden, Mischlinge 2. Grades, jüdische Kriegsteilnehmer oder sonstwie verdiente Personen.



Dass man nun diese Sonderbestimmungen mit der harten Strafbearbeitung der In Schutzhaftnahme erliess, um auch diesen Personenkreis zu erfassen, um ihn wie die Deportationsjuden ins KL bringen zu können, mit dem Ziele auch diesen Personenkreis dort physisch zu vernichten habe ich nicht gewusst.

Wie gesagt, hielt ich für die Verstösse die In Schutzhaftnahme für zu hart und der Sache nach für ungerechtfertigt. Gleichwohl aber, sind Juden wegen dieser Verstösse auch in meiner Buchstabenrate in Schutzhaft genommen worden. Ich selbst habe wegen solcher Sachverhalte Schutzhaftverfügungen entworfen.

Es mir nichts andere übrig geblieben, denn die Erlasse waren bindend, wie ein Gesetz. Die In Schutzhaftnahme bei Verstössen gegen diese Bestimmungen war obligatorisch, dies ergibt sich unmissverständlich daraus, das es heisst "ist" in Schutzhaft zu nehmen. Bei der allgemeinen bekannten Einstellung der massgeblichen Regierungskreise den Juden gegenüber, war ein Intervention zugunsten eines Juden, d.h. ein Vorstellig werden meiner Person bei Dr. Berndorff bzw. dessen vorstellig werden beim Judenreferat oder bei Müller zugunsten des Juden von vornherein aussichtslos. Wenn ich beispielsweise zu Dr. Berndorff gegangen wäre und hätte ihn darauf hingewiesen, man könne den Juden X doch nicht in Schutzhaft nehmen, nur weil er den Judenstern nicht getragen oder mit seiner arischen Frau eine Theatervorstellung besucht hatte, so hätte Dr. Berndorff mir auch nicht helfen können. Selbst wenn er meine Überzeugung geteilt hätte, dass die In Schutzhaftnahme wegen dieses geringfügigen Verstosses nicht gerechtfertigt war. Eine Vorlage bei Berndorff Müller oder eine Bitte an das Judenreferat die Meinung zu ändern, hätte zu keinem Ergebnis geführt, sondern Dr. Berndorff nur dienstlichen Unannehmlichkeiten bereitet.

Ich habe deshalb, weil ich die Zwecklosigkeit einsah, gar nicht erst den Versuch gemacht, in einem solchen Falle Dr. Berndorff um Rat zu fragen bzw. <sup>ihn</sup> zu veranlassen, dass eine Vorlage beim Müller gemacht wird, oder das Judenreferat der Änderung der Stellungnahme ersucht wird.

Da dem Sachbearbeiter grundsätzlich eine Prüfung über die Rechtmässigkeit eines Schutzhaftantrages und der befürwortenden Stellungnahme des Schutzreferats nicht zu stand, habe ich eben in diesen, jüden betreffenden Fällen die Schutzhaftverfügung entworfen, die dann in jedem Fall von Dr. Berndorff unterstempelt worden ist, da ihn auch nichts anderes zu tun übrig blieb.



Ich habe nicht gewusst, dass "Schutzhäftjuden" nur deshalb ins KL gebracht wurden, um sie dort umbringen zu können. Todesmitteilungen über jüdische Häftlinge kamen auch zu mir. Ob in den Jahren ab 41 diese Mitteilung sich häften und im keinem Verhältnis zu den Todesmitteilungen bezüglich arischer Häftlinge standen weiss ich nicht. Mir ist wenigstens nicht aufgefallen, dass jüdische Häftlinge im Gegensatz zu Arieren häufiger starben. Die Todesmitteilungen aus Auschwitz waren in den Jahren 42/43 höher als die Todesmitteilungen beispielsweise aus Sachsenhausen oder Dachau. Ich möchte aber meinen, dass die Todesmitteilungen aus Buchenwald nicht geringer waren als die aus Auschwitz. Die Fotokopien Dokumentenband 7, Blatt 16 und Blatt 19/20, sind mir gezeigt worden. Die Erlasse vom 29.9.42 und vom 1.11.42 wonach Frauen vom Lager Ravenbrück ins Lager Auschwitz überführt werden mussten bzw. dass jüdische Schutzhäftlinge aus Konzentrationslager im Reich ins KL Auschwitz zu überführen waren, um beides Lager jüdenfrei zu machen, müssen mir bekannt gewesen sein, da auch für die Zukunft Neueinweisungen jüdischer Schutzhäftlinge nur nach Auschwitz erfolgen durften und ich beim Entwerfen einer Schutzhäftverfügung das Lager wissen, in welches einzuweisen war. Ob es sich bei verstorbenen Schutzhäftlingen um Juden handelte war ganz einfach zu erkennen, einmal an dem Vornamen Israel bzw. Sara, zweitens, weil das Lager den Verstorbenen in der Mitteilungen als Juden bzw. Jüdin bezeichnet hat. Ansich hätte man anhand der Akten Feststellung dahingetreffen können, wie lange ein jüdischer Schutzhäftling im KL gelebt hat. Es ist möglich, dass ich mal anhand des Einweisungs- und des Todesdatums die Feststellung gemacht haben, dass der eine oder andere Häftling nur kurze Zeit in Lager gelebt hat. Dieser Umstand, in Verbindung mit den vielfach gleichen Todesursachen und der mir bekannten Einstellung der Obrigkeit gegenüber den Juden, hat in mir aber nicht den Verdacht aufkommen lassen, dass beim Tode jüdischer Häftling im KL "nachgeholfen" worden ist. Ich berichte mich dahin, dass ich innerlich die Vermutung hatte, dass in den Lagern mit dem Ableben der Juden etwas nicht in Ordnung gehen können, dass ich mich zu niemanden über meinen Verdacht geäußert haben und äussern können, weil mir das zu gefährlich gewesen wäre. Selbst wenn ich also gewusst hätte, dass im KL Juden umgebracht werden, hätte ich niemals zu einem meiner Vorgesetzten gehen und ihm sagen können, dass dies Mord wäre und ich nicht mehr mitmachen werde. Hätte ich das gesagt, wäre in diesem Falle als Beamter belangt worden und wäre vor das SS- und Polizeigericht gekommen. Dies Gericht hätte mich mit Sicherheit abgeurteilt.



mir meinen Dienstgrad und meine Beamtenrechte abgesprochen, mich in ein Erziehungssturm gesteckt und dann in Straf-Btl. zum Fronteinsatz geschickt. Ich hätte eine derartige Behandlung selbst nicht überlebt, Das die Abordnung zu einem Straf-Btl. ein Himmelfahrtskommando bedeutete.

Es bestand damals der Grundsatz, das jeder dort seine Pflicht zu tun hatte, wo er hingestellt wird. Ich konnte also meine Befürchtungen, was den Juden im KL geschah nicht laut werden lassen, und mich trotz meiner Befürchtungen nicht weigern, wie bisher meinen Dienst zu versehen. Hätte ich mich geweigert, dann wäre wie geschildert, diese Gefahren auf mich zugekommen. Aus dem gleichen Grunde konnte ich meine Versetzung nicht schriftlich beantragen, weil, wie schon gesagt, jeder dort Dienst zu tun hatte, wo er hingestellt worden war. Ich bin lediglich einmal mündlich bei Dr. Berndorff wegen einer Versetzung vorstellig geworden. Dr. Berndorf erklärte mir, das geht nicht. Ich möchte in diesem Zusammenhang betonen, dass mir von anfang an der Dienst in Schutzhaftreferat nicht zusagte weder als Registrator noch als Sachbearbeiter, da er meinen Vorstellungen von einem Polizeiverwaltungsbeamten nicht entsprach. Ausserdem passte mir meine Arbeit auch von der Sach her nicht, und ich war froh, als ich nach meiner Rückkehr vom Polizeiinspektorenlehrgang anderweitig eingesetzt wurde.

Zu meiner Einstellung gegenüber Juden befragt, möchte ich anführen, dass ich während meiner gesamten Tätigkeit bei der Polizei und im RSHA kein Judengegner gewesen bin und mit den gegen die Juden gerichteten Massnahmen innerlich auch nicht einverstanden war. Ich habe vor 1933 und auch danach noch jüdische Geschäfte aufgesucht und unter anderem auch von jüdischen Dentisten eine Zahnbrücke und Stifzähne fertigen lassen, die ich bis zum Jahr 1955 trug.

Wenn mir vorgehalten wird, dass meine Tätigkeit als Sachbearbeiter einen Teil des Erfolges, nämlich Tötung von Juden darstellte, sofern überhaupt Juden im KZ vorsätzlich getötet worden sind, so kann ich dies nicht in Abrede stellen. Ich möchte aber bemerken, dass ich, da ich gegen die Juden nichts hatte, mit deren Tötung nicht einverstanden war, und meine Tätigkeit als Sachbearbeiter nie als Beihilfe zur Tötung von Juden aufgefasst habe. Ich habe meine Tätigkeit ausgeübt, aufgrund bestehender Gesetze und Erlasse, die damals für mich wie für jedermann bindend waren und gegen die ich deshalb mich nicht wahren konnte. Ich sah keine andere Möglichkeit, als entsprechend dieser Anordnungen und



Erlasse meinen Dienst zu versehen. Ich vermag deshalb nicht einzusehen, inwiefern ich mich in Befolgung dieser Erlasse und Verordnungen durch meine Tätigkeit der Beihilfe zum Mord schuldig gemacht haben sollte.

Auf Befragen möchte ich zum Abschluss noch sagen, dass ich mich an Sammelisten über verstorbene Schutzhäftlinge nicht besinnen kann. Was ~~wir~~ ich von Todesmitteilungen gesehen habe, waren immer nur Einzelmitteilungen über das Ableben von Schutzhäftlingen.

Ich möchte noch bemerken, dass ich militärartiglich für alle Waffen war, und nur für meinen <sup>Dienst</sup> im RSHA von der Wehrmacht UK gestellt war und ich <sup>mir</sup> schon mit Rücksicht darauf nicht wegmelden konnte.

Hätte ich mich beim Bezirkskommando eigenmächtig zum Wehrdienst gemeldet, unter Umgehung des Dienstweges, so hätte wäre ich dienstlich zur Rechenschaft gezogen worden mit allen hieraus resultierenden Folgen.

Weiter vermag ich zur Sache keine Angaben zu machen.

selbst gelesen, verbessert, genehmigt  
und unterschrieben

Walter Rendel

*[Handwritten signature]*



OPM

1AR 1555/65

1 AR 123/63

An den  
Innenminister  
des Landes Schleswig-Holstein

23 K i e l  
Postfach

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige  
des Reichssicherheitshauptamtes wegen Verdachts  
von NS-Verbrechen;  
hier: Polizeinspektor a.D. Walter R e n d e l ,  
geb. am 17. November 1903 in Schöbendorf,  
Kreis Jüterbog

Bezug: Schreiben vom 23. Januar 1968 - IV 01e 1912 - 159 -

Mit dem Abschluß der gerichtlichen Voruntersuchung in dem  
Verfahren 1 Js 7/65 (RSHA) ist bis zum Sommer dieses Jahres  
zu rechnen. Der Stand der Ermittlungen in den Vorgängen  
1 Js 13/65 (RSHA) und 1 Js 18/65 (RSHA) ist unverändert.  
Dasselbe gilt auch bezüglich Rendel für den Vorgang  
1 Js 4/64 (RSHA), der insoweit jetzt jedoch das Akten-  
zeichen 1 Js 5/67 (RSHA) trägt. Wann mit dem Abschluß  
der Ermittlungen in den zuletzt genannten Verfahren ge-  
rechnet werden kann, läßt sich zur Zeit noch nicht über-  
sehen. Von jeder Rendel betreffenden weiteren Entschei-  
dung werde ich Sie jedoch umgehend unterrichten.

Im Auftrage

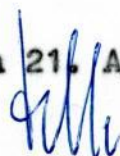
(Pagel)  
Oberstaatsanwalt



V e r m e r k :

Das Verfahren 1 Js 18/65 (RSHA) ist, soweit es sich  
gegen den Beschuldigten R e n d e l richtet,  
durch Verfügung vom 21. April 1969 gemäß § 170 Absatz 2 StPO  
mangels Beweises eingestellt worden.

Berlin, den 21. April 1969





14R 1555/65

1 Js 18/65 (RSHA)

An den

Innenminister des Landes  
Schleswig - Holstein

23   K i e l

Postfach

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen  
Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen ihrer Betei-  
ligung an der "Sonderbehandlung" von deutschen und  
italienischen Staatsangehörigen;  
hier: Polizeiinspektor a. D. Walter R e n d e l ,  
geboren 17. November 1903 in Schöbendorf

Bezug: Schreiben vom 23. Januar 1968  
- IV 01e 1912 - 159 -

Das Ermittlungsverfahren 1 Js 18/65 (RSHA) habe ich, soweit es  
sich gegen Walter Rendel richtet, durch Verfügung vom 21. April 1969  
gemäß § 170 Absatz 2 StPO mangels Beweises eingestellt.

Im Auftrage

Pagel

Oberstaatsanwalt

Ad.



1 Js 13/65 (RSHA)

1AR 1555/65

V.

1. V e r m e r k :

Den Beschuldigten

- 1) Richard D i d l e r ,  
geb. am 29. Oktober 1903 in München,  
wohnhaft in München 42, Stürzerstr. 20,
- 2) Kurt H a r d e r ,  
geb. am 11. Dezember 1914 in Berlin,  
Aufenthalt unbekannt,
- 3) Helmut J u n g n i c k e l ,  
geb. am 24. Januar 1899 in Berlin,  
wohnhaft in Berlin 46, Eiswaldstr. 7e,
- 4) Karl K o s m e h l ,  
geb. am 19. April 1911 in Berlin,  
1. Wohnsitz: Berlin 36, Bergmannstr. 111,  
2. Wohnsitz: Cuxhaven, Satelsrönne,
- 5) Otto K r a b b e ,  
geb. am 2. April 1893 in Hamburg,  
wohnhaft in Kröppelshagen, Wiedenort 3,
- 6) Theodor K r u m r e y ,  
geb. am 12. April 1899 in Mittenwalde,  
wohnhaft in Hannover, Ritter-Brüning-Str. 20,
- 7) Paul K u b s c h ,  
geb. am 18. Januar 1898 in Ossig,  
wohnhaft in Langelsheim, braunschweiger Str. 15,
- 8) Reinhold O b e r s t a d t ,  
geb. am 6. April 1907 in Wehlau,  
wohnhaft in Willich b. Krefeld, Birkenweg 4,
- 9) Walter R e n d e l ,  
geb. am 17. November 1903 in Schöbendorf,  
wohnhaft in Bad Segeberg, Falkenburger Str. 97 d,
- 10) Richard R o g g o n ,  
geb. am 17. Januar 1895 in Griesen,  
wohnhaft in Paderborn, Geroldstr. 18,



11) Otto S c h u l z ,  
geb. am 14. Januar 1903 in Allenstein,  
wohnhaft in Köln-Flittard, Semmelweisstr. 80,

12) Kurt S p i e c k e r ,  
geb. am 27. Juli 1913 in Friedheim,  
Aufenthalt unbekannt,

wird vorgeworfen, als Sachbearbeiter im Schutzhaftreferat (IV C 2 / IV A 6 b) des RSHA Beihilfe zum Mord an einer unbekannten Anzahl von abgegebenen Justizgefangenen geleistet zu haben. Hinsichtlich der Bearbeitung der Abgabeaktion im Schutzhaftreferat haben die Ermittlungen bisher folgendes ergeben:

Bis Juli 1943 wurden die von der Gestapo übernommenen Justizgefangenen (Juden, Polen, Russen und politische Häftlinge) im Wege der Sammeleinweisung als Schutzhäftlinge in die KL überstellt. Grundlage für die Einweisungen waren die vom Reichsjustizministerium eingehenden Häftlingslisten, die das Schutzhaftreferat mit entsprechenden Übernahme- und Transportanweisungen den örtlichen Stapo(leit)stellen und KdS zuleitete. Nach der im Verfahren 1 Ks 1/69 (RSHA) im einzelnen festgestellten Arbeitsaufteilung innerhalb des Referats IV C 2 wurden derartige Sammeleinweisungen in der sog. "Allgemeinen Rate" von POI F e u ß n e r (verstorben) bearbeitet. Er kommt daher auch als Sachbearbeiter für die Übernahme der Justizgefangenen in Betracht. Allerdings liegen Hinweise darauf vor, daß die Abgabeaktion im Schutzhaftreferat als Verschlusssache in der "Geheimrate" bearbeitet worden ist. Auch der Sachbearbeiter der "Geheimrate", Regierungsamtmann K e t t e n h o f e n , und sein Vertreter, POI b o n a t h , sind verstorben. Gemäß Erlaß des CdS vom 12. Juli 1943 - IV C 2 - Allg. Nr. 5227/42g - der von Kettenhofen oder Feußner entworfen worden ist, waren von diesem Zeitpunkt an für alle bereits als Schutzhäftlinge übernommenen und für die noch in Schutzhaft einzuweisenden Justizgefangenen Einzel-Schutzhaftbefehle auszustellen. Dabei oblag die Anordnung der Schutzhaft gegen polnische Häftlinge gemäß Erlaß des CdS vom 4. Mai 1943 - IV C 2 - Allg. Nr. 42 156 - den Stapo(leit)stellen und KdS in eigener Zuständigkeit. Nur für die übrigen von der Stapo übernommenen Justizgefangenen (Juden, Russen und politische Häftlinge) waren



formularmäßige Schutzhaftanträge an das RSHA zu richten, die in den "Buchstabenraten" des Referats IV C 2 wie die "normalen" Schutzhaftvorgänge bearbeitet wurden. Die Beschuldigten Didier, Harder, Jungnickel, Kosmehl, Krabbe, Krumrey, Kubisch, Oberstadt, Rendel, Roggon, Schulz und Spiecker waren als Sachbearbeiter in den "Buchstabenraten" tätig. Feststellungen über die Zahl der von ihnen jeweils bearbeiteten Vorgänge gegen abgegebene Justizgefangene und zur Frage, ob diese Beschuldigten die näheren Umstände und das Ziel der Abgabeaktion kannten, können noch nicht getroffen werden. Eine weitere Aufklärung des Sachverhalts erscheint jedoch insoweit nicht mehr erforderlich, weil die Strafverfolgung verjährt wäre.

Bd.I  
Bl.133  
d.A.

Die ersten gegen die Beschuldigten gerichteten richterlichen Handlungen sind am 7. Mai 1965 erfolgt. Auf Grund der Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB beträgt die Verjährungsfrist für Beihilfe zum aus niedrigen Beweggründen begangenen Mord nur dann 20 Jahre, wenn auch der Gehilfe aus niedrigen Beweggründen gehandelt hat (BGH Urteil vom 20. Mai 1969 - 5 Str 658/68). Bereits nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen steht fest, daß den genannten Beschuldigten - ebenso wie in dem gegen sie geführten Strafverfahren 1 Ks 1/69 (RSHA) - eigene niedrige Beweggründe nicht mit hinreichender Sicherheit nachgewiesen werden können. Auch für das Tatbestandsmerkmal "grausam" haben sich bei den Beschuldigten keine ausreichenden Anhaltspunkte ergeben.

2. Das Verfahren gegen die Beschuldigten Didier, Kurt Harder, Jungnickel, Kosmehl, Krabbe, Krumrey, Kubisch, Oberstadt, Rendel, Roggon, Schulz, Spiecker wird aus Gründen des Vermerks zu 1) eingestellt.

3. - 6. pp.

Berlin, den 20. August 1969

Bilstein



1AR 1555/65

1 Js 13/65 (RSHA)

An den  
Innenminister  
des Landes Schleswig-Holstein

23 Kiel  
Postfach

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des  
Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Verdachts  
von NS-Verbrechen;

hier: Ihr Schreiben vom 23. Januar 1968 - IV O 1e 1912-159 -,  
meine Schreiben vom 12. Februar 1968 - 1 AR 123/63 -  
und 24. Juni 1969 - 1 Ks 1/69 (RSHA) -

Das Ermittlungsverfahren 1 Js 13/65 (RSHA) habe ich, soweit es sich  
gegen Walter R e n d e l richtet, mit Verfügung vom 20. August 1969  
eingestellt, weil die Strafverfolgung aus den im Urteil des Schwur-  
gerichts bei dem Landgericht Berlin vom 2. Juni 1969 - 1 Ks 1/69 (RSHA)  
ausgeführten Gründen verjährt ist.

Im Auftrage

Selle

Erster Staatsanwalt



1 Js 5/67 (RSHA)

An den  
Innenminister  
des Landes Schleswig-Holstein

23 Kiel  
Postfach

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des  
Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Verdachts  
von NS-Verbrechen;

hier: Polizeiobinspektor a. D. Walter R e n d e l ,  
geboren am 17. November 1903 in Schüßendorf

Bezug: Ihr Schreiben vom 23. Januar 1968 - IV 0 le 1912-159-  
mein Schreiben vom 12. Februar 1968 - 1 AR 123/63 -

Das Ermittlungsverfahren 1 Js 5/67 (RSHA)-früher 1 Js 4/64 (RSHA)-  
habe ich, soweit es sich gegen Walter R e n d e l richtete,  
mit Verfügung vom 9. November 1970 wegen Verjährung der Straf-  
verfolgung eingestellt.

Damit sind nunmehr alle hier gegen Herrn R e n d e l anhängig  
gewesenen Verfahren abgeschlossen.

Selle  
Oberstaatsanwalt



1 Js 5/67 (RSHA)

Vfg.

1. V e r m e r k :

Den Beschuldigten

- 1) Richard D i d d i e r ,  
geb. am 29. Oktober 1903 in München,  
wohnhaft in München 42, Stürzerstr. 20,
- 2) Helmut J u n g n i c k e l ,  
geb. am 24. Januar 1899 in Berlin,  
wohnhaft in Berlin 46, Eiswaldstr. 7e,
- 3) Karl K o s m e h l ,  
geb. am 19. April 1911 in Berlin,  
1. Wohnsitz: Berlin 36, Bergmannstr. 111,  
2. Wohnsitz: Cuxhaven, Satelsrönne,
- 4) Otto K r a b b e ,  
geb. am 2. April 1893 in Hamburg,  
wohnhaft in Kröppelshagen, Wiedenort 3,
- 5) Theodor K r u m r e y ,  
geb. am 12. April 1899 in Mittenwalde,  
wohnhaft in Hannover, Ritter-Brüning-Str. 20,
- 6) Paul K u b s c h ,  
geb. am 18. Januar 1898 in Ossig,  
wohnhaft in Langelsheim, Braunschweiger Str. 15,
- 7) Reinhold O b e r s t a d t ,  
geb. am 6. April 1907 in Wehlau,  
wohnhaft in Willich b. Krefeld, Birkenweg 4,
- 8) Walter R e n d e l , 1555/65  
geb. am 17. November 1903 in Schöbendorf,  
wohnhaft in Bad Segeberg, Falkenburger Str. 97 d,
- 9) Richard R o g g o n ,  
geb. am 17. Januar 1895 in Griesen,  
wohnhaft in Paderborn, Geroldstr. 18,
- 10) Otto S c h u l z ,  
geb. am 14. Januar 1903 in Allenstein,  
wohnhaft in Köln-Flittard, Semmelweisstr. 80,
- 11) Kurt S p i e c k e r ,  
geb. am 27. Juli 1913 in Frie.heim,  
Aufenthalt unbekannt,



wird vorgeworfen, als Sachbearbeiter des Schutzhaftreferats des RSHA in einer unbekannten Anzahl von Einzelfällen Beihilfe geleistet zu haben zum Mord

- a) an ausländischen Zivilarbeitern und ehemaligen polnischen Kriegsgefangenen, die bei Verstößen gegen die ihnen auferlegten Lebensführungsregeln oder bei strafbaren Handlungen während ihres Arbeitseinsatzes im Reich unter der Tarnbezeichnung "Sonderbehandlung" ohne gerichtliches Urteil exekutiert wurden ( = Ursprungsverfahren 1 Js 4/64 (RSHA),
- b) an ausländischen KL-Häftlingen, die "auf Befehl des RFSS" exekutiert wurden ( = Ursprungsverfahren 1 Js 14-17/65 (RSHA)).

#### I.

Die Organisation und personelle Besetzung des Schutzhaftreferats des RSHA (IV C 2, ab 1. April 1944: IV A 6 b) sowie die Art und Weise der Bearbeitung von Schutzhaftvorgängen sind im Verfahren 1 Js 7/65 (RSHA) = 1 Ks 1/69 (RSHA) geklärt worden. Dort ist festgestellt worden, daß die genannten Beschuldigten während des Krieges als Sachbearbeiter für Einzelvorgänge in den sog. Buchstabenraten des Schutzhaftreferats tätig waren. Neben den "Buchstabenraten" bestanden im Referat IV C 2 eine "Allgemeine Rate", in der generelle Erlasse und Sammelvorgänge bearbeitet wurden, und die "Geheimrate". Die Sachbearbeiter dieser beiden Raten, Polizeioberinspektor F e u ß n e r und Regierungsamtman K e t t e n h o f e n sowie dessen Vertreter, Polizeioberinspektor B o n a t h , sind verstorben. Ebenso der stellvertretende Referatsleiter, Kriminalrat F ö r s t e r .

#### II.

Über die Beteiligung der Sachbearbeiter der "Buchstabenraten" des Schutzhaftreferats an Sonderbehandlungsverfahren gegen die oben genannten Personengruppen haben die Ermittlungen folgendes ergeben:



1) Sonderbehandlung von ausländischen Zivilarbeitern und ehemaligen polnischen Kriegsgefangenen

- a) Wie bereits im Ermittlungsvermerk vom 19. März 1968 (- 1 Js 4/64 (RSHA) -) ausgeführt (S. 152-154), verhängte das Schutzhaftreferat des RSHA in Sonderbehandlungsvorgängen gegen polnische Zivilarbeiter oder Kriegsgefangene schon zu Beginn des staatspolizeilichen Verfahrens auf Antrag des zuständigen Fachreferats des RSHA ( IV D 2 bzw. IV A 1 ) oder der örtlichen Stapodienststelle gegen den betroffenen Polen die vorläufige Schutzhaft bis zur endgültigen Entscheidung über die Sonderbehandlung. Es veranlaßte ferner in den Vorgängen, in denen die endgültige Entscheidung nicht auf Sonderbehandlung, sondern auf Schutzhaft lautete, die dann jeweils noch erforderlichen Maßnahmen (vgl. Ermittlungsvermerk v. 19. März 1968, S. 170).

Aus zahlreichen Originalakten von Stapostellen ergibt sich, daß sowohl die vorläufige Schutzhaft als auch die endgültigen Schutzhaftmaßnahmen gegen Polen bis Mai 1943 in den einzelnen Buchstabenraten des Referats IV C 2 des RSHA bearbeitet wurden. Durch Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 4. Mai 1943 - IV C 2 - Allg.Nr. 42/156 wurden mit Wirkung vom 15. Mai 1943 die örtlichen Stapodienststellen ermächtigt, die Schutzhaft gegen polnische Häftlinge in eigener Zuständigkeit anzuordnen.

- b) Für die sonstige Bearbeitung von Sonderbehandlungsvorgängen gegen polnische Zivilarbeiter und Kriegsgefangene waren innerhalb des RSHA grundsätzlich die Fachreferate zuständig, die auch die Exekutionsanordnungen den örtlichen Stapodienststellen übermittelten (vgl. Ermittlungsvermerk vom 19. März 1968, S. 148 - 172). Lediglich in zwei Einzelfällen haben sich bisher Hinweise dafür ergeben, daß auch das Schutzhaftreferat Exekutionsanordnungen erteilt hat, und zwar in den Fällen K o l n i e r z a k (Vermerk vom 19. Januar 1968 - 1 Js 4/64 (RSHA) - Nr. 631) und D o r a b i a l a (Vermerk vom 8. Dezember 1964 - 1 Js 4/64 (RSHA) - Nr. 66).



Dok.Bd.  
E XLVII  
Bl. 83-83c

Der polnische Zivilarbeiter Anton K o l n i e r z a k ist am 2. März 1944 im KL Stutthof exekutiert worden. Nähere Einzelheiten sind nicht bekannt. Aus einem Schreiben des Chefs des Rasse- und Siedlungs-Hauptamtes-SS-Rassenamt - vom 21. März 1944 ergibt sich nur, daß gegen ihn ein Sonderbehandlungsverfahren (vermutlich wegen verbotener Beziehungen zu einer deutschen Frau) anhängig war und daß er "gemäß Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 23. 2. 44 - IV C 2 Haft Nr. 6448g -" erschossen worden ist.

Dok.Bd.  
IX  
Bl. 44-116

Der polnische Zivilarbeiter Wladyslaw D o r a b i a l a , über den Originalakten der Stapostelle Saarbrücken und ihrer Außendienststelle Neustadt a.d.Weinstraße erhalten geblieben sind, hatte im September 1942 seine Arbeitsstätte verlassen und sich bis zu seiner Festnahme am 21. November 1943 in der Umgebung umhergetrieben. Mit Bericht vom 4. Februar 1944 beantragte die Stapostelle Saarbrücken beim Polenreferat des RSHA seine Sonderbehandlung wegen Arbeitsvertragsbruchs, Diebstahls und falscher Anschuldigung. Unter Bezugnahme auf diesen Bericht ordnete das RSHA mit FS vom 24. März 1944 - IV C 2 H.Nr. 6588g - gegen Dorabiala Schutzhaft bis auf weiteres und Überführung in das KL Mauthausen als Häftling der Stufe III an. Das FS enthält folgenden Zusatz:

"Dem Lager ist mitzuteilen, daß die Überführung im Rahmen der Aktion Kugel erfolgt.

Am letzten Einsatzort des Polen ist unter den fremdvölkischen Arbeitskräften aus dem Osten bekanntzugeben, daß D. wegen des von ihm gezeigten asozialen Verhaltens hingerichtet worden ist."

D o r a b i a l a wurde am 1. Mai 1944 in das KL Mauthausen verschubt und dort am 11. Mai 1944 durch Erhängen exekutiert. Am selben Tage wurde im KL Mauthausen - ebenfalls im Rahmen der Aktion "Kugel" - der Ostarbeiter Dimitri W a k i n erhängt, gegen den die Außendienststelle Ludwigshafen der Stapostelle Saarbrücken



ermittelt hatte (vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 - 1 Js 4/64 (RSHA) - Nr. 538). Die ihn betreffenden Akten konnten noch nicht aufgefunden werden. Es ist nicht bekannt, ob die Exekutionsanordnung ebenfalls vom Schutzhaftreferat des RSHA ergangen ist.

Die Ermittlungen über die Grundlagen und die Durchführung der Aktion "Kugel" - insbesondere über den Bearbeitungsweg innerhalb des RSHA sowie die Beteiligung des Schutzhaftreferats - sind noch nicht abgeschlossen. Die beiden bisher bekanntgewordenen Aktenzeichen - IV C 2 Haft Nr. 6448g - und - IV C 2 H.Nr. 6588g - zeigen jedoch, daß im Schutzhaftreferat derartige Vorgänge nicht in den Buchstabenraten sondern in der "Geheimrate" bearbeitet worden sind, deren Sachbearbeiter verstorben sind.

- c) Über die Sonderbehandlung von sog. Ostarbeitern ("Arbeitskräften aus dem altsowjetrussischen Gebiet") liegen außer den generellen Erlassen nur wenige Dokumente vor. Hinweise darauf, daß das Referat IV C 2 des RSHA in konkreten Einzelfällen Schutzhaft (vorläufig oder endgültig) gegen Ostarbeiter angeordnet hat, haben sich bisher nicht ergeben. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Ostarbeiter frühestens ab Ende 1941 im damaligen Reichsgebiet eingesetzt wurden, der grundlegende Erlaß des RFSS - S IV D - 208/42 (ausl.Arb.) - betr. den "Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten" am 20. Februar 1942 herausgegeben und die Zuständigkeit für Schutzhaftmaßnahmen gegen Ostarbeiter schon mit Erlaß des RFSS vom 27. Mai 1942 - S IV D - 293/42 (ausl.Arb.) - den örtlichen Stapodienststellen übertragen worden ist. Auch hinsichtlich der Übermittlung von Exekutionsanordnungen gegen Ostarbeiter liegen keine Anhaltspunkte für eine Mitwirkung des Schutzhaftreferats des RSHA vor. Alle insoweit bisher aufgefundenen Einzelanweisungen tragen das Aktenzeichen des zuständigen Fachreferats (IV D 5 c, ab 1. April 1944: IV B 2 a), darunter auch ein im Rahmen



der Aktion "Kugel" ergangener FS-Erlass (vgl. Fall Bugera, Vermerk v. 21. Juli 1966 - 1 Js 4/64 (RSHA) - Nr. 441).

Dok.Bd.  
E XIII  
Bl. 348-  
369

- d) Sonderbehandlungsverfahren gegen Zivilarbeiter anderer Nationalitäten sind bisher nur in wenigen Fällen bekanntgeworden. Eine Beteiligung des Schutzhaftreferats kann in keinem konkreten Einzelfall nachgewiesen werden. Dokumentarisch ist nur der Vorgang gegen den "Protektoratsangehörigen" Eduard Slechta belegt, der am 23. Juni 1944 im KL Mauthausen erschossen worden ist (vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 - 1 Js 4/64 (RSHA) - Nr. 515). Aus den Akten der Stapoaußenstelle Würzburg ergibt sich, daß Slechta sich bis zu seiner Verschubung nach Mauthausen nicht in vorläufiger Schutzhaft, sondern in Polizeihaft befand. Seine Exekution und Überstellung in das KL Mauthausen wurde durch Erlasse des "Tschechenreferats" des RSHA (IV B 2 c, vorher bis 30. 3. 1944: IV D 1) angeordnet.

2) Exekution von ausländischen KL-Häftlingen "auf Befehl des RFSS"

Hier kommen zwei Fallgruppen mit unterschiedlichem Befehlsweg in Betracht:

Fallgruppe A: Tötung von Häftlingen, die zur Exekution in das KL eingeliefert worden waren,

Fallgruppe B: Sonderbehandlung von Schutzhäftlingen wegen ihres Verhaltens im KL oder wegen Flucht.

(vgl. Einleitungsvermerke zu den Ursprungsverfahren 1 Js 14 - 17/65 (RSHA) vom 30. April bzw. 3. Mai 1965).

- a) Zur Fallgruppe A gehören außer den bereits unter II 1) erfaßten ausländischen Zivilarbeitern, deren Exekution in einem KL vollzogen worden ist, insbesondere Tötungen von Ausländern, die in den damals besetzten Gebieten festgenommen worden waren und wegen Sabotage, Widerstandshandlungen oder anderen Verstößen gegen die in den einzelnen



wurden. Außerdem kommt auch der Vollzug von Vergeltungsmaßnahmen in Betracht.

Auch in diesen Fällen können die Buchstabensachbearbeiter des Schutzhaftreferats des RSHA durch vorläufige Schutzhaftanordnung an den Verfahren beteiligt gewesen sein. Ein ausreichender Nachweis dafür kann aber in keinem Einzelfall geführt werden, da die Einschaltung des Schutzhaftreferats von verschiedenen Umständen abhing. So von Zuständigkeitsbestimmungen und den Fristen für vorläufige Festnahmen, die für die einzelnen Opfergruppen unterschiedlich geregelt waren, ferner von der tatsächlichen Handhabung durch die ermittelnde Stapodienststelle und der Dauer des Verfahrens im jeweiligen Fall. Diese Einzelheiten könnten nur noch anhand von Originalakten aufgeklärt werden, die jedoch nicht erhalten sind.

- b) Bei der Fallgruppe B besteht der Verdacht, daß das Schutzhaftreferat des RSHA mindestens in der Weise an den Sonderbehandlungsverfahren mitgewirkt hat, daß es die über das WVHA eingehenden SB-Anträge der Lagerkommandanten an ein dafür zuständiges Fachreferat des RSHA weiterleitete und nach Abschluß des Verfahrens dem KL - wiederum über das WVHA - die Exekutionsanordnung übermittelte. Der weitere Verfahrensgang konnte noch nicht geklärt werden. Insbesondere steht nicht fest, ob die Entscheidung über den SB-Antrag - bzw. der gegebenenfalls dem RFSS vorzulegende Entscheidungsvorschlag - federführend durch das jeweilige Fachreferat oder nach Stellungnahme des Fachreferats bei IV C 2 bearbeitet worden ist.

Die Ermittlungen - auch im Parallelverfahren 1 Js 18/65 (RSHA) wegen Sonderbehandlung deutscher KL-Häftlinge - haben jedoch keine Anhaltspunkte dafür erbracht, daß derartige Sonderbehandlungsvorgänge im Schutzhaftreferat in den Buchstabenraten bearbeitet worden sind. Nach der sonstigen Aufgabenverteilung innerhalb des Referats muß vielmehr davon ausgegangen werden, daß damit nur die (verstorbenen) Sachbearbeiter der Geheimrate befaßt waren.



III.

- a) Den Buchstabensachbearbeitern des Schutzhaftreferats kann somit nur eine Mitwirkung an Sonderbehandlungsverfahren gegen polnische Zivilarbeiter und Kriegsgefangene (vgl. oben II 1 a) nachgewiesen werden. Die Anordnung der vorläufigen Schutzhaft in diesen SB-Vorgängen ist objektiv als Beihilfe zum Mord zu werten.

Die rechtswidrigen Exekutionen wurden angeordnet, weil die Haupttäter die betroffenen Polen als "rassisch minderwertige Untermenschen" ansahen (vgl. Ermittlungsvermerk vom 19. März 1968 - 1 Js 4/64 (RSHA) - S. 218 - 222). Andere Mordmerkmale als "niedrige Beweggründe" können dagegen für die Haupttäter nicht festgestellt werden. Insbesondere sind Hinrichtungen durch Erhängen nicht generell als grausam anzusehen. Soweit sich in Einzelfällen Hinweise darauf ergeben haben, daß den Opfern bei der Exekution besondere Schmerzen oder Qualen zugefügt worden sind (z.B. Erdrösseln, statt Genickbruch), haben die für den Vollzug zuständigen örtlichen Dienststellen gegen die vom RSHA erlassenen Durchführungsbestimmungen für Exekutionen verstoßen. Diese besonderen Umstände können deshalb den früheren Angehörigen des RSHA nicht angelastet werden.

Die Buchstabensachbearbeiter des Schutzhaftreferats haben die Exekutionen gefördert, denn die vorläufige Schutzhaft wurde verhängt, um die Durchführung des jeweiligen Sonderbehandlungsverfahrens sicherzustellen. Die Anzahl der Einzelfälle, an denen jeder Sachbearbeiter des Referats IV C 2 mitgewirkt hat, ist nicht bekannt.

- b) In subjektiver Hinsicht besteht begründeter Verdacht, daß die Buchstabensachbearbeiter die Beihilfe in Kenntnis aller Tatumstände vorsätzlich geleistet haben. Ob dabei jeder von ihnen die Rechtswidrigkeit erkannt hat, kann noch nicht abschließend beurteilt werden. Weitere Ermittlungen sind jedoch insoweit nicht erforderlich, weil die Strafverfolgung verjährt wäre.



Bd. II  
Bl. 97 d. A.

Die erste richterliche Handlung gegen die Schutzhaft-  
sachbearbeiter datiert vom 19. Februar 1965. Auf Grund  
der Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB beträgt die Verjäh-  
rungsfrist für Beihilfe zum Mord aus niedrigen Beweg-  
gründen nur noch 15 Jahre, wenn der Gehilfe nicht selbst  
aus niedrigen Beweggründen gehandelt hat. Bereits nach  
dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen steht fest, daß  
den Schutzhaftsbearbeitern - ebenso wie in dem gegen  
sie geführten Strafverfahren 1 Ks 1/69 (RSHA) - nicht mit  
hinreichender Sicherheit nachgewiesen werden kann, daß sie  
entweder die niedrigen Beweggründe der Haupttäter teilten  
oder aus anderen ebenso versachtenswerten Motiven tätig  
wurden.

2) Das Verfahren gegen die Beschuldigten D i d l e r ,  
J u n g n i c k e l , K o s m e h l , K r a b b e ,  
K r u n r e y , K u b s c h , O b e r s t a d t ,  
R e n d e l , R o g g o n , S c h u l z und  
S p i e c k e r wird aus den Gründen des Vermerks zu 1)  
eingestellt.

3) - 7) pp.

Berlin 21, den 9. November 1970

Bilstein  
Erste Staatsanwältin